

Verhandlungsschrift

aufgenommen über die Sitzung des **Gemeinderates** der Stadtgemeinde Eferding

am Donnerstag, den 15. Dezember 2016,
um 18:00 Uhr
Stadtamt Eferding
Sitzungssaal

Anwesend: Bürgermeister Severin Mair als Vorsitzender
Vbgm. Egolf Richter
Vbgm. Jutta Keplinger, Mag^a.
STR Christa Klinger (ab 18:15 Uhr)
STR Peter Schenk
STR Harald Melchart
STR Karl Mair-Kastner, Mag.

GR Uttenthaller Gerhard, Mag	GR Ers. Stadelmayer Phillip
GR Ers. Dietmar Mayr	GR Steininger Kristina
GR Lüzlbauer Kirsten	GR Mayrhauser Johann
GR Pittrof Michael	GR König Romana
GR Melicha Herbert, MMMag.	GR Degner Markus
GR Schapfl Florian	GR Schweiger Patrick
GR Pamminger Gabriele	GR Schapfl Viktoria
GR Kliemstein Bernhard	GR Grandl Heinrich
GR Starzer Doris	GR Mayr-Pranzeneder Gottfried

Amtsleiter: Johannes Kreinecker, BA
Schriftführerin: Manuela Appelius
Leiter der Finanzabteilung: Andreas Hehenberger

Entschuldigt: GR Mag Gföllner Rudolf
GR Peischl Stefan

Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung, zu der laut den vorliegenden Zustellnachweisen die Einladung rechtzeitig ergangen ist.

Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung gemäß § 45 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. liegt vor.

Gem. § 46 Abs. 4 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. berichtet der Vorsitzende weiters, dass folgende Tagesordnungspunkte abgesetzt werden:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1.16 | Erhöhung der Entschädigung des Museumsdienstes | (Zl.360) |
| 1.28 | Feuerwehr Eferding - Gebührenordnung | (Zl.163) |

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Ergänzung der Tagesordnung durch Aufnahme des nachstehenden Dringlichkeitsantrages durch Handerheben genehmigt:

1. Grundveräußerung an Fa. Eckerstorfer, Beschluss Kaufvertrag (Zl. 840-03)

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**

Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger

- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Bgm. Mair beantragt den Dringlichkeitsantrag am Beginn der Sitzung zu behandeln. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

Bgm. Mair informiert, dass vor Beginn der Sitzung Gemäß § 63a Abs. 1 Oö. GemO 1990, sieben Anfragen von GR Mayr-Pranzeneder zu beantworten sind.

Anfrage 1:

Mit Antrag der ÖVP-Fraktion wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2014 einstimmig der Grundsatzbeschluss gefasst, dass eine Querung der Eisenbahnanlage (Gehweg Schleifmühlgasse) ermöglicht werden soll. Bevorzugt wird eine Variante unter der Brücke. Dazu wird die Fa. Bauserv beauftragt, einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten und die Kostenschätzung zu erstellen.

Da sich in der Sache sehr wenig bewegt hat, hat die ÖVP in der GR-Sitzung vom 28.05.2015 fünf Fragen an den damaligen Bürgermeister Johann Stadelmayer gestellt.

Unter TOP 3.2 der GR-Sitzung vom 28.05.2015 wurde einstimmig beschlossen, das Projekt der Fa. Bauserv mit geschätzten Kosten von € 36.900,- weiter zu verfolgen, mit den in diesem Beschluss noch weiter gefassten Ergänzungen. Seither ist Funkstille, insbesondere von der ÖVP, die seither an einer Lösung im Sinne der Fußgänger kein Interesse mehr gezeigt hat.

- 1. Was wurde seither konkret unternommen um das Projekt der Fa. Bauserv einer Umsetzung näher zu bringen?**
- 2. Wurde ein Antrag auf Wiedereröffnung des Übergangs – wie im Beschluss des GR vom 28.05.2016 gefordert – eingebracht? Wann genau und mit welchem Ergebnis?**
- 3. Welche konkreten Schritte sind mit welchem Zeithorizont noch erforderlich (bitte mit ungefähren Zeitangaben), bis dieser beliebte Bahnübergang durch Fußgänger endlich wieder genutzt werden kann?**

Antwort zu Pkt. 1:

Bgm. Mair:

1. Ich habe diesbezüglich eine Anfrage am 09.12.2015 an die ÖBB Infrastruktur, Ing. Johann Kepplinger gerichtet. Die Antwort vom 14.12.2015 lautete wie folgt: *„Die angesprochene Eisenbahnkreuzung wurde per Bescheid aufgelassen. Der Bescheid über die Auflassung ist rechtskräftig somit kann keine Zustimmung zu einer Wiedererrichtung erfolgen.“*
2. Auch am 07.07.2015 wurde schon betr. der Wiedererrichtung von Seiten der Stadtgemeinde urgiert. Welche am 27.08.2015 abgelehnt wurde.
3. Falls die Übernahme der Strecke Eferding-Aschach durch das Land Oö. geling wäre ein neuer Versuch zur Wiedereröffnung möglich. Diese Angelegenheit wurde heuer schon im zuständigen Ausschuss thematisiert. Wenn eine Chance besteht diesen Übergang wiederzueröffnen werden alle notwendigen Schritte von der Stadtgemeinde gesetzt.

Anfrage 2:

- 1) Wurden in der letzten Funktionsperiode die Protokolle der Zukunftsratsitzungen jeweils allen im Eferdinger Gemeinderat vertretenen Fraktionen zur Information ausgefolgt? Falls ja, wovon der Anfrager ausgeht, geschah dies rechtswidrig? Wie lautet die Rechtsgrundlage für**

- die gesetzliche Verpflichtung zur Zurückhaltung der Protokolle (gegenüber allen oder einzelnen Fraktionen)?**
- 2) Welche im Gemeinderat der Stadt Eferding vertretenen Fraktionen sind neben der Fraktion der Offenen Liste Eferding ebenfalls von der Übermittlung der Protokolle der Zukunftsraumsitzungen ausgeschlossen? Hat sich die Rechtslage dafür seit der letzten Funktionsperiode geändert?**
 - 3) Erlaubt es die bestehende Rechtslage, die Protokolle an alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen auszufolgen?**
 - 4) Der Anfrager geht davon aus, dass die Beantwortung von Frage 2 neben der Fraktion der Offenen Liste keine weitere Fraktion hervorbrachte, die von der Protokollübermittlung ausgeschlossen ist, woraus sich sodann folgende Frage anschließt: Worin liegt der maßgebliche Unterschied zwischen den Fraktionen der Grünen bzw. der FPÖ, die beide, ebenso wie die Fraktion der Offenen Liste Eferding, nicht im Vorstand des Vereines Zukunftsraum vertreten sind, der eine Übermittlung der Protokolle der Zukunftsraumsitzungen an die Grüne- und an die FPÖ-Fraktion aus rechtlicher Sicht zwingend erforderlich macht und zugleich eine Übermittlung an die Fraktion der Offenen Liste rechtlich zwingend verbietet? Bitte hier auch die entsprechenden Paragraphen anführen.**
 - 5) Es gibt darüber hinaus einen Beschluss des Vorstandes des Vereines Zukunftsraum, der besagt, dass Protokolle an die Fraktionsobmänner (auf deren Verlangen) zu übermitteln sind. Warum wird dieser Beschluss von dir nicht umgesetzt (bitte auch dazu die Rechtsgrundlage nennen)?**

Antwort zu Pkt. 2:

Bgm. Mair:

1. Vorerst handelt es sich beim Verein ZKR jedenfalls um ein Organ außerhalb der Gemeinde, mangels entsprechender Rechtsgrundlage besteht kein Rechtsanspruch auf Übermittlung der beschriebenen Informationen und Protokolle. Das allgemeine Informationsrecht gem. § 18 Abs. 3 Oö.GemO 1990 umfasst ja ausdrücklich kein Recht auf Akteneinsicht.
2. Es gilt gleiches Recht für alle. Nein die Rechtsgrundlage hat sich nicht geändert.
- 3./4./5. Im Verein Zukunftsraum wurde eine Satzungsänderung andiskutiert, jedoch nie beschlossen. In keiner der 4 Gemeinden ist es üblich die Protokolle an alle Fraktionsobmänner zu übermitteln. Jedoch werden die Ergebnisse und Protokollausschnitte in den jeweiligen Ausschüssen und Gremien zur Kenntnis gebracht und dort auch behandelt.
Der Verein ZKR ist kein rechtsetzendes Organ, sondern nur ein Beratungsgremium zwischen den Bürgermeister*innen bzw. den 4 Gemeinden in Form eines Vereines zur Abstimmung verschiedener Gemeindeübergreifender Themen.

Anfrage 3:

Übernimmt die Stadtgemeinde die Schneeräumung der 12 Parkplätze, die in einer vergangenen Gemeinderatssitzung Herrn Starhemberg in Form eines Präkariums zur Verfügung gestellt worden sind?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wird dafür eine Gegenleistung erbracht? In welcher Form und Höhe? Wird bei der Schneeräumung auch die Zufahrtstraße bis zum Eingangstor des Grundstücks Kirchenplatz 1 mit übernommen?

Antwort zu Pkt. 3:

Bgm. Mair:

Nein, siehe Präkariumvertrag. Es wurde in der damaligen Sitzung angesprochen wir übernehmen für diese Flächen keine Schneeräumung und keine Haftung.

Anfrage 4:

Seit der Ausgabe Nr. 4 -Juli 2016- erscheint das Stadtblatt nicht wie bisher nur auf der Titelseite und auf der letzten Seite in Farbe, sondern insgesamt farblich durchgestaltet, das betrifft nicht nur sämtliche Fotos, sondern teilweise auch die übrige Ausgestaltung des auch ohne Farbe den Informationszweck hinlänglich erfüllenden Blattes. Darüber hinaus finden sich seit deinem Amtsantritt auch Artikel von Stadträten im Amtsblatt.

Dazu meine Fragen:

- 1. Was war der Grund für die Änderung von grundsätzlich schwarz-weiß auf Farbe?**
- 2. Was kostet der Stadt diese Änderung pro Ausgabe?**
- 3. Welche Mehrkosten sind im Jahr 2016 seit der Umstellung auf Farbe insgesamt angefallen?**
- 4. Gemäß §58 Abs.1 vertritt der Bürgermeister die Stadt nach außen (nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch). Was ist die konkrete Rechtsgrundlage für das Abdrucken von Artikeln einzelner Stadträte samt Foto und somit deren Auftreten nach außen im stadteigenen Stadtblatt?**

Antwort zu Pkt. 4:

Bgm. Mair:

1. Zeitgemäße Veränderung
2. Eine schwarz-weiß Seite kostet ca. € 160,00 - in Farbe ca. € 180,00 je Seite. (Auflage: ca. 2.300 Stk.)
3. Vergleich Kosten: 2015 € 7.453,00 – 2016 € 8.711,91
Das ergibt Mehrkosten von € 1.258,91
4. Die Stadträte berichten von ihren Tätigkeiten in ihren Zuständigkeitsbereichen. Wie das Stadtblatt herauskommt und wie berichtet wird ist gesetzlich nicht genau definiert oder vorgeschrieben.
Als Bürgermeister bin ich natürlich zuständig und verantwortlich für den Außenauftritt der Stadt Eferding und eben auch für den Inhalt des Stadtblattes. Artikel der Stadträte kann ich daher auch genehmigen, was ich auch gemacht habe.

Anfrage 5:

Am Fr., 18.11.2016, um 14.10 Uhr, wurde vom Anfrager zufällig ein Mitarbeiter der Stadtgemeinde dabei beobachtet, wie dieser ein offensichtlich durch ihn privat genutztes Kfz auf einem der am Stadtplatz für die Gemeinde reservierten Parkplätze abstellte. Anzumerken ist dabei, dass diese Person nicht

das Gemeindeamt aufsuchte und auch, dass es hier nicht um diese Person geht, sondern um die politische Verantwortung des Bürgermeisters.

Hinter der Windschutzscheibe brachte der Nutzer des Parkplatzes eine Karte an mit dem Text: „Fahrzeug im Dienst der Stadtgemeinde Eferding. Der Bürgermeister: Severin Mair“ + deine Unterschrift.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

- 1) Wie viele Personen verfügen über eine solche oder ähnlich lautende Karte, die diesen die Nutzung der beiden für die Gemeinde reservierten Parkplätze vermeintlich gestattet?
- 2) Ist es nicht so, dass es sich gemäß § 1 Z.4 der Verordnung des Gemeinderates vom 20.09.1999 um ein „Gemeindefahrzeug“ handeln muss, was auch eine Nutzung durch Stadträte, Bürgermeister und Vizebürgermeister ausschließt, wenn sie nicht mit Gemeindefahrzeugen vorfahren? Müsste daher nicht vielmehr eine solche Karte den jeweiligen Gemeindefahrzeugen zugeordnet sein und in diesen mitgeführt werden anstatt sie vermutlich unrechtmäßigerweise zweckentfremdet und verordnungswidrig einzelnen privilegierten Personen auszufolgen, da die Verordnung auf das Fahrzeug und nicht auf den Fahrer abstellt?
- 3) Wie definierst du den Begriff „Gemeindefahrzeug“? Ist es nicht so, dass die Gemeinde Eigentümer und/oder Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges sein muss, um die Voraussetzung „Gemeindefahrzeug“ zu erfüllen und damit die Parkberechtigung auf einem der beiden reservierten Parkplätze zu erlangen?

Antwort zu Pkt. 5:

Bgm. Mair:

Die reservierten Parkplätze und die dazugehörigen Karten gibt es nicht mehr und wurden auch schon eingesammelt.

Anfrage 6:

In der amtlichen Mitteilung des Stadtamtes Eferding vom November 2016 findet sich auf Seite zwei ganz unten die Ankündigung einer Bürgerfragestunde für den 15.12.2016, 18.30 Uhr.

Ganz abgesehen davon, dass zu diesem Zeitpunkt die Gemeinderatssitzung bereit seit einer halben Stunde in Gang ist und die Bürgerfragestunde daher neben der Sinnhaftigkeit zu diesem Zeitpunkt auch der Rechtmäßigkeit entbehrt, weil das Gesetz vorschreibt sie entweder vor oder nach der Gemeinderatssitzung abzuhalten, aber nicht zwischendurch, und ganz abgesehen davon, dass der Anfrager, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sei dies hier ausdrücklich klargestellt, diese Bürgerfragestunde keinesfalls grundsätzlich abgeschafft sehen will, stellt sich dennoch wie so oft im Zusammenhang mit deinen Aktivitäten die Frage, ob für die Abhaltung dieser Bürgerfragestunde überhaupt ein dafür erforderlicher aktueller Gemeinderatsbeschluss nach § 53 Abs.5 GemO vorliegt?

Antwort zu Pkt. 6:

Bgm. Mair:

Die Einladung zur GR Sitzung wurde auf der Amtstafel und Homepage kundgemacht. Hier ist ersichtlich, dass die Bürgerfragestunde um 17:30 Uhr stattfindet. Das Stadtblatt oder die Amtlichen Mitteilungen haben in dem Sinne nur einen Informationscharakter und sind nicht rechtsverbindlich.

Ein Beschluss wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 08.03.2002, TOP 2.4, gefasst.

Anfrage 7:

- 1) **Die von Herrn Christian Mimra für den Jugendtreff in der Schaumburgerstraße 15 vorgelegte Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2015 vom 29.02.2016 wurde laut den mir vorliegenden Unterlagen von Herrn Gemeinderat Gföllner geprüft und für korrekt befunden, da sich auf dieser Abrechnung der Vermerk „Die Richtigkeit der Lieferung – Leistung wird bestätigt“ befindet, mit Datum 07.03.2016 und der Unterschrift von Herrn Gemeinderat Gföllner. Dazu stellt sich die Frage, da der Anfrager eine Rechtsgrundlage dafür nicht finden konnte, auf welcher Rechtsgrundlage die Prüfung dieser Unterlagen durch Herrn Gemeinderat Gföllner erfolgt ist? Weiters wünscht der Anfrager zu wissen, wer dazu den Auftrag erteilt hat?**
- 2) **Sind für die Prüfung von Betriebskosten nicht mehr die Bediensteten zuständig? Liegt bezüglich Herrn Gemeinderat Gföllner ein Dienstverhältnis zur Gemeinde vor und/oder wurde für diese erbrachte Dienstleistung ein Entgelt an Herrn Gemeinderat Gföllner entrichtet?**
- 3) **Wurde auch schon in anderen Fällen die Überprüfung solcher oder ähnlicher Abrechnungen einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates übertragen?**

Antwort zu Pkt. 7:

Bgm. Mair:

Es besteht kein Dienstverhältnis mit Herrn GR Mag. Gföllner. Diese Unterschrift ist unproblematisch. Die sachliche Zuständigkeit liegt natürlich bei den Sachbearbeitern, diese Angelegenheiten werden mehrfach geprüft.

StR Klinger betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Grundveräußerung an Fa. Eckerstorfer, Beschluss Kaufvertrag (Zl.840-03)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 29.09.2016 wurde das öffentliche Notariat, 4070 Eferding, Dr. Walter Dobler, gebeten, in der Angelegenheit Grundtransaktion Naxos-Immorent Immobilien GmbH. und der H.

Eckerstorfer Anlagenbau & Consulting GmbH., 4612 Scharten, eine Kaufurkunde zu erstellen.

Aus dem, dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich vorliegendem Exemplar, können sämtliche festgelegten Kaufbedingungen wie Kaufpreis, Flächenausmaß, Vor- und Wiederkaufsrecht, entnommen werden. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding möge nun anlässlich der heutigen Sitzung dieses Dokument zum Beschluss erheben.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die vorliegende Kaufurkunde (Entwurf vom 12/2016), erstellt durch das öffentliche Notariat 4070 Eferding, Dr. Walter Dobler bezüglich Grundtransaktion zwischen der Naxos-Immorent Immobilien GmbH. und der H. Eckerstorfer Anlagenbau & Consulting GmbH. hinsichtlich der Grundstücke Parzelle Nr. 481/1, KG. Eferding, und Parzelle Nr. 1332/2, KG. Hörstorf, wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Eine Abschrift dieses Schriftstückes wird der Verhandlungsschrift angefügt und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr.1)

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaler, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

1.0 Finanzangelegenheiten

1.1 Hebesätze gemeindeeigener Steuern und Abgaben für das Jahr 2017 (Zl. 902-2)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Die Hebesätze sollen so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie im Dezember 2016 kundgemacht und mit 1. Jänner 2017 rechtswirksam sein können.

Die Festsetzung des Hebesatzes für die Kommunalsteuer ist entbehrlich, da die Steuer gemäß § 89 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819, kraft Gesetzes 3 % der Bemessungsgrundlage beträgt.

Aufgrund der Indexsteigerung sollen die hier angeführten Steuern und Abgaben, ausgenommen die Grundsteuer A und B um 1,30 % erhöht werden.

Die angeführten Beträge enthalten bereits die erwähnte Indexsteigerung.

Die Hebesätze der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben für das Jahr 2017 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Hundeabgabe mit	€ 39,00 pro Hund € 2,50 für Wachhunde

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder schlägt vor die Abgabe für Wachhunde von € 2,50 auf ca. € 20,00 anzuheben, er sieht nicht ein, dass hierfür eine so geringe Abgabe zu bezahlen ist.

Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates finden dies nicht gewichtig, es gibt ohnehin nicht viele Wachhunde in Eferding.

Abänderungsantrag:

GR Mayr-Pranzeneder beantragt die Abgabe für Wachhunde von € 2,50 auf € 20,00 anzuheben.

Für den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Gegen den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Der Abänderungsantrag wurde somit abgelehnt.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Hebesätze der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben für das Jahr 2017 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Hundeabgabe mit	€ 39,00 pro Hund € 2,50 für Wachhunde

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger

- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

1.2 Aufnahme Kassenkredit 2017 (Zl. 910)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Gemäß § 83 OÖ Gemeindeordnung kann die Stadtgemeinde Eferding zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite aufnehmen. Diese dürfen ein Viertel der Einnahmen des Gemeindevoranschlags, nicht überschreiten. Für das Haushaltsjahr 2017 wurden Angebote für einen Kassenkreditrahmen von € 2.000.000,-- eingeholt.

Die Oberbank Eferding bietet einen **Aufschlag** von **0,700 %** auf den 3-Monats-EURIBOR mit vierteljährlicher Anpassung an, und ist damit Bestbieter bei der Sollverzinsung. Jedoch sieht das Angebot eine Bereitstellungsprovision von 0,1 % vor, was bei einem Zuschlag und nicht ausreichender Ausschöpfung im Finanzjahr 2017 Kosten von € 2.000,-- bedeuten würde. Aus diesem Grund wird dieses Angebot an die letzte Stelle gereiht.

Die Volksbank Oberösterreich bietet einen Aufschlag auf den 3-Monats-EURIBOR von **0,780 %** an, die Raiffeisenbank Region Eferding und die Sparkasse epw bieten jeweils einen Aufschlag von **0,730 %**. Da diese beiden Banken auch jeweils Habenzinsen im Ausmaß von 0,05 % anbieten, sind beide Angebot an die erste Stelle zu reihen.

Entsprechend der vorliegenden Angebote wäre der Kassenkredit 2017 zur Gänze an die Sparkasse epw oder die Raiffeisenbank Region Eferding zu vergeben. Da jedoch ein großer Teil des Geldverkehrs über die Girokonten bei der Raiffeisenbank Region Eferding, der Sparkasse epw und der Volksbank Oberösterreich laufen, wäre es sinnvoll, den Kassenkredit auf diese drei Banken aufzuteilen. Ansonsten hätten wir hier keinen Überziehungsrahmen, und würden bei jeder Kontoüberziehung ungleich höhere Sollzinsen bezahlen!

Ein Vorschlag für die Aufteilung des Kassenkredites für 2017 wäre daher folgender:

Volksbank Oberösterreich	€	200.000,00
Raiffeisenbank Region Eferding	€	900.000,00
Sparkasse epw	€	<u>900.000,00</u>
insgesamt somit	€	<u>2.000.000,00</u>

Seitens der Buchhaltung der Stadtgemeinde Eferding wird daher darauf geachtet, dass allenfalls notwendige Überziehungen am Konto bei der Sparkasse epw oder der

Raiffeisenbank Region Eferding erfolgen. Sollte sich bei einem anderen Girokonto (z.B. durch einen Abbuchungsauftrag des Landes O.Ö.) eine Überziehung ergeben wird diese umgehend durch eine Zahlungswegumbuchung ausgeglichen.

Laut Gemeindeordnung § 83 Abs. 1 ist der Kassenkredit bis zum Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen. Es soll daher der Kassenkredit für das nächste Finanzjahr für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 aufgenommen werden.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Kassenkredit von € 2.000.000,00 wird für das Finanzjahr 2017 für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 bei der Raiffeisenbank Region Eferding, der Volksbank Oberösterreich und der Sparkasse epw abgeschlossen, wobei dieser wie folgt auf die Banken zu den jeweiligen Konditionen aufgeteilt wird:

Volksbank Oberösterreich	€	200.000,00	(0,780 % Aufschlag auf 3-M. Euribor)
Raiffeisenbank Region Eferding	€	900.000,00	(0,730 % Aufschlag auf 3-M. Euribor)
Sparkasse epw	€	900.000,00	(0,730 % Aufschlag auf 3-M. Euribor)

1.3 Tarifordnung Erlebnisbad Eferding – Indexanpassung (Zl. 831-03)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 03.12.2015 wurde die Tarifordnung für das Erlebnisbad Eferding einer 0,8%igen Erhöhung unterzogen. Nun ist beabsichtigt, die Preise gemäß der Indexsteigerung 2015/2016 entsprechend anzupassen - VPI 1986 (1986=100) , Okt.15 = 184,8; Okt. 2016 = 187,2. Es ergibt sich somit eine Erhöhung um **1,3%**. Die neuen Tarife wurden aufgerundet und könnten wie folgt betragen:

	Wert 2016 inkl. USt	Wert 2017
<u>1. Tageskarte:</u>		
(gilt für einmaligen Eintritt)		
<i>Familienkarte (OÖ. Familienkarte)</i>	€ 8,10	€ 8,20
Erwachsene	€ 4,30	€ 4,40
<i>Erwachsene mit OÖ. Familienkarte</i>	€ 3,70	€ 3,80
Senioren, Präsenzdiener, Lehrlinge, Behinderte (mit Ausweis)	€ 3,00	€ 3,00
Kinder unter 6 J.	frei	frei
Kinder bis 15 J.	€ 2,00	€ 2,10
<i>Kinder mit OÖ. Familienkarte</i>	€ 1,80	€ 1,80

	Schüler und Studenten bis 26 J. (mit Ausweis)	€ 2,50	€ 2,50
	Schulklassen (im Rahmen des Unterrichts bis 12.00)	€ 1,60	€ 1,60
	Kindergarten (in der Gruppe)	frei	frei
<u>2. Mittagskarte:</u>	(gültig von Mo. - Fr., außer Feiertage, von 12.00 - 14.30)		
	Erwachsene	€ 2,50	€ 2,50
<u>3. Abendkarte:</u>	(gültig von Mo. - Fr., außer Feiertage, von 17.00 - 19.30)		
	Erwachsene	€ 2,50	€ 2,50
	Kinder bis 15 J.	€ 1,60	1,60
	Schüler und Studenten bis 26 J. (mit Ausweis)	€ 1,60	€ 1,60
	Schulklassen	€ 1,60	€ 1,60
<u>4. Zehnerblock:</u>	Erwachsene	€ 32,00	€ 32,40
	Senioren, Präsenzdiener, Lehrlinge, Behinderte (mit Ausweis)	€ 22,70	€ 23,00
	Kinder bis 15 J.	€ 17,60	€ 17,80
	Schüler und Studenten bis 26 J. (mit Ausweis)	€ 21,30	€ 21,60
<u>5. Saisonkarte:</u>	Erwachsene	€ 65,40	€ 66,30
	Senioren, Präsenzdiener, Lehrlinge, Behinderte (mit Ausweis)	€ 54,70	€ 55,40
	Kinder bis 15 J.	€ 36,00	€ 36,50
	Schüler und Studenten bis 26 J. (mit Ausweis)	€ 45,00	€ 45,60
	Familienkarte (als Nachweis gilt die in der Fam.Beihilfenkarte eingetragene Kinderzahl)	€ 120,10	€ 121,70
<u>6. Aktionskarte:</u>	Weihnachtsaktionskarte in der Zeit von 1.12. - 31.12. - Ausgabe Stadtamt Eferding	€ 108,40	€ 109,80
<u>Sonstiges:</u>	Reinigungsgebühr	€ 14,00	€ 18,00
	Aschenbecher (Einsatz - auf GANZE gerundet)	€ 2,00	€ 2,00
	Sonnenschirm (Einsatz - auf GANZE gerundet)	€ 10,00	€ 10,00
	Liegenfachgebühr (pro Saison)	€ 21,70	€ 22,00
	Schlüsseleinsatz für Liegenfach (auf GANZE gerundet)	€ 8,00	€ 8,00

Beträge verstehen sich inkl. 13% Mwst.

Damit dem Badpersonal der Zahlungsverkehr etwas erleichtert wird, wurden die

angeführten Beträge gerundet.

Um kostendeckend zu sein und analog zum Bräuhaus wurde die Reinigungsgebühr auf € 18,00 erhöht.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder würde vorschlagen alle Tarifordnungen im Intervall von 2-3 Jahren zu erhöhen. Bei den Indexanpassungen erhöhen sich die Preise oft um lediglich Cent Beträge die wiederum kaufmännisch gerundet werden müssen.

Mit dieser Vorgehensweise würde dem Gemeinderat einige Tagesordnungspunkte und den Mitarbeitern des Stadtamtes viel Arbeit erspart bleiben.

Die Bevölkerung hätte außerdem das Gefühl, dass nicht jährlich alles teurer wird.

BESCHLUSS

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die in der vergangenen Badesaison gültigen Tarife für das Erlebnisbad Eferding werden wie oben angeführt erhöht.

Die vorliegende Tarifordnung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

1.4 Tarifordnung Sporthalle Eferding – Anpassung der Tarife (Zl.894)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Analog zu der Tarifordnung des Erlebnisbades Eferding sollen auch die Tarife der Sporthalle Eferding einer Indexanpassung, Erhöhung um 1,3%, unterzogen werden.

Diese könnten demnach für das kommende Jahr wie folgt lauten:

	2016	2017
1. Hallenbenützung	€	€
Gesamte Halle je Stunde (ohne Nebeneinrichtung)	62,43	63,24
1/3 Halle je. Std. (ohne Nebeneinrichtung)	20,80	21,07
2. Sonst. Inanspruchnahme		
Benützung Hart- od. Sandplatz inkl. Reinigung der Duschen	20,80	21,07
Banden je Benützung	78,80	79,80
Veranstaltung mit Galerie und Benützung aller Einrichtungen/Std.	153,73	155,73

Reservierungspauschale (ist vom Veranstalter ab Reservierung binnen 1 Woche zu entrichten)	106,89	108,22
Reinigung je Std	14,73	14,92
3. Allgemeine Tarife		
Kleine Tagespauschale 8 Stunden	676,44	685,23
Große Tagespauschale 10 Stunden	837,96	848,85
Halbtagespauschale 5 Stunden	461,21	467,21
Verlängerung nach Ganz- bzw. Halbtagespauschale pro Stunde	92,23	93,83
Trainingslager/Tag – gesamte Halle	470,74	476,86
Training/Std. – gesamte Halle ohne Nebeneinrichtung	62,43	63,24

Beträge jeweils inkl. MwSt. (dzt. 20 %)

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder stellt fest, dass Bgm. Mair die Amtsvorträge nicht mehr vollständig verliest.

Bgm. Mair erklärt, dass jeder Fraktion die Amtsvorträge vorgelegen sind und daher die Inhalte bekannt sind.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die im vergangenen Jahr gültigen Tarife für die Sporthalle Eferding werden gemäß Indexsteigerung um 1,3% erhöht.

Die vorliegende Tarifordnung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

1.5 Lustbarkeitsabgabenordnung neu (Zl.920)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Da aus dem Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 nach Ansicht von diversen Rechtsvertretern von Wettterminal-Aufstellern nicht klar genug hervorging, wer Abgabenschuldner für die Aufstellung bzw. den Betrieb von Wettterminals ist, hat der Landtag die Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz-Novelle 2016, LGBl. Nr. 58/2016 erlassen.

Mit dieser Novelle wurde im Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 der § 1a hinzugefügt, mit dem die Abgabenschuldner noch eindeutiger festgelegt werden bzw. die aktuelle Rechtsansicht des Gesetzgebers noch verstärkt und klargestellt wird.

Der Oö. Gemeindebund hat nun eine Musterverordnung für die Gemeinden erstellt, um der geänderten Gesetzeslage Rechnung zu tragen. Die darin festgehaltenen Änderungen wurden in die derzeit gültige Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde Eferding vom 11. Februar 2016 eingearbeitet.

Dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding wird daher beiliegende Verordnung zur Beschlussfassung empfohlen.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Lustbarkeitsabgabeordnung wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr.2)

1.6 Kulturzentrum Bräuhaus, Anpassung der Tarifordnung (Zl.894/2)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Durch den Kulturausschuss der Stadtgemeinde Eferding wurde die Tarifordnung für das Kulturzentrum Bräuhaus neu überarbeitet.

Die wesentlichen Änderungen lauten wie folgt:

- Es wird die Möglichkeit geboten die Räume ohne Galerie und Künstlergarderobe zu buchen,
- Personalaufwendungen können selber gestellt oder hinzugebucht werden,
- mit einer Ausnahmegenehmigung kann nun bei großen Veranstaltungen der Lagerraum als Veranstaltungsraum hinzugenommen werden,
- Bei Buchung des Braugewölbes ist künftig die Nutzung der Schank & Kühl-läden im Tarif inbegriffen.

Die bestehenden Tarife wurden wesentlich erhöht.

Seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding gilt es nun die neue Tarifordnung, deren Entwurf dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung vollinhaltlich vorliegt, zu beschließen.

Debatte:

Die SPÖ Fraktion bemängelt, dass lt. Tarifordnung die Schank im Braugewölbe doppelt verrechnet wird, dies wäre abzuändern.

Bgm. Mair erklärt, dass dies im Ausschuss besprochen wurde und es ein ausdrückliches Anliegen eines SPÖ und Grünen Mitgliedes war die Schank im Braugewölbe kostenlos anzubieten.

GR Mayr-Pranzeneder wäre mit einer moderaten Tarifierhöhung einverstanden, jedoch werden teilweise Tarife um das 3-fache angehoben. Er befürchtet somit einen Ausfall an Buchungen. Der Abgang wäre mit den Zukunftsraumgemeinden mit mehr Nachdruck zu besprechen gewesen.

Vbgm. Kepplinger wundert, dass nun Veranstaltungen ohne einen Haustechniker durchgeführt werden dürfen. Als Sie noch Referentin fürs Bräuhaus war wurde dies aus rechtlichen Gründen untersagt.

Bgm. Mair erklärt, dass dies von BH und Land Oö. geprüft wurde und in Ordnung geht.

Die Tatsache, dass viele Firmen aus dem Raum Linz das Bräuhaus buchen zeigt auf, dass die Miete der Räumlichkeiten sehr günstig ist. Auch kleine private Feiern werden in den kleinen Räumen abgehalten. Ortsansässige Vereine haben gar nicht mehr die Möglichkeit Veranstaltungen für die Eferdinger Bevölkerung abzuhalten. Der Kostenfaktor wurde für die Vereine dahingehend berücksichtigt, dass für Veranstaltungen eine 30% Förderung der Saalmiete gewährt wird. Dies ist künftig in den Kulturförderrichtlinien verankert.

GR Kliemstein sieht es problematisch das Bräuhaus ohne jegliche Aufsicht zu vermieten. Aus Erfahrung weiß man, das hier mit vielen Folgekosten zu rechnen ist. Er wird dieser Vorgehensweise nicht zustimmen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die durch den Kulturausschuss der Stadtgemeinde Eferding überarbeitete Tarifordnung für das Kulturzentrum Bräuhaus wird seitens der Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift wird der Verhandlungsschrift beigegeben und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 3)

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaler, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Der Stimme enthalten sich:

- **Von der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Ers. Stadelmayer Phillip

Gegen den Antrag stimmen:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder
- **Von der SPÖ-Fraktion:**
GR Bernhard Kliemstein, GR Johann Mayrhauser

1.7 Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien (Zl.312)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Aufgrund der Änderung der Tarifordnung Bräuhaus wurde eine Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien notwendig.

Aufgrund des hohen Abganges beim Kulturzentrum Bräuhaus sollen die Tarife deutlich angehoben werden.

Wichtig ist den Kulturausschussmitgliedern jedoch, dass für Vereine die Miete des Bräuhauses leistbar bleibt. Daher wurde angedacht den Vereinen eine Förderung in Höhe von 30% der Saalmiete anzubieten.

Es sollen nicht nur Eferdinger Vereine berücksichtigt werden, da bekannt ist, dass die Mitglieder aus allen 4 Gemeinden kommen. Wie bereits bei den Sportvereinen sollen alle „Zukunftsraumvereine“ die Möglichkeit haben Förderungen zu lukrieren. Ein Beschluss darüber soll wie bisher im Stadtrat gefällt werden, und die Förderung mittels Eferdinger Gutscheinen rückvergütet werden.

Um entgegen zu wirken, dass nur die Stadt Eferding Förderungen gewährt, soll eine Förderbedingung sein, dass bei jeder ZKR Gemeinde ein Förderansuchen einzu- bringen und der Stadtgemeinde Eferding nachzuweisen ist.

Verankert soll dies künftig in den „Richtlinien zur Vergabe von Förderungen an Vereine im Bereich Kultur und Kultus“ werden. Ein Entwurf (Änderungen gelb hinterlegt) liegt dem Amtsvortrag bei.

Die Mitglieder des Kulturausschusses haben sich in den letzten Sitzungen damit auseinandergesetzt und empfehlen dem Gemeinderat diese Handhabe.

Eine Infoveranstaltung über die künftige Vorgehensweise soll für die Vereine im Frühjahr 2017 abgehalten werden.

Debatte:

Auf die Anfrage von Vbgm. Mag. Kepplinger und StR Schenk, ob für andere Vereine (zB SPÖ Kinderfasching oder Handballclubs) nun keine Förderungen mehr möglich sind erklärt Bgm. Mair, dass sich die Richtlinien und die Vorgehensweise auf die Kulturvereine beziehen. Es steht natürlich jedem Verein frei, Ansuchen an den Stadtrat zu stellen.

GR Mayr-Pranzeneder gibt noch ein paar Punkte im Abs. 2, 3, 3.3 und 4.2 der Kulturförderrichtlinien zu bedenken die lt. seinem Vorschlag abgeändert werden.

GR Kliemstein sieht durch diese Änderungen keine Einsparmöglichkeiten oder Verbesserungen für die Stadt Eferding. Er wird diesem Antrag nicht zustimmen.

Bgm. Mair stimmt den Änderungsvorschlägen zu und arbeitet diese in den Antrag ein.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die geänderten Kulturförderrichtlinien werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift der Richtlinien bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr.4)

Für den Antrag stimmen:

- **Von der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaler, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Von der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl
- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Stimme enthalten sich:

- **Von der SPÖ-Fraktion:**
GR Johann Mayrhauser
- **Von der ÖVP-Fraktion:**
GR MMMag. Herbert Melicha

Gegen den Antrag stimmt:

- **Von der SPÖ-Fraktion:**
GR Bernhard Kliemstein

1.8 Tarifordnung Nutzung von Öffentlichem Gut 2017 – Anpassung (Zl.120-2.0)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 3.12.2015 wurde die Tarifordnung - Nutzung von öffentlichem Gut beschlossen. Die darin enthaltenen Beträge sind entsprechend der Indexsteigerung 2015/2016 anzupassen. Es ergibt sich eine Erhöhung von rd. 1,3 % (VPI 1986 Oktober 2015=184,8 Oktober 2016=187,2).

1. Schanigärten:

Erhöhung von derzeit € 59,30 pro Stellplatz auf € 60,07 gerundet **€ 60,10/Monat**

2. Veranstaltungsplatz Stadtplatz:

Derzeit gilt folgende Regelung:

	½ Tag	1 Tag
Aufstellung von 1-4 Ständen	€ 10,00/Stand	€ 20,00/Stand
Aufstellung ab 5 Ständen	€ 50,00	€ 100,00
Benützung des gesamten Platzes	€ 50,00	€ 100,00

Indexangepasste Beträge:

	½ Tag	Gerundet	1 Tag	gerundet
Aufstellung von 1-4 Ständen	€ 10,130/Stand	€ 10,13	€ 20,260/Stand	€ 20,26
Aufstellung ab 5 Ständen	€ 50,650	€ 50,65	€ 101,30	€ 101,30
Benützung des gesamten Platzes	€ 50,650	€ 50,65	€ 101,30	€ 101,30

3. Punschstand:

Erhöhung von derzeit € 919,00 pro Saison auf € 930,947 gerundet **€ 931,00.**

Debatte:

StR Mag. Mair-Kastner findet, dass auch hier die Beträge kaufmännisch zu runden sind.

GR Mayr-Pranzeneder empfiehlt auch hier eine Anpassung alle 2-3 Jahre durchzuführen. (Begründung wie Top 1.3)

Bgm. Mair merkt dazu an, dass man natürlich nur alle paar Jahre die Indexierung oder Erhöhungen vornehmen kann. Dadurch kommt es aber dann zu sprunghaften Erhöhungen, was dann wieder auch nicht gern gesehen wird. Durch jährliche, moderate Erhöhungen würde dieser ungewünschte Effekt nicht eintreten.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Tarifordnung 2017 – Nutzung von Öffentlichem Gut wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr.5)

1.9 Wassergebührenordnung 2017 – Anpassung (Zl. 810)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

In der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Eferding und Umgebung vom 27.9.2016 wurde eine einstimmige Empfehlung an die Mitgliedsgemeinden beschlossen, und zwar für das Jahr 2017 keine Wassergebührenerhöhung im Ausmaß des vom Land OÖ. für Abgangsgemeinden vorgegebenen Gebührensatzes vorzunehmen. Somit wäre die einheitliche **Wassergebühr** im gesamten Verbandsbereich **gleichbleibend wie im Jahr 2016**.

Ein Differenzbetrag der zwischen dem vorgegebenen Mindestsatz vom Amt der OÖ. LR und dem aktuellen Gebührensatz von netto € 1,61 liegen wird (netto ca. 15 Cent) würde den Mitgliedsgemeinden ausbezahlt.

Die Bereitstellungsgebühren bleiben daher ebenfalls unverändert.

Demnach kostet ein Kubikmeter Wasser

ab 1.1.2017 € 1,61 netto

Die Grundgebühr beträgt

ab 1.1.2017 € 96,60 netto

Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke bis 1000 m² beträgt jährlich pauschal

ab 1.1.2017 € 96,60

Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke über 1000 m² beträgt jährlich pauschal

ab 1.1.2017 € 112,70 netto

Für die Zählergebühren ergibt sich durch die festgelegte Index-Anpassung eine Änderung. Als Ausgangsbasis gilt der VPI 1986 Juli 2015 (184,6) bis Juli 2016 (185,7) = 0,60 %.

Die aktualisierten Zählergebühren lauten wie folgt:

3 m ³ pro Stunde netto €	12,56 pro Jahr
20 m ³ pro Stunde netto €	31,44 pro Jahr
50 m ³ pro Stunde netto €	110,14 pro Jahr
80 m ³ pro Stunde netto €	125,91 pro Jahr

Zur Erhöhung der Wassergebührensätze wird auf den obzit. Beschluss der Mitgliederversammlung des WV Eferding verwiesen.

Anschlussgebühren:

Entsprechend dem Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der „Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswirtschaft“ betragen die Mindestanschlussgebühren ab 1. Jänner 2017 €°1.934,00 netto.

Im Jahr 2016 betrug die Mindestgebühr € 1.922,00.

Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt daher ab 1.1.2017

- a) für bebaute Grundstücke je m² Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. (2) **€°12,89**
- b) mindestens aber **€ 1.934,00**

In Bezug auf die Wasserleitungsanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 lit c. und d. wird eine 1,3%ige Erhöhung vorgenommen (VPI 1986 Oktober 2015=184,8 Oktober 2016=187,2).

- c) pro Literverbrauch der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 von € 4,95 auf €°5,014 gerundet auf **€ 5,01**
- d) für unbebaute Grundstücke bis 1500 m² von € 750,47 auf € 760,226 gerundet auf **€ 760,23**
für je weitere angefangene 100 m² von € 49,54 auf € 50,184 gerundet auf **€ 50,18**

Anschlussgebühren jeweils exkl. USt.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder berichtet, dass in einer Aussendung vom Wasserverband Eferding verlautbart wurde, dass sich die Wassergebühren nicht erhöhen.

Dem Wasserverband soll mitgeteilt werden, dass diese Entscheidung dem Gemeinderat obliegt.

Bgm. Mair wird mit den zuständigen Personen darüber sprechen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Wassergebührenordnung 2017 wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr.6)

1.10 Kanalgebührenordnung 2017 – Anpassung (Zl. 811)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 3.12.2015 wurde die Kanalgebührenordnung 2016 beschlossen. Die darin enthaltene Anschlussgebühr ist entsprechend der Indexsteigerung 2015/2016 anzupassen. Es ergibt sich eine Erhöhung von rd. 1,3 % (VPI 1986 Oktober 2015=184,8 Oktober 2016=187,2).

Kanalanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1:

Erhöhung von derzeit € 21,65 auf € 21,931 gerundet auf **€ 21,93/m²**
mindestens aber € 3.289,50

Kanalbenützungsgebühr:

Die Kanalbenützungsgebühren müssen um 2 % erhöht werden, um die Mindestbenützungsgebühr des Landes nicht zu unterschreiten.

§ 3 Abs. 3: Erhöhung der Grundgebühr von derzeit € 0,70 auf € 0,714 gerundet auf **€ 0,71** je Quadratmeter bzw. von derzeit € 1,82 auf € 1,856 gerundet auf **€ 1,86** pro m³ verbrauchten Wassers, mindestens jedoch von derzeit € 109,20 auf **€ 111,60** (entspricht 60 m³).

§ 3 Abs. 4: Erhöhung von derzeit € 0,50 auf **€ 0,51** je Quadratmeter (Einleitung von Niederschlagswasser)

§ 3 Abs. 5: Erhöhung von derzeit € 165,00 auf **€ 168,30** (Bereitstellungsgebühr)

Gebühren jeweils exkl. USt.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Kanalgebührenordnung 2017 wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr.7)

1.11 Abfallgebührenordnung für 2017 (Zl. 813/16)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F. sind Gemeinden berechtigt und verpflichtet, von Eigentümern von Liegenschaften, wo Siedlungsabfälle anfallen, im Abholbereich eine **Abfallgebühr** einzuheben. Die Festsetzung der Abfallgebühr hat gemäß den Bestimmungen des OÖ. AWG 2009 in einem Betrag zu erfolgen. Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus:

- Abfallsammlungsbeitrag
- Abfallwirtschaftsbeitrag
- Abfallbehandlungsbeitrag

Die Abfallgebühr betrug bisher für die 120-L-Mülltonne netto:

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
€ 7,04	€ 7,28	€ 7,48	€ 7,58	€ 7,70	€ 7,86	€

Es ist jedoch notwendig, die Abfallgebühr für das Jahr 2017 kräftiger zu erhöhen, um auch künftig kostendeckend zu sein, denn der Abfallwirtschaftsbeitrag an den BAV muss für 2017 um 63,3 % !! erhöht werden.

Die vertragliche Indexerhöhung für den Transport bzw. die Entleerung der einzelnen Müllgefäße durch die Fa. Zellinger beträgt beim Hausabfall 0,58 %, bei der Biotonne 0,63 % und beim Sperrabfall 0,63 %.

Die Buchhaltung (Hr. Hehenberger) hat folgende Müllgebühren-Kalkulationen erarbeitet.

Variante 1:

Hier werden alle Tarife für Mülltonnen und Container um **4,8 %** erhöht. Es kann dabei ein minimaler Überschuss erzielt werden.

Variante 2:

Hier werden alle Tarife für Mülltonnen und Container um **6 %** erhöht. Es kann dabei ein Überschuss erzielt werden.

Die Gebührengestaltung bzw. die Kalkulation der neuen Abfallgebühr für das Jahr **2017** sieht bei der Variante 2 folgendermaßen aus:

120 L-Mülltonne einen Preis von	€	8,33 netto
1000 L-Container einen Preis von	€	89,85 netto
90 L-Müllsack	€	7,45 brutto

Es wird vorgeschlagen die Müllgebührentarife für 2017 entsprechend der Buchhaltungs-Kalkulation (Variante 2 - Erhöhung von 6 %) zu beschließen. Weiters wird vorgeschlagen beim 90-L-Müllsack (Barverkauf brutto) wieder auf 5 Cent kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.

Debatte:

StR Mag. Mair-Kastner erläutert, dass durch die Änderungen im Bundesgesetz die Kostenentwicklung nicht einzuschätzen ist. Mit der Variante 2 wäre man - wie von der Finanzabteilung empfohlen - auf der sicheren Seite. Die Eferdinger Bürger sollen in der nächsten Stadtzeitung darauf hingewiesen werden, dass mangelnde Mülltrennung die Kosten steigert.

StR Melchart ist der Ansicht, dass vorerst eine Erhöhung um 4,8 %, Variante 1, ausreichen müsste. Ein Überschuss soll im Interesse der Bürger nicht erzielt werden. Falls dies am Jahresende nicht ausreicht kann für das nächste Jahr wiederum erhöht werden.

GR Mayr-Pranzeneder spricht sich für die Variante 2 aus. Den Intervall auf 6 Wochen auszuweiten wäre für die Bürger eine Einsparungsmöglichkeit und sogleich ein Umwelteffekt. Wer mehr Müll produziert soll auch dementsprechend dafür zahlen.

GR Ers. Stadelmayer weist auf die Problematik in den Wohnsiedlungen hin, hier werden Fahrräder, Schuhe udgl. in den Restmüllcontainern entsorgt, obwohl das Altstoffsammelzentrum nicht weit weg ist. Er bezweifelt, dass sich mit der Tarifierhöhung um 6% etwas verbessert.

Für Vbgm. Mag. Kepplinger ist es wichtig, dass die Tarife Kostendeckend angehoben werden. Für die bekannte Problematik in den Wohnsiedlungen sollen andere erzieherische Maßnahmen gesetzt werden. Der finanzielle Anreiz soll nicht ausschlaggebend sein.

Sie geht davon aus, dass wenn für das Jahr 2017 ein Überschuss erzielt wird, für das Jahr 2018 keine oder nur eine kleine Erhöhung notwendig wäre.

GR MMMag. Melicha erkundigt sich, wie denn diese Kosten sich zusammensetzen und entstehen, woraufhin Bgm. Mair den Kostenschlüssel des BAV grob erläutert.

Für GR Kliemstein ist eine Erhöhung von 6% vertretbar.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Bei Variante 2:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.12.2016 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt netto

a) je abgeführter Abfalltonne mit 120.Liter Inhalt	8,33	€
b) je abgeführtem Container mit 600 Liter Inhalt	53,90	€
mit 660 Liter Inhalt	59,28	€
mit 770.Liter Inhalt	69,18	€
mit 800.Liter Inhalt	71,86	€
mit 1000 Liter Inhalt	89,85	€
mit 1100.Liter Inhalt	98,83	€
c) je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt <u>brutto</u>	7,45	€

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6**Umsatzsteuer**

Die Gebühren erhöhen sich im Ausmaß von 10 % USt.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, jedoch frühestens mit 1. Jänner 2017. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14.12.2015 außer Kraft.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Von der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl
- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Stimme enthalten sich:

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Von der SPÖ-Fraktion:**
GR Ers. Stadelmayer Phillip

1.12 Essen auf Rädern – Erhöhung der Essenstarife 2017 (Zl. 429/16)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Der Sozialhilfeverband Eferding teilt bei einer telefonischen Anfrage am 16.11.16 mit, dass der Essenspreis für „Essen auf Rädern“ für 2017 um 0,05 € erhöht werden muss. Eine Essensportion der Leumühle-Küche kostet sodann € 6,25 netto (6,88 € brutto). Auch der Nachkauf von Einmalgeschirr und die allgemeine Geschirrnachschafterung sind wieder erforderlich.

Auf Grund weiterer Kostenpositionen und Preissteigerungen (z.B. Lohnerhöhungen für die Fahrerinnen und geplante Kosten für die Neuanschaffung von 2 Elektrofahrzeugen nächstes Jahr) ist es nötig, die Essenspreise für 2017 anzuheben. Auch im Voranschlagserslass des Landes OÖ. wird angeraten, für Essen auf Rädern ein kostendeckendes Entgelt einzuheben.

Es wird daher auf Anraten der zuständigen Referentin STR. Klinger Christa eine Preiserhöhung in der Höhe des allgemeinen Index von **1,3 %** vorgeschlagen. Die neuen Gebühren 2017 incl. 10 % MWSt. wurden gerundet.

Monatliche Nettoeinkommen:			Kostenbeitrag 2016 inkl. 10 % MWSt.:	Kostenbeitrag 2017 inkl. 10 % MWSt.
	Alleinstehende	Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften	€	€
bis	940,00 €	1.350,00 €	6,70	6,80
von bis	941,00 € 1.350,00 €	1.351,00 € 1.760,00 €	8,50	8,60
ab	1.351,00 €	1.761,00 €	11,00	11,10

Debatte:

GR Kliemstein spricht sich wie in den letzten Jahren gegen eine Erhöhung aus.

GR Mayr-Pranzeneder ist ebenfalls der Ansicht, dass diese Sozialleistung für ältere Menschen leistbar bleiben muss. Wenn eine Erhöhung der Essensportionen erfolgt, dann muss auch die Nettoeinkommensgrenze erhöht werden.

Vbvm. Mag. Kepplinger und GR Pittrof stimmen ihrem Vorredner zu, die Nettoeinkommensgrenze soll ebenfalls erhöht werden.

STR Klinger erklärt, dass nicht vorgesehen ist die Tarife Kostendeckend anzupassen jedoch muss zumindest ein bisschen in Richtung Kostenwahrheit angehoben werden.

Bgm. Mair bestätigt, dass durch eine zu großzügige Handhabe die BZ und LZ Mittel vom Land Oö. gefährdet sind.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.12.2016

TARIFORDNUNG
Aktion „Essen auf Rädern“

Die zuletzt genehmigte Tarifordnung für die Kostenbeiträge der Essensbezieher in der Aktion „Essen auf Rädern“ wird für 2017 wie folgt geändert:

Monatliche Nettoeinkommen:			Kostenbeitrag 2017 inkl. 10 % MWSt.:
	Alleinstehende	Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften	€
bis	952,22 €	1.367,55 €	6,80
von bis	952,23 € 1.367,55 €	1.367,56 € 1.782,88 €	8,60
ab	1.367,56 €	1.782,89 €	11,10

Haus- u. Wohnungseigentümergehälte: € 160,42 zuzüglich Betriebs- und Heizungskosten

Die neuen Kostenbeiträge gelten ab 1. Jänner 2017.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaler, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Von der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmen:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder
- **Von der SPÖ-Fraktion:**
GR Bernhard Kliemstein

1.13 Kommunal-Friedhofsgebührenordnung 2017 – Anpassung (Zl. 817/16)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Die Gebühren für den Kommunal-Friedhof Eferding wurden bisher jährlich angepasst.

Der Abgang ist beim Kommunalen Friedhof leider sehr hoch.

Eine Kostendeckung ist schwer zu erreichen. Dafür wäre nach der Berechnung unserer Finanzabteilung (Hr. Hehenberger) eine Gebührenerhöhung von über 80 % ! notwendig.

Der Friedhofsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.11.2016 auch mit den Gebühren befasst (Protokoll liegt bei). Der Friedhofsreferent STR. Mag. Mair-Kastner Karl schlägt daher vor, die Friedhofsgebühren für das Jahr 2017 um **5 %** zu erhöhen.

Tarife

Bezeichnung	Tarif 2016	+ 5 % Tarif 2017
Turnusgrab Kinder	11,64	12,22
Turnusgrab Erwachsene	34,96	36,71
Kindergrab Erw.Geb.	34,96	36,71
Reihengrab	192,96	202,61
Randgrab 1-stellig	243,49	255,66
Randgrab 2-stellig	500,49	525,51
Wandgrab 1-stellig	306,44	321,76
Wandgrab 2-stellig	612,87	643,51
einer Gruft	907,68	953,06
Wandgruft pro Fall gesondert festgesetzt		
Gruftbau Bewillig. pro m2	45,57	47,85
Einfried. Mauer lfd.m2	225,28	236,54
Kindergrab – Nachlöse f. 10 Jahre!	67,82	71,22
Reihengrab	130,36	136,88
Randgrab 1-stellig	142,02	149,12
Randgrab 2-stellig	284,12	298,32
Wandgrab 1-stellig	169,56	178,04
Wandgrab 2-stellig	339,24	356,20
einer Gruft	703,92	739,12
Kindergrab – Beisetzunggeb.	15,44	16,21
Reihengrab	50,88	53,42
Randgrab	56,70	59,54
Wandgrab	68,78	72,22
Gruft	124,59	130,82
Abfallgebühr für 1 Jahr	9,00	9,45
Kranzentsorgung pro Kranz	6,32	6,64
Bukettentsorg. pro Bukett	3,18	3,34
Verwaltungsgebühr	56,71	59,55

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder ist der Ansicht, dass hier aufgrund des hohen Rückstandes weit mehr als nur mit 5% angepasst werden sollte. Im Unterschied zu Essen auf Rädern könne man hier ja aus und mehr verlangen, weil es da ja schon egal ist. Es gibt mittlerweile andere, günstigere Bestattungsmöglichkeiten.

StR Mag. Mair-Kastner erklärt, dass Eferding bereits über dem Durchschnitt liegt. Es trifft hier die Angehörigen die die hohen Kosten für die Bestattung tragen müssen.

StR Klinger stimmt StR Mag. Mair-Kastner zu. Sterben kostet so schon sehr viel Geld. Eine Erdbestattung findet traditionsbehaftet noch oft statt. Die Anträge beim SHV um Unterstützung bei den Begräbniskosten zeigen auf, dass es hier auch oft arme Bürger trifft.

GR Schapfl Viktoria weist darauf hin, dass oft den Wünschen der Verstorbenen nachgegangen wird.

VbGm. Mag. Kepplinger erklärt, dass andere Möglichkeiten gefunden werden müssen um dem Abgang entgegenzuwirken.

Bgm. Mair erklärt, dass der größte Kostenfaktor die Pacht an die evangelische Kirche ist. Der Pachtvertrag ist bis 2037 gültig. Demnach kann das angekaufte Grundstück nebenan zur Erweiterung herangezogen werden.

VbGm. Richter erklärt, dass die Kostendifferenz auch durch diverse Investitionen entstanden ist, die nicht alle Jahre in dem Umfang aufzubringen sind, wie es beispielsweise im vergangenen Jahr war. Auch ist zu berücksichtigen, dass die großen Investitionskosten für einen Grundkauf jährlich bewertet werden müssten. Pacht ist jährlich abgebildet, ein Grundkauf aber nur eine einmalige Investition.

Bgm. Mair erklärt, dass dies in den kommenden Jahren mit der VRV Neu (Voranschlags- und Rechnungsabschluss Verordnung) aufzuschlüsseln sein wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

G e b ü h r e n o r d n u n g 2017**für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding**V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.12.2016 betreffend die Neufestsetzung der Gebühren des Kommunalfriedhofes der Stadtgemeinde Eferding (**Friedhofsgebührenordnung 2017**).

Gemäß § 15 Abs. 3 Zi. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBL. I. Nr.103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Benützung der Friedhofseinrichtungen des Kommunalfriedhofes Eferding werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Nutzungsrecht an Turnusgräbern

Für die Nutzungsrechte an Turnusgräbern ist für die Zeit der Verwesungsdauer (10 Jahre) eine Gebühr zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1.) für ein Erwachsenengrab | € 36,71 |
| 2.) für ein Kindergrab | € 12,22 |

§ 3 Grabstellengebühr (Erwerbsgebühr)

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 3.) einem Kindergrab | € 36,71 |
| 4.) einem Reihengrab | € 202,61 |
| 5.) einem Randgrab – 1-stellig | € 255,66 |
| 6.) einem Randgrab – 2-stellig | € 525,51 |
| 7.) einem Wandgrab – 1-stellig | € 321,76 |
| 8.) einem Wandgrab – 2-stellig | € 643,51 |
| 9.) einer Gruft | € 953,06 |
| 10.) bei einer Wandgruft wird die Erwerbsgebühr
pro Fall gesondert festgesetzt | |

§ 4 Bewilligungsgebühr

- | | |
|---|----------|
| 11.) Für die Errichtung einer Gruft auf einer Grabstätte,
die bereits im Besitze des Gesuchstellers ist, eine
Bewilligungsgebühr von
pro angefangener m ² verbauter Fläche. | € 47,85 |
| 12.) Für die Einfriedungsmauer an der Ostseite
pro angefangenen lfd. Meter | € 236,54 |

§ 5 Erneuerungsgebühren (Nachlösegebühren)

Die Erneuerung des Nutzungsrechtes für die Dauer von **10** Jahren beträgt bei:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 13.) einem Kindergrab | € 71,22 |
| 14.) einem Reihengrab | € 136,88 |
| 15.) einem Randgrab – 1-stellig | € 149,12 |
| 16.) einem Randgrab – 2-stellig | € 298,32 |
| 17.) einem Wandgrab – 1-stellig | € 178,04 |
| 18.) einem Wandgrab – 2-stellig | € 356,20 |
| 19.) einer Gruft | € 739,12 |

§ 6 Beisetzungsgebühr

Für jede Beisetzung einer Leiche oder Urne ist eine Beisetzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei

- | | |
|-----------------------|---------|
| 20.) einem Kindergrab | € 16,21 |
| 21.) einem Reihengrab | € 53,42 |

22.) einem Randgrab	€ 59,54
23.) einem Wandgrab	€ 72,22
24.) einer Gruft	€ 130,82

§ 7 Exhumierungsgebühr

Für die Exhumierung einer Leiche oder Urne aus einem Grab siehe § 6 TP 20-24

§ 8 Gebühr für die Benützung der Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung der Friedhofseinrichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes an Grabstätten (Benützung der Wasserversorgungsanlage,

Inanspruchnahme der Müllabfuhr und dgl.)

25.) eine Gebühr in Höhe von für 1 Jahr	€ 9,45
26.) Kranzentsorgung pro Kranz	€ 6,64
27.) Bukettentsorgung pro Bukett	€ 3,34

§ 9 Verwaltungskostenanteil

28.) Verwaltungsgebühr pro Fall	€ 59,55
---------------------------------	---------

§ 10 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabplatzgebühr (§§ 2 und 3 sowie der Gebühr für die Benützung von Friedhofseinrichtungen (§ 8) mit der Überlassung des Nutzungsrechtes;
 - b) bei den in den §§ 4 – 7 und in den §§ 8 – 9 geregelten Gebühren mit der Erbringung der Leistung bzw. der Erteilung der Genehmigung.
- 2) Die Gebühren werden mit Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Grabplatzgebühr sowie der Gebühr für die Benützung von Friedhofseinrichtungen ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung des Nutzungsrechtes bewilligt wird.
- 2) Zur Entrichtung jener Gebühren, die in den §§ 4 – 7 und §§ 8 – 9 dieser Verordnung geregelt sind, ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, welcher als Auftraggeber in Erscheinung getreten ist bzw. das Nutzungsrecht in Anspruch genommen oder die Genehmigung erwirkt hat. Wird der Verpflichtete jedoch selbst bestattet, sind die Gebühren von demjenigen zu entrichten, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 01.01.2017. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt somit die Verordnung vom 01.01.2016 außer Kraft.

1.14 Büchereiordnung – Anpassung der Tarife für 2017 (Zl.273)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

In der Gemeinderatsitzung soll entschieden werden, ob die Tarife der Stadtbücherei angepasst werden sollen.

Die Büchereileiterin Frau Mag. Dr. Geißelbrecht schlägt vor die Tarife für die Bücherei ca. alle 3 Jahre zu erhöhen.

Der Grund hierfür ist zweistellige Kommabeträge zu vermeiden und somit den Bediensteten den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Bei der Anpassung der Tarife im dritten Jahr können die Beträge über dem Index angepasst werden.

Die letzte Erhöhung wurde für das Jahr 2015 beschlossen, demnach wären die Tarife für das Jahr 2018 anzupassen.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die gültigen Tarife für die Stadtbücherei Eferding werden wie von der Büchereileiterin Mag. Dr. Leonore Geißelbrecht vorgeschlagen nicht erhöht.

Eine Anpassung der Tarife soll für 2018 vorgesehen werden.

GR Pamminger verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

1.15 Museumstarife 2017 – Anpassung (Zl.360)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Von Seiten des Kulturreferenten Bgm. Mair, soll in der Gemeinderatsitzung entschieden werden, ob die Museumstarife dem Index angepasst werden sollen. Die Preise des eher kleinen Eferdinger Museums sind im Vergleich zu anderen Museen ohnehin bereits hoch bemessen.

Für das Jahr 2017 könnten die Gebühren um den Verbraucherpreisindex und zwar um 1,3 % (lt. Tabelle) erhöht werden. Die Berechnung liegt dem Amtsvortrag bei.

Beschluss vom	Jahr	Erhöhung um	
09.12.2010	2011	2,00%	Index
15.12.2011	2012	3,40%	Index
14.12.2012	2013	2,78%	Index
16.12.2013	2014	1,40%	Index
11.12.2014	2015	1,60%	Index
03.12.2015	2016	keine	Index

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die gültigen Tarife für das Heimatmuseum Eferding werden gemäß Indexsteigerung um 1,3 % erhöht.

Die Gebührenordnung 2017 wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr.13)

GR Pamminger betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

1.16 Erhöhung der Entschädigung des Museumsdienstes (Zl.360)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Mair, abgesetzt.

GR Pittrof verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

1.17 Anpassung Tourismusabgabe (Zl. 920)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Laut VPI würde sich heuer eine Steigerung der Tourismusabgabe von € 1,00 auf € 1,013 (für Personen, die älter als 15 Jahre sind) ergeben. Da laut Information des Tourismusverbandes voraussichtlich 2018 eine neue Novelle des Tourismusabgabengesetzes erfolgen wird, die eine deutlichen Preissteigerung beinhalten wird, soll der Tarif heuer nicht lt. VPI angepasst werden.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Tourismusabgabe je Nächtigung von derzeit € 1,00 soll 2017 nicht erhöht werden.

GR Pittrof betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

1.18 Marktgebührenordnung 2017 – Anpassung (Zl.828)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Seit der Marktgebührenordnung vom 17.12.2012, in Kraft getreten am 03.01.2013, wurden keine Anpassungen der Marktgebühren durchgeführt. Derzeit kostet ein Standplatz pro Laufmeter und Tag € 3,00.

Die Veränderungsrate laut VPI (von Okt. 2012 bis Okt. 2016) würde 5,1% betragen, das wäre eine Erhöhung auf € 3,15 (Betrag wurde kaufmännisch gerundet).

Auf Vorschlag soll der Gebührensatz heuer über dem Index erhöht werden und pro Laufmeter und Tag sollen € 3,50 eingehoben werden.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Marktgebührenordnung wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr.8)

1.19 Krabbelstubenbeitragsordnung (Zl. 2408)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Aufgrund der hohen Anmeldezahlen für die Betreuung von Krabbelkindern wurde vorübergehend je eine Krabbelgruppe in den Kindergärten Ludlgasse und Schiferplatz für die Zeit des Neubaus der Krabbelstube in der Postgütelstraße eingerichtet.

Gemäß der OÖ Elternbeitragsordnung 2011 ist eine tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages für Kinderbetreuungseinrichtungen festzulegen.

Für Kinder die eine Krabbelstube besuchen, ist der Besuch bis zum vollendeten 30 Lebens Monat kostenpflichtig.

Der Elternbeitrag setzt sich aus dem Bruttofamilieneinkommen zusammen und wird entsprechend der Betreuungsdauer berechnet.

Diese Beitragsordnung gilt für Zeit des Bestehens der beiden Krabbelgruppen im Kindergarten Schiferplatz und Ludlgasse.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die vorliegende Krabbelstubenbeitragsordnung gemäß OÖ Elternbeitragsordnung 2011 wird genehmigt und zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr.9)

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

1.20 Voranschlag 2017 (Zl. 900)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Der Entwurf des Haushaltsvoranschlages 2016 ist im Sinne der Bestimmungen des § 76 Abs. 1 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. erstellt und gemäß § 76 Abs. 2 leg. cit. zwei Wochen hindurch im Stadtamt Eferding während der Amtsstunden zur öffentlichen

Einsichtnahme aufgelegt worden. Innerhalb der kundgemachten Auflagefrist wurden keine schriftlichen Änderungen gegen den Voranschlagsentwurf 2017 beim Stadtamt Eferding eingebracht.

Ferner wurde der Entwurf des Haushaltsvoranschlages 2017 in zwei Sitzungen des Stadtrates der Stadtgemeinde Eferding vorberaten.

Gemäß § 16 der Gemeindehaushalts- Kassen- und Rechnungsordnung – Oö. GemHKRO, LGBl. 69/2002 sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag einen Mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu erstellen, und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen (Erlass Gem-511015/4-2002-Jl/Wö).

Die Behandlung des Mittelfristigen Finanzplanes im Gemeinderat soll gemeinsam mit dem Voranschlag erfolgen, jedoch als eigener Tagesordnungspunkt beschlossen werden.

Diese Verpflichtung ist auch im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das folgende und vier weitere Haushaltsjahre umfasst. Der Österreichische Stabilitätspakt wurde zwischen Bund, den Ländern und – für die Gemeinden – dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund vereinbart.

Ordentlicher Haushalt:

Die Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes 2017 betragen € 12.515.800,-- und sind durch gleich hohe Einnahmen gedeckt.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich für das Haushaltsjahr 2017 eine Umfangssteigerung. Diese massive Steigerung ergibt sich aufgrund der erstmaligen Darstellung der Vergütungen Verwaltung im Voranschlag.

Die Personalkosten betragen lt. VA 2017 € 2.907.500,-- und erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr (Voranschlag 2016 - € 2.848.400,--) um 2,07 %.

Die voraussichtlichen Personalkostensätze des Landes, des AMS und der Gemeinden für das Jahr 2017 betragen € 1.453.991,04.

Nettopersonalkosten von € 1.601.308,96 gegenübergestellt zu den Gesamteinnahmen des Ordentlichen Haushaltes von € 12.515.800,-- betragen 12,79 %, und liegen daher deutlich unter dem vom Land festgelegten Höchstausmaß von 25 %. Auch die Bruttopersonalkosten von € 3.060.000,-- (Personalkosten + Ausgaben für Pensionsbeiträge) liegen mit 24,45 % unter dieser Grenze.

Die Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes sind im Großen und Ganzen für die laufenden Aufgaben der Stadtgemeinde Eferding, sowie für Reparaturen von gemeindeeigenen Anlagen und Gebäuden vorgesehen.

Die Zuführungen des Ordentlichen Haushaltes an den Außerordentlichen Haushalt betragen insgesamt € 23.700,--.

Außerordentlicher Haushalt:

Die Ausgaben des Außerordentlichen Haushaltes betragen € 2.702.100,-- und die Einnahmen € 2.953.500,--. Es ergibt sich somit ein Überschuss von € 251.400,--.

Der Großteil der Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes sind solche, welche bereits 2016 oder früher begonnen wurden, und die im Jahre 2017 fertig gestellt oder fortgeführt werden. Neu hinzu kommen die Vorhaben Ankauf von 2 Kommunalfahrzeugen mit veranschlagten Gesamtkosten von € 80.600 sowie der Ankauf von 2 Fahrzeugen für Essen auf Rädern zu den veranschlagten Gesamtkosten von € 30.000.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder betont, dass seine Fraktion bei der Erstellung des Voranschlages nicht miteinbezogen wurde. Solange Parkplätze verschenkt, Grundstücke verschleudert und Stadträte und Vizebürgermeister überbezahlt werden gibt er hierzu nicht seine Zustimmung. Auch für die Gemeindezusammenlegung und die angepriesene Innenstadtbelebung wurde kein Budget vorgesehen.

Bgm. Mair erklärt, dass seinem Vorredner ja wohl bekannt ist, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Voranschlagserstellung für die Gemeindezusammenlegung und Innenstadtbelebung und generell für Projekte ohne beschlossenen Finanzierungsplan keine extra Posten im VA dargestellt werden dürfen. Für die Innenstadtbelebung sind jedoch unter dem Posten Infrastruktur sehr wohl finanzielle Mittel vorgesehen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages 2017, der im Ordentlichen Haushalt mit € 12.515.800,-- Ausgaben und gleich hohen Einnahmen ausgeglichen ist, und im Außerordentlichen Haushalt Gesamtausgaben von € 2.702.100,-- und Gesamteinnahmen von € 2.953.500,-- aufweist, wird zum Beschluss erhoben.

Für die Voranschlagsstellen von Aufwendungen, zwischen denen sowohl ein sachlicher als auch ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, bestimmt der Gemeinderat, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich jenes Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden darf (einseitige bzw. gegenseitige Deckungsfähigkeit). Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig, soweit es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt (siehe § 9 Oö. GemHKRO, LGBl. Nr. 69/2002).

Die Höhe des Kassenkredites wird mit maximal € 2.000.000,-- festgesetzt, das ist weniger als ein Viertel der Einnahmen des Ordentlichen Haushaltes. Im Voranschlag 2017 sind keine Darlehensaufnahmen vorgesehen:

Die Vergütungs- und Leistungssätze für Fremdarbeiten werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer wie folgt festgesetzt:

Folgende Sätze werden um den Verbraucherpreis-Index von 1,3 % erhöht (gerundet):

Gemeindearbeiter	€	35,90/Stunde
Gde. Arbeiter - Schadensfälle	€	47,40/Stunde
Lehrling 1.Lj/2.Lj./3.Lj.	€	11,10/16,40/21,60 Stunde
Kran	€	32,70/Stunde
Traktor New Holland	€	88,40/Stunde
Iveco	€	4,10/km
VW und Dacia	€	2,20/km
Leihgebühr Festbühne Groß	€	237,90 pro Veranstaltung
Leihgebühr Festbühne Klein	€	118,90 pro Veranstaltung

Folgende Sätze werden aufgrund der tatsächlichen Ausgaben (Steigerung über dem Index) erhöht:

Steyr-LKW	€	12,00/km
HAKO Citymaster	€	55,40/Stunde

Folgender Satz bleibt unverändert, da die tatsächlichen Beschaffungskosten (Energie AG) gedeckt sind:

Stromkosten für Veranstaltungen	€	0,30/kWh
---------------------------------	---	----------

Die internen Aufteilungen sind am Jahresende nach den tatsächlichen Arbeitsleistungen und nach den tatsächlichen Kosten auf die einzelnen Kostenstellen aufzuteilen.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Maryrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

1.21 Mittelfristiger Finanzplan 2017-2021 (Zl. 900)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Gemäß § 16 der OÖ. Gemeindehaushalts-Kassen- und Rechnungsordnung – Oö. GemHKRO, LGBL. Nr. 69/2002 sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag einen Mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Jahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Laut Österreichischem Stabilitätspakt haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen.

Der MFP besteht aus dem Mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem Mittelfristigen Investitionsplan.

Der vom Gemeinderat zu beschließende Mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen, und ist zugleich mit dem Voranschlag dem Gemeinderat zur Anpassung an geänderte Verhältnisse vorzulegen.

Der Mittelfristige Finanzplan wurde in der StR-Sitzung am 28. November 2016 eingehend behandelt. Es wurden sämtliche Investitionsvorhaben für jedes Jahr der Planperiode besprochen. Ebenso wurde auf die Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes und auf die Prüfung der Verkräftbarkeit von Investitionen geachtet.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder gibt auch hier zu bedenken, dass mit seiner Fraktion keine Zusammenarbeit stattgefunden hat und dem Antrag daher nicht zugestimmt wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2017 – 2021 wird zum Beschluss erhoben.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaler, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

1.22 Voranschlag 2017 – VFI Eferding & Co KG (Zl. 914)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Ordentlicher Haushalt:

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes 2017 betragen € 240.300,-- und sind durch gleich hohe Einnahmen gedeckt. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich für das Haushaltsjahr 2017 eine Umfangreduzierung.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes sind im Großen und Ganzen für die laufenden Betriebskosten der Gebäude der VFI Eferding & Co KG vorgesehen.

Der Darlehensstand verringert sich 2017 durch die Tilgungsleistungen von anfangs € 943.000,-- auf € 881.500. Der Verlust im ordentlichen Haushalt von € 110.500,-- wird durch Verrechnung mit dem Verlustkonto im außerordentlichen Haushalt ausgeglichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Den Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes in der Höhe von € 172.000,-- stehen Einnahmen in der Höhe von € 190.600,-- gegenüber.

Der Verlust 2017 aufgrund der Ergebnisverrechnung in der Höhe von € 110.500,-- und die Darlehenstilgungen mit dem Gesamtbetrag von € 61.500,-- werden durch die Neutralisierungsbuchungen der AFA mit insgesamt € 156.600,-- bzw. dem Soll-Überschuss aus 2016 in der Höhe von € 34.000,-- gedeckt. Somit ist für das Jahr 2017 kein Liquiditätszuschuss der Stadtgemeinde Eferding zu veranschlagen.

Die beiden letzten Vorhaben Errichtung Kulturzentrum Bräuhaus VAZ und LMS und Kulturzentrum Bräuhaus Infrastrukturmaßnahmen wurden bereits im Haushaltsjahr 2014 beendet, daher sind im außerordentlichen Voranschlag des Jahres 2017 keine weiteren Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages 2017 für die VFI Eferding & Co KG wird zum Beschluss erhoben.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

1.23 Mittelfristige Finanzplanung 2017 - 2021 – VFI Eferding & Co KG (Zl. 914)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Die VFI Eferding & Co KG ist als Gemeinde-KG verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der mittelfristige Finanzplan (MFP) besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der vom Gemeinderat zu beschließende mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen. Der mittelfristige Finanzplan ist zugleich mit dem Voranschlag dem Gemeinderat zur Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2017 – 2021 wird zum Beschluss erhoben.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaler, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Bgm. Mair bedankt sich beim Leiter der Finanzabteilung, Herrn Hehenberger und seinen Kollegen der Abteilung für die Voranschlagserstellung. Hr. Hehenberger verlässt das Sitzungszimmer.

Bgm. Mair unterbricht die Sitzung für eine 10-minütige Pause (20:20-20:30 Uhr).

1.24 Jugendtaxi 2017 – neue Förderkriterien des Landes OÖ. (Zl. 439)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Eferding führt bereits seit Mitte 2009 die vom Land OÖ. geförderte Jugendtaxiaktion durch.

Mit Schreiben vom 25.8.2016 hat das Land bekannt gegeben, dass ab Jänner 2017 neue Jugendtaxi-Förderrichtlinien gelten. Wenn die Gemeinden die 50%-Förderung weiterhin erhalten wollen, sind die neuen Richtlinien zu übernehmen. Dies sind:

- 1) Anspruchsberechtigt sind Jugendliche im Alter von 14 – 21 Jahren sowie Zivil- bzw. Präsenzdiener und Studierende bis 26 Jahre.
- 2) Ein Selbstbehalt von 1/3 ist von den Jugendlichen zu leisten.
- 3) Der Betrieb des Jugendtaxis erfolgt ausschließlich an Wochenenden (Freitag bis Sonntag) und an Werktagen vor Feiertagen.

- 4) Der Betrieb des Jugendtaxis ist durch die Gemeinde abzuwickeln (Antragsteller dürfen keine privaten Organisationen bzw. Unternehmen sein).
- 5) Mit den beauftragten, gewerblich berechtigten Beförderungsunternehmen hat die Gemeinde eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- 6) Vorzugsweise sollen lokale Unternehmen beauftragt werden.
- 7) Während der Beförderung darf kein Alkohol im Taxi konsumiert bzw. an die Jugendlichen verkauft werden.
- 8) Jährlicher Höchstbeitrag der Landesförderung je Gemeinde beträgt € 7.000,-.
- 9) Darstellung der Eigenleistung der Jugendlichen.
- 10) Öffentlicher Verkehr ist nicht verfügbar.
- 11) Die jährliche Mindestfördersumme des Landes beträgt € 100,-.
- 12) Ein formloses Ansuchen ist an die Abteilung Verkehr zu richten, die von der Gemeinde festgelegten Förderkriterien sind mit vorzulegen.
- 13) Die Abrechnung mit dem Land hat jährlich im Nachhinein bis Anfang Februar des Folgejahres zu erfolgen.

Es liegen Aktenvermerke über tel. Auskünfte des Landes vor, die Förderung wird nur gewährt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Punkt 1):

Alte Richtlinien bis 31.12.2016:

272 Jugendliche im Alter von 16 – 22 Jahren waren heuer anspruchsberechtigt, wenn alle diese Aktion in Anspruch genommen hätten, wären Gutscheine im Wert von € 13.600,- auszugeben gewesen. Es wurden jedoch nur Gutscheine im Wert von € 4.000,- abgeholt. Tatsächlich eingelöst wurden in den letzten beiden Jahren Gutscheine im Wert von € 1.575,- und € 1.328,-, davon hat das Land 50 % refundiert.

Neue Richtlinien ab 1/2017 gem. Erlass des Landes:

Derzeit leben 335 Jugendliche im Alter von 14 – 21 Jahren in Eferding, Zivil- und Präsenzdienern noch nicht miteingerechnet. Im Budget 2017 wurden daher € 3.200,- vorgesehen.

Zu Punkt 2):

Der Jugendausschuss der Stadtgemeinde Eferding schlägt vor, Gutscheine in Höhe von € 75,- zu gewähren. Die Jugendlichen zahlen bei Abholung 1/3 bar (€ 25,-), somit ist die geforderte 1/3 Eigenleistung erfüllt.

Zu Punkt 13):

Bisher wurde eine halbjährliche Abrechnung vorgeschrieben, die neue Vorgabe einer jährlichen Abrechnung ist verwaltungsvereinfachend.

In der Sitzung des Zukunftsraumes am 17.11.2016 wurde dem Vorschlag des Jugendausschusses Eferding zugestimmt und soll in den Gremien der Nachbargemeinden ebenfalls so eingebracht werden.

Das Taxiunternehmen Straußl aus Haibach stimmt einer Vertragsverlängerung zu. Es erfolgt keine Preiserhöhung.

Das Taxiunternehmen Hammer aus Alkoven möchte ebenfalls den Vertrag verlängern. Die Preise erhöhen sich geringfügig.

Das Taxiunternehmen Hofbauer aus Hartkirchen hat zwar bezüglich Vertragsverlängerung zugestimmt, aber trotz mehrmaliger Urgenz keine Preisliste vorgelegt.

Der Jugendausschuss der Stadtgemeinde Eferding richtet an den Gemeinderat die Empfehlung, den Vorgaben des Landes zu entsprechen und den ausgearbeiteten Vorschlag zu übernehmen.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder sieht mit der Einführung des Selbstbehaltes keine Verbesserung, sondern nur eine Einsparung des Landes Oö. Der Gemeinde bleibt jedoch ohnehin nichts anderes übrig als dies zu beschließen.

GR Pittrof ist der Ansicht, dass man es nicht fördern sollte, Jugendliche bereits ab 14 Jahren aus Eferding in Lokale zu bringen.

Vbgm. Mag. Kepplinger findet es gut, dass man Eltern dabei unterstützt ihre Kinder sicher von A nach B zu bringen. Es ist nachvollziehbar, dass Jugendliche fortfahren, in Eferding gibt es leider nicht viele Abendlokale. Sie bedauert auch die neue Vorgabe vom Land Oö.

GR Mayr-Pranzeneder findet auch schade, dass für Jugendliche nicht viel geboten wird, hier ist wie schon erwähnt der Bürgermeister gefordert. Die Sicherheit der jungen Leute soll jedoch mit den Taxigutscheinen von der Stadtgemeinde Eferding unterstützt werden.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding verlängert die Jugendtaxi – Gutscheinkaktion für das Jahr 2017 im Falle einer Förderzusage des Landes OÖ. gemäß den Vorgaben des Landes wie folgt:

- 1) Das Alter der Anspruchsberechtigten wird geändert auf 14 – 21 Jahre. Zivil- bzw. Präsenzdiner und Studierende bis 26 Jahre erhalten ebenfalls Jugendtaxi-Gutscheine, diese sollen mittels Postwurf und Aushang informiert werden.
- 2) Die Jugendtaxigutscheine werden auf 1 x gewährt, und nicht mehr aufgeteilt auf 1. u. 2. Halbjahr.
- 3) Die Höhe der Jugendtaxigutscheine soll € 75,- pro Jahr betragen.
- 4) Die Eigenleistung in Höhe von einem Drittel beträgt 25,- und ist bei Abholung der Gutscheine beim Stadtamt in bar zu entrichten.
- 5) Die Auftragserteilung zur Beförderung der Jugendlichen ergeht wieder an die Beförderungsunternehmen Hammer/Alkoven und Straußl/Haibach. Mit dem Taxiunternehmen Hofbauer/Hartkirchen soll der Vertrag nur dann verlängert werden, wenn eine Preisliste 2017 vorgelegt wird.

Für den Antrag stimmen:

- **Von der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl
- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Gegen den Antrag stimmen:

- **Von der ÖVP-Fraktion:**
STR Christa Klinger, GR Michael Pittrof

Der Stimme enthält sich:

- **Von der ÖVP-Fraktion:**
Vbgm. Egolf Richter

1.25 Sportförderungen 2016 (Zl. 261/061)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Gemäß den Richtlinien zur Gewährung von Sportförderungen durch die Stadt Eferding wurde die Sportförderung 2016 errechnet.

Der veranschlagte Budgetrahmen für das heurige Jahr beträgt **€ 28.000,-**, davon wurden bereits **€ 3.700,80** an Förderungen gewährt. Dies ergibt einen Kreditrest von **€ 24.299,20**.

Die Gewährung der Fördermittel unter € 2.000,- für folgende Sportvereine wurde in der Sitzung des Stadtrates am 5.12.2016 beschlossen:

Verein	Adresse	Gewährte Förderung 2015	Förderbetrag 2016
Alpenverein Ortsstelle Eferding	Franz Auer, Deinham 18, 4070 Eferding	480,00	160,00
Naturfreunde	Franz Altenstraßer Wagein 94, 4070 Hinzenbach	340,00	0,00

Union Reit- und Fahrverein Eferding	Birgit Haidacher, Vogelhausgartenstr. 11/2, 4070 Eferding	1.060,00	1.040,00
Union Skiclub Sparkasse Eferding	DI Georg Dallinger Kräuterweg 6/1, 4070 Eferding	952,00	1.056,00
UTSF Panthers Eferding	Gerald Auer, Puchet 29, 4070 Hinzenbach	300,00	1.220,00
	SUMME	3.132,00	3.476,00

Für die Gewährung der Fördermittel für Sportvereine ab je € 2.000,- ist ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

Sportvereine können gem. GR-Beschluss 7.4.2016 beim Stadtamt Eferding um Förderung ansuchen, wenn sie in einer der ZKR-Gemeinden ihren Sitz haben. Der Sportausschuss richtet an den Gemeinderat daher die Empfehlung, dass die Sportförderrichtlinien erweitert werden. Vereine sollen hinkünftig Sportförderansuchen auch bei den Zukunftsraumgemeinden Fraham, Hinzenbach und Puppung einreichen, wenn sie weiterhin von Eferding Förderungen erhalten möchten.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Gemäß den Sportförderrichtlinien wird nachstehenden Sportvereinen eine Sportförderung für das Jahr 2016 wie folgt gewährt:

Verein	Adresse	Gewährte Förderung 2015	Förderbetrag 2016
Union Tennisclub Eferding	Klaus Biermeier, Franz-Vogl-Straße 9/2, 4070 Eferding	2.080,00	2.235,00
ASKÖ Eferding-Fraham	DI Wilhelm Hinterberger, Wörth 52, 4070 Puppung	4.650,00	4.862,00
Handballclub Eferding	Huemer Christoph, Hinzenbach 1, 4070 Hinzenbach	5.300,00	5.035,00
Union FC Gemüseregion Eferding	Ing. Eichinger Wolfgang, Stieglhöfen 9, 4070 Hinzenbach	6.690,00	6.315,00
Union Stamm Eferding	Wiesinger Renate Au bei Brandstatt 20, Puppung	2.460,00	2.375,00

		21.180,00	20.822,00
	SUMME		

	Sportförderungen GESAMT (GR+STR)	24.312,-	24.298,00
--	---	----------	------------------

Ab 2017 haben Vereine Sportförderansuchen auch bei den Zukunftsraumgemeinden Fraham, Hinzenbach und Puppung einzureichen.

1.26 Zuschuss zum Semesterticket für Studierende (Zl. 282/259)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Um StudentInnen dazu zu bewegen, sich mit Hauptwohnsitz am Studienort anzumelden, gewähren die Universitätsstädte Förderungen für den Ankauf von Semestertickets. Durch die Abmeldung der Hauptwohnsitze entgehen den Heimatgemeinden beträchtliche Mittel an Ertragsanteilen.

Laut Information des Landes OÖ. kann Studierenden außerhalb des 18-Euro-Erlasses eine maximale Förderung von € 150,- pro Kalenderjahr für die Mehrkosten eines Semestertickets gewährt werden, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in deren Gemeinde belassen. Ein Nachweis der Aufwendungen ist einzufordern.

Folgende angeführte Gemeinden haben bereits Fördermodelle beschlossen, 5 davon das Modell „Max. € 150,- pro Kalenderjahr“:

Gemeinde	Höhe d. Förderung	Max. Höhe d. Förderung	Förderkriterien:
Aschach	50 % des Semestertickets	max. € 75,- pro Semester	
Haibach	50 % des Semestertickets	max. € 75,- pro Semester	für Studenten an österr. Universitäten, Hoch- u. Fachhochschulen. Das 26.Lj. darf zu Beginn des Semesters noch nicht vollendet sein. Wenn Voraussetzungen während des Semesters wegfallen, behält sich die Gde. vor, Zuschüsse wieder zurückzufordern.
Hinzenbach	Gewährung des Differenzbetrages der Jahreskarte zw. Studienort u. Hinzenbach	max. € 150,- je Kalenderjahr (Tagespendler erhalten keinen Zuschuss für die Anfahrt zum Studienort, jedoch der Kernzonenaufpreis für die öffentlichen	für Studenten an österr. Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen oder Päd. Hochschule.

		Verkehrsmittel am Studienort wird erstattet, in Linz sind dies € 43,60)	
Fraham	Gewährung des Differenzbetrages	max. € 75,- pro Semester	
St. Marienkirchen	Gewährung des Differenzbetrages zw. Studienort u. St. Marienkirchen	Max. € 100,- pro Semester od. € 200,- im Kalenderjahr € 50,- pro Semester f. Studienort Linz (nur wenn in Linz kein Nebenwohnsitz besteht)	Voraussetzung: Anspruch auf Familienbeihilfe Regelungen gelten auch für Lehrlinge
Pupping	Gewährung des Differenzbetrages der Jahreskarte zw. Studienort u. Pupping	max. € 75,- pro Semester	bis zum vollendeten 26. Lj. Voraussetzung: Hauptwohnsitz am Stichtag 31.10. (Wintersemester - wichtig wg. Ertragsanteilstichtag) u. 31.3. (Sommersemester). Wenn der HWS während der Semesterticket-Förderungszeit aufgegeben wird, ist die Förderung zurückzuzahlen. Keine rückwirkende Förderung möglich. Nicht an Auslandsstudenten.

Der Jugendausschuss hat sich in der Sitzung am 10.10.2016 mit der Thematik befasst und richtet an den Gemeinderat folgende Empfehlung:

- Studierende mit Hauptwohnsitz in Eferding sollen eine maximale Förderung von € 75,- pro Semester zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort erhalten.
- Dies gilt für Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen (auch für Studierende im Ausland).
- Das 26. Lebensjahr darf zu Beginn des Semesters noch nicht vollendet sein.
- Dem Antrag beizulegen sind: Inskriptionsbestätigung + Semesterticket oder Monatskarten.

Herr Bgm. Mair regt an, weitere Bedingungen mitaufzunehmen:

- Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Hauptwohnsitz im Förderzeitraum in eine andere Gemeinde verlegt wird.
- Im Hinblick auf den Stichtag für die Gewährung der Ertragsanteile soll analog den Förderrichtlinien der Gemeinde Pupping der Stichtag 31.10. (Antrag für Wintersemester) festgelegt werden. Für Sommersemesteranträge soll der Stichtag 31.3. gelten.

Für die Antragstellung wurden zwei Förderanträge (Sommer- und Wintersemester) analog den Formularen der Gemeinde Pupping erstellt und den oben angeführten

Empfehlungen angepasst (zB gewährt Popping an Auslandsstudenten keine Förderung).

Popping beabsichtigt, kleine Änderungen in der nä. GR-Sitzung zu beschließen, zB soll eventuell das Semesterticket ODER die Zahlungsbestätigung vorgelegt werden, und nicht mehr beides.

Der Gemeinderat möge daher weiters beraten, ob nur das Ticket oder zusätzlich die Zahlungsbestätigung vorzulegen ist.

Für 2017 hat Eferding für die Aktion „Semesterticket für Studierende im Budget € 3.000,- veranschlagt.

Debatte:

Bgm. Mair und Vbgm. Richter erklären, dass dadurch beabsichtigt wird, dass die Einwohnerertragsanteile in Eferding bleiben, es handelt sich hier um über € 800,00 jährlich pro Einwohner. Die Stadt Wien bietet das Semesterticket eben auch an um Ertragsanteile zu lukrieren. Auch der Bezug zur Heimatstadt bleibt somit aufrecht.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

- Studierende mit Hauptwohnsitz in Eferding erhalten eine Förderung von 50% des Semesterticket, maximal jedoch € 75,- pro Semester zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Dies gilt für Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen (auch für Studierende im Ausland).
- Das 26. Lebensjahr darf zu Beginn des Semesters noch nicht vollendet sein.
- Dem Antrag beizulegen sind: Inskriptionsbestätigung + Semesterticket oder Monatskarten.
- Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Hauptwohnsitz im Förderzeitraum verlegt wird.
- Als Stichtag gilt der Termin 31. Oktober (Antrag für Wintersemester) und 31. März (Antrag für Sommersemester).

1.27 Geh- und Radweg Seebach-Eferding - Finanzierungsplan (Zl. 612)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

In der Sitzung vom 26. März 2015 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding bereits beschlossen, dass sich Eferding mit 9,94 % an den Gesamtkosten für die Errichtung des Geh- und Radweges Seebach Eferding beteiligt.

Zu diesem Zeitpunkt lag jedoch noch kein Finanzierungsplan seitens des Amtes der Oö. Landesregierung vor. Dieser wurde erst per 2. Juli 2015 (GZ: IKD-2013-372819/18-Kep) erstellt, und sieht folgende Kostenbeteiligungen vor:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H. - Gemeinde Hinzenbach (Hinzenbach)	73.420	73.420
Anteilsbetrag o.H. - Gemeinde Puppig (Puppig)	18.890	18.890
Anteilsbetrag o.H. - Stadtgemeinde Eferding (Eferding)	10.190	10.190
LZ, Straßenbau (Hinzenbach)	222.500	222.500
BZ-Mittel - Gemeinde Hinzenbach (Hinzenbach)	71.630	71.630
BZ-Mittel - Gemeinde Puppig (Puppig)	18.430	18.430
BZ-Mittel - Stadtgemeinde Eferding (Eferding)	29.940	29.940
Summe in Euro	445.000	445.000

Dieser Finanzierungsplan sollte nun durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding nachträglich beschlossen werden. Aufgrund des Entfalls des Eisenbahnübergangs für den Geh- und Radweg, sowie der verkürzten Länge (bis zum Bahnübergang Kupfernagl), ergibt sich nun eine drastische Kostenreduzierung.

Entsprechend der Aufstellung der federführenden Gemeinde Hinzenbach betragen die Kosten mit Stand 11. November 2016 € 193.548,-- anstatt der geplanten € 445.000,--. Demnach wird sich auch der Kostenanteil der Stadtgemeinde Eferding bei der tatsächlichen Abrechnung des Vorhabens stark reduzieren. Statt den vorgesehenen € 10.190,-- wären mit Stand 11. November 2016 € 3.962,93 an Eigenmitteln zu leisten.

Diese Kostenreduzierung hat jedoch keinen Einfluss auf den ursprünglichen Finanzierungsplan, weshalb dieser in der vorliegenden Form beschlossen werden soll.

Debatte:

VbGm. Richter erläutert, dass der Ursprungsfinanzierungsplan heute nachträglich zu beschließen ist, da ansonsten die Förderung wegfällt. Dies wäre bereits 2015 zu beschließen gewesen.

GR Pittrof ist der Ansicht, dass sich durch die verkürzte Länge des Geh- und Radweges und der Entfall des Eisenbahnüberganges keine Kosten für die Stadtgemeinde Eferding ergeben dürften, dies ist noch mal nachzuverhandeln.

Bgm. Mair erklärt, dass es sich hier eben um den Finanzierungsplan handelt und die Endabrechnung erst erfolgen wird, diese ist gesondert zu betrachten.

StR Schenk erklärt, dass dieses Thema im nächsten Verkehrsausschuss besprochen wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die folgende Finanzierungsdarstellung des Amtes der Oö. Landesregierung, Dion Inneres und Kommunales vom 2. Juli 2015, GZ: IKD-2013-372819/18-Kep im folgenden Umfang

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H. - Gemeinde Hinzenbach (Hinzenbach)	73.420	73.420
Anteilsbetrag o.H. - Gemeinde Puppung (Puppung)	18.890	18.890
Anteilsbetrag o.H. - Stadtgemeinde Eferding (Eferding)	10.190	10.190
LZ, Straßenbau (Hinzenbach)	222.500	222.500
BZ-Mittel - Gemeinde Hinzenbach (Hinzenbach)	71.630	71.630
BZ-Mittel - Gemeinde Puppung (Puppung)	18.430	18.430
BZ-Mittel - Stadtgemeinde Eferding (Eferding)	29.940	29.940
Summe in Euro	445.000	445.000

wird von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding zustimmend zur Kenntnis genommen und vollinhaltlich genehmigt.

Eine Ausfertigung eines über diesen Tagesordnungspunkt anzufertigenden Auszuges aus der Verhandlungsschrift ist dem Amt der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

1.28 Feuerwehr Eferding - Gebührenordnung (Zl. 163)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Mair, abgesetzt.

1.29 Feuerwehr Eferding – Tarifordnung 2017 (Zl. 163)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt mit Schreiben vom 28. November 2016, GZ: IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram, mit, dass die vorliegende Tarifordnung (Ausgabe 2016) zur Anwendung in den Feuerwehren empfohlen wird.

In dieser Tarifordnung sind diejenigen Tarifsätze privatrechtlicher Art enthalten, die die entgeltlichen Einsatzleistungen und die entgeltliche Beistellung von Feuerwehrgeräten betreffen.

Für die Anwendung dieser neuen Ausgabe der Feuerwehr-Tarifordnung durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eferding ist ein Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding notwendig.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Feuerwehr-Tarifordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes (Ausgabe 2016) wird in ihrer Gesamtheit dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Kenntnis gebracht und zum Beschluss erhoben.

Eine Ausfertigung dieser Tarifordnung wird der Verhandlungsschrift über diese Sitzung des Gemeinderates beigelegt (Beilage Nr.10) und dient als wesentlicher Bestandteil derselben.

Mit Rechtswirksamkeit dieser Tarifordnung tritt der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 19. Jänner 2010 außer Kraft.

1.30 Versicherungsmaklerbüro - Beratungsvollmacht (Zl. 916)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Bgm. Severin Mair hat Herrn Martin Schirz vom Maklerbüro DEfacto Versicherungsmakler GmbH beauftragt, die aktuellen Versicherungsverträge der Stadtgemeinde Eferding zu evaluieren. Aufgrund des daraus resultierenden Einsparungspotentials hat er das Maklerbüro per 15. November 2016 beauftragt, die bestehenden Versicherungsverträge mit der Oö. Versicherung neu zu verhandeln (Beilage 1). Neben der Höhe der jährlich fälligen Prämie soll auch der Deckungsgrad insbesondere bei den Rechtsschutzversicherungen geprüft werden.

Die DEfacto Versicherungsmakler GmbH garantiert dabei eine Ersparnis von mindestens € 7.000 im Vergleich zu den aktuell geltenden Verträgen. Sollte die Ersparnis nicht erzielt werden können wäre die Vereinbarung gegenstandslos. Würden die dann neu ausverhandelten Versicherungsverträge nicht abgeschlossen werden, wäre ein Honorar von € 3.500 für das Maklerbüro fällig.

Nun liegt das Verhandlungsergebnis des Maklerbüros vor, und dieses weist aktuell eine Einsparung von jährlich € 9.087,43 aus.

Aufgrund dessen sollte der DEfacto Versicherungsmakler GmbH eine Vollmacht (Beilage 3) erteilt werden, um im Namen der Stadtgemeinde Eferding diese Verträge neu abschließen zu können. Mit dieser Vollmacht wird das Maklerbüro für vorläufig ein Kalenderjahr auch mit der Verwaltung aller bestehenden und eventuell neu abzuschließenden Versicherungsverträge beauftragt, wobei das Maklerbüro in den meisten Fällen (wie in der Vollmacht angeführt) vorher das schriftliche Einverständnis des Bgm. einzuholen hat.

Debatte:

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die SPÖ Fraktion die Vorgehensweise von Bgm. Mair nicht korrekt und transparent findet. Dies wäre zumin-

dest im Stadtrat vorzubereiten gewesen. Es hätten mehrere Makler verglichen werden können.

Bgm. Mair erklärt, dass sich in diesem Fall eine Ausschreibung schwierig darstellt. Man hätte dadurch mehreren Maklern sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen müssen. Jene Makler, die dann nicht beauftragt werden, hätten unter Umständen dann eine Gebühr für die Aufarbeitung verlangen können. Ausserdem können die derzeitigen Versicherungsverträge nur nachverhandelt, nicht aber gekündigt werden aufgrund einer noch laufenden Bindung. Die Vollmacht für das nun ausgewählte Maklerbüro wird nur für ein Jahr ausgesprochen. Die dadurch jetzt nachverhandelten Einsparungen von nun € 9.087,43 sprechen für sich. In einem Jahr kann der Makler wiederrum gewechselt werden.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die vorliegende Vollmacht für die DEfacto Versicherungsmakler GmbH wird zustimmend zur Kenntnis genommen, und die Erteilung derselben zum Beschluss erhoben.

Eine Ausfertigung dieser Vollmacht wird der Verhandlungsschrift über diese Sitzung des Gemeinderates beigelegt (Beilage Nr.11) und dient als wesentlicher Bestandteil derselben.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Von der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Viktoria Schapfl

Der Stimme enthalten sich:

- **Von der SPÖ-Fraktion:**
GR Gabriele Pamminger, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Ers. Stadelmayer Philip
- **Von der Grünen Fraktion:**
GR Heinz Grandl

Gegen den Antrag stimmen:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

- **Von der SPÖ-Fraktion:**

Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Johann Mayrhauser

1.31 Verein für Eferding – Jahresförderung 2017 (Zl.782)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Der Verein für Eferding ersucht mit Schreiben vom 16.11.2016 um Zuerkennung der Wirtschaftsförderung für 2017 im bisherigen Ausmaß von € 35.000,--.

Dieser Betrag soll in 3 Teilbeträgen ausbezahlt werden wie folgt:

01.02.d.l.J. € 15.000,--

01.05.d.l.J. € 10.000,-- und

01.08.d.l.J. € 10.000,--

Bedingung für die Freigabe der einzelnen Teilbeträge ist die Vorlage eines gesamten Tätigkeitsberichtes vom Jahr 2016 über die erfolgten Aktivitäten sowie ein entsprechender Verwendungsnachweis jeweils bis Jänner 2017.

Dieser Tätigkeitsbericht samt Verwendungsnachweis wird vom Verein für Eferding wie vereinbart im Jänner vorgelegt. Die Jahresförderung soll daher vorbehaltlich der Vorlage der erforderlichen Unterlagen beschlossen werden.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Dem Verein für Eferding wird auch im kommenden Jahr 2017 eine jährliche Förderung in der Höhe von € 35.000,-- gewährt. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2016 sowie ein entsprechender Verwendungsnachweis bis Jänner 2017.

Der Betrag wird in 3 Teilbeträgen, und zwar am 01.02.2017 € 15.000,--, am 01.05.2017 € 10.000,-- und am 01.08.2017 € 10.000,--, ausbezahlt.

Die Auszahlungen können erst erfolgen, wenn auch tatsächlich die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

1.32 Prüfungsausschussbericht über die Sitzung vom 17.11.2016 (Zl. 904)

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Kliemstein, berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 17. November 2016 eine Sitzung abgehalten, in welcher die Vergabe von Schulreparaturen 2016, sowie die Förderungen der politischen Parteien 2015 überprüft wurden.

Der beiliegende Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich vorgetragen.

Debatte:

VbGm. Richter erläutert zu Top 1 Vergabe von Schulreparaturen 2016:

Es ist ersichtlich, dass zB bei den Baumaßnahmen nur bei den billigstbietenden Firmen nachverhandelt wurde. Das ist auch in den Unterlagen vermerkt. Nachverhandlungen sind im Unterschwellenbereich auch möglich.

Bei dem Angebotseröffnungsprotokoll wurde eine Firma nicht auf der Übersichtsliste angeführt, dies war ein Fehler der Schreibkraft. Herr Unterholzer, Fa. Bauserv hat die Firma händisch hinzugeschrieben. Diese Firma wurde jedoch zur Angebotslegung eingeladen und es wurden auch rechtzeitig Angebote eingebracht.

Für diese Anschaffungsinvestitionen in den vorliegenden Bereich wäre außerdem gar keine Ausschreibung nötig, d.h. dass die Vorschriften einer klassischen Angebotseröffnung nach Bundesvergabegesetz hier nicht angewandt werden müssen. Es kann jedoch gerne jeder den Angebotseröffnungen beiwohnen. Bei den Vergaben wurde unter großem Zeitdruck gearbeitet, die Umstände sind jedem bekannt.

Eine Begutachtung der EDV Ausstattung wurde nicht von Herrn Unterholzer alleine durchgeführt, Herr Andreas Humer von der Stadtgemeinde Eferding wurde hier hinzugezogen.

Wenn man mit dieser Thematik nicht vertraut ist, ist es schwierig die Abläufe nachzuvollziehen. Aufzeichnungen liegen pro Gewerk vor, Herr Unterholzer hat sich hier nur kurze Notizen gemacht. Es wäre sinnvoll gewesen ihn zur Prüfung hinzuzuziehen somit hätte sich vieles aufklären lassen. Das Datum und Uhrzeit der Angebotseröffnungen sind ebenfalls angeführt.

Bei dem EDV Angebot der Fa. Richter gibt es wie bei jeder anderen Firma, optionale Positionen. Bei der Ausstattung wurden diese teilweise benötigt, es ist nachvollziehbar, dass sich der Rechnungsbetrag dahingehend erhöht.

Bei der Ausführungsbesprechung wurde erst im Nachhinein festgestellt, dass in der Schule ein zweiter EDV Raum mit Lizenzen auszustatten ist.

VbGm. Richter betont, dass alles nachzuvollziehen ist.

GR Mayr-Pranzeneder gibt zu bedenken, dass Herrn Unterholzer das Verständnis für EDV Ausstattungen fehlt, dies gehört nicht in seinen Bereich. Hier wäre jemand anderer hinzuzuziehen gewesen.

Der Prüfungsausschuss kann Herrn Unterholzer nicht wie vorgeschlagen hinzuzuziehen, dies obliegt dem Bürgermeister da hier auch Kosten anfallen würden.

Nachverhandeln im Unterschwellenbereich ist in Ordnung, jedoch steht im Bundesvergabegesetz, § 19, „man muss einen lautereren Wettbewerb betreiben und man muss Gleichbehandlung der Bewerber ausüben“.

Bgm. Mair erklärt, dass hier das Bundesvergabegesetz nicht anzuwenden ist. Er kann das Theater um diese Angelegenheit nicht nachvollziehen. Wenn die Vorgehensweise so viele Probleme verursacht wird man sich künftig nicht mehr freiwillig

diesen Auflagen unterwerfen, da es ja eben gar nicht sein müsste. Stattdessen werden künftig nur noch 3 Angebote eingeholt und der Auftrag an den Bestbieter vergeben. Dies wäre dann nicht so detailreich aufgeschlüsselt, jedoch so, wie es die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen und ermöglichen.

GR Mayr-Pranzeneder kann nicht nachvollziehen, dass Bgm. Mair ein Problem damit hat, dass der Prüfungsausschuss Prüfungen vornimmt. Es wurden positive Vorschläge eingebracht. Die Schulreparaturen nicht mehr auszuschreiben, davon kann er nur schwer abraten.

Bgm. Mair erwidert, dass er die Arbeit des Prüfungsausschusses schätzt und künftig im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Gesetze wie bisher eingehalten werden. Auch wenn dies bedeutet, dass künftig keine komplizierten, ausführlichen Auswahlverfahren für geringwertige Beträge durchgeführt werden.

GR Mayr-Pranzeneder stellt trotzdem die Aussagen von Vbgm. Richter in Frage, die händisch ausgebesserten Beträge sind nicht immer nachvollziehbar. Auch wurde nicht nur bei den Billigstbietern nachverhandelt. GR Mayr-Pranzeneder beharrt, dass die Vergaben nicht ordentlich abgehandelt worden seien und bringt dazu verschiedene Beispiele.

GR Grandl rät künftig die Vermerke nachvollziehbar anzuführen um Missverständnisse zu vermeiden.

BESCHLUSS:

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Kliemstein, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Bericht zur Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses vom 17. November 2016 bezüglich der Überprüfung der Vergabe von Schulreparaturen 2016, sowie der Förderungen der politischen Parteien 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

GR Kliemstein verlässt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung nicht mehr teil. (21:52)

2.0 Personalangelegenheiten**2.1 Genehmigung Dienstpostenplan - Änderung**

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding hat zuletzt in der Sitzung vom 29.09.2016 eine Änderung des Dienstpostenplanes genehmigt, diese Änderung wurde noch nicht an Land OÖ weitergeleitet, da eine zusätzliche Änderung dazugekommen ist und mit Herrn Kittinger vom IKD telefonisch besprochen wurde, die Komplettänderung genehmigen zu lassen.

Die letzte Änderung wurde durch das Land OÖ mit Schreiben von 01.08.2016, Zl. IKD(Gem)-210052/83-2016-Ki genehmigt.

Die Fachberatung für Integration des Landes OÖ hat uns für das Arbeitsjahr 2016/2017 für den Kindergarten Schiferplatz eine zusätzliche Stützkraft mit 18,25 Beschäftigungsstunden pro Woche zugeteilt. Für diese zu besetzende Stelle wurde am 10.10.2016 Frau K■■■■ D■■■■ M■■■■ – für die Dauer der Integrationsgruppe - eingestellt.

Beiliegend befindet sich der zuletzt durch den Gemeinderat genehmigte Dienstpostenplan mit Stichtag vom 01.09.2016, und der Dienstpostenplan mit Stichtag 10.10.2016 in den die kompletten Änderungen bereits eingearbeitet sind.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Dienstpostenplan mit Stichtag 10.10.2016, in dem die nötigen Änderungen bereits vorgenommen sind, wird vollinhaltlich zu Kenntnis genommen, zum Beschluss erhoben und genehmigt. Die in diesem Amtsvortrag angeführten Begründungen werden zu Kenntnis genommen. Eine Abschrift des Dienstpostenplanes mit Stichtag 10.10.2016 liegt bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende, Bgm. Mair nimmt seine Befangenheit zu den nächsten 3 Tagesordnungspunkten wahr und übergibt den Vorsitz an Vbgm. Richter.

3.0 Bauangelegenheiten

3.1 Berufung gegen den Beseitigungsauftrag – Arch. Dipl. Ing. Erich Deinhammer (Zl. 030)

Vbgm. Richter, berichtet wie folgt:

Über Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Eferding wurde bekannt, dass auf den Grundstücken 551/3 und 595/27, je KG Eferding, im Eigentum von Herrn Arch. DI. Erich Deinhammer, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding, Aufschüttungen und die Errichtung von Bauwerken im Bereich des Grünzuges des Dachsbergerbaches festgestellt wurden.

Nachdem im Stadtamt Eferding keine Baubewilligung für dieses Gebäude aufliegt, wurde Herr Arch. DI. Erich Deinhammer im Ermittlungsverfahren schriftlich um Bekanntgabe ersucht, in welcher Zeit das Gebäude errichtet wurde, bzw. ob es dafür eine Baubewilligung gibt.

Durch Herrn Arch. DI. Erich Deinhammer wurde mitgeteilt, dass das gegenständliche Gebäude von ihm im Zeitraum von 1985 - 1990 errichtet wurde.

Bereits im Jahr 2004 gab es durch die Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Eferding einen Lokalaugenschein im Bereich des Dachsbergerbaches. Dabei wurde festgestellt, dass die naturbelassenen Uferbereiche größtenteils gut bewachsen und auf Grund des massiven Bewuchses Bewuchspflegemaßnahmen erforderlich sind, diese sollten in den nächsten Jahren durchgeführt werden. Aus wassertechnischer und naturschutzfachlicher Sicht sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens wurde durch einen technischen Amtssachverständigen ein Lokalaugenschein durchgeführt, wobei die Versetzung der Gartenhütte mit einer Nutzfläche von unter 15 m² besprochen wurde und diese von der Baubehörde ohne Vorschreibung von Auflagen zur Kenntnis genommen werden kann.

Eine entsprechende Baufreistellung wurde am 02.12.2015 erteilt.

Nachdem trotz mehrmaliger Erinnerung keine Baubeginnsanzeige durch die Bewilligungsinhaber gemacht wurde, wurde durch den Bürgermeister der Stadt Eferding mit Bescheid vom 30.6.2016 ein Beseitigungsauftrag erlassen. Gegen diesen Bescheid wurde durch Herrn Arch. Dipl. Ing. Erich Deinhammer, eine Berufung eingebracht.

Debatte:

Vbgm. Kepplinger bedauert diese Situation und die gesetzliche Regelung. Trotzdem muss der Gemeinderat hier handeln. Wenn der Gemeinderat nicht in Verzug kommt würde Sie den Grundeigentümer noch mal Stellung beziehen lassen, um noch weitere rechtliche Meinungen einzuholen.

Vbgm. Richter erklärt, dass damals das Bewilligungsgesuch durch den Eigentümer verabsäumt wurde, damals hätte dem noch zugestimmt werden können. Mit den heutigen gesetzlichen Regelungen eben leider nicht mehr. Er würde jedoch Herrn Arch. Deinhammer noch mal die Zeit bis zur nächsten Sitzung einräumen um noch andere Rechtsmeinungen einzuholen.

AL Kreinecker erklärt, dass diverse Fristenläufe zu beachten sind. Der Instanzenzug und diverse Rechtsfolgen werden ausführlich besprochen. Eine Vertagung sollte nicht mehr vorgenommen werden. Auch könnte die Gemeinde bei Vertagen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung säumig werden.

GR Pittrof und StR Mag. Mair-Kastner stellen fest, dass dem Gemeinderat gar nichts anderes überbleibt als heute eine Entscheidung zu treffen, bei der nächsten höheren Instanz kann ohnehin nochmal eine Beschwerde eingebracht werden.

BESCHLUSS:

Auf Antrag von Vbgm. Richter, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die rechtzeitig eingebrachte Berufung vom 12.7.2016 des Herrn Arch. Dipl. Ing. Erich Deinhammer, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding, gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 30.06.2016, Zl. 131-9/15-2015, wird abgewiesen. Das Nebengebäude, welches auf den Grundstücken 551/3 und 595/27 KG. Eferding (die Liegenschaft Eferding, Dachsbergerbachstraße 11 besteht aus den Grundstücken 551/3, 595/27 und .739) konsenslos errichtet wurde, ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides, spätestens jedoch bis 03.03.2017, zu beseitigen.

Begründung:

Mit Bescheid vom 30.06.2016, GZ 131-9/15-2015, des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz, wurde der Beschwerdeführer gemäß § 49 der OÖ. Bauordnung 1994 in der geltenden Fassung ein Beseitigungsauftrag für ein Nebengebäude, welches auf dem Grundstück 551/3 und 595/27 besteht, erteilt.

Herr Arch. Dipl. Ing. Erich Deinhammer hat mit Zuschrift vom 12.07.2016 innerhalb offener Friste eine Berufung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding als Baubehörde II. Instanz eingebracht.

Diese Berufung wird wie folgt begründet:

Beim Kauf der Grundstücke 551/3 und 595/27 im Jahr 1958, das heißt vor 68 Jahren, wurden die Grundstücke als Bauland erworben. Die Vermarkung ist nachvollziehbar und auf Grund der Gartenmauern beidseitig ersichtlich (siehe Beilage). Die Tiefe des Grundstückes war laut Geometerplan ca. 5,0 m tief und wurde mit 120 m² ausgewiesen.

Die Hütte mit einer Grundfläche von 12 m² wurde 1985 – 1990 aufgestellt. Zu diesem Zeitpunkt war nur eine Bauanzeige für das Bauvorhaben erforderlich. Dies wurde unterlassen und wäre nachträglich genehmigungsfähig gewesen.

Bei Erstellung des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes wurde das Bachbegleitgrün nur in meinem Bereich auf 10 m ausgewiesen, sonst 5 – 8 m. Nach welchen Grundsätzen diese ungleiche Ausweisung erfolgte erscheint für mich nicht nachvollziehbar. Es ist dies jedenfalls als Ungleichbehandlung zu betrachten und wurde bereits bei meiner Eingabe vom 18.06.2015 darauf hingewiesen und um Flächenkorrektur gebeten weil wie angeführt für Bäche mit einer Wasserbreite bis 2,0 m vom Land OÖ mit 5,0 m Bachbegleitgrün (GZ) auch im Bezirk Eferding genehmigt wurde.

Ich ersuche daher um Änderung des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes und neuerlicher Überprüfung des Beseitigungsauftrages der Hütte.

Zu diesen Berufungsgründen wird durch die Baubehörde II. Instanz wie folgt ausgeführt:

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde die gegenständliche Gartenhütte als konsenslos errichtete bauliche Anlage festgestellt und der Berufungswerber hat ausgesagt, dass die Hütte zwischen 1985 und 1990 aufgestellt wurde und auf eine Bauanzeige vergessen wurde.

Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Abs. 1. OÖ. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (anzeigepflichtig) war bzw. ist. Für die Klärung der Frage aber, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (Vgl. VWGH 30.1.2014, 2013/05/223). Eine Bewilligung nach dem derzeit gültigen Flächenwidmungsplan kann nicht erteilt werden, weil die Hütte in dem Grünzug entlang des Dachsbergerbaches aufgestellt ist.

Der Ordnungsgeber hat bei Erlassung eines Flächenwidmungsplanes keine Verpflichtung, zur Sanierung des Widmungsgebietes wegen rechtswidriger Bauführungen (vergl. VwGH 2013/05/0163)

Nachdem der Grundeigentümer behauptet, dass der Grünzug im Flächenwidmungsplan Nr. 1 aus dem Jahr 1978 nicht so breit dargestellt war wie im Flächenwidmungsplan Nr. 2 und auch im jetzt gültigen Flächenwidmungsplan Nr. 3, wurde beim örtlichen Raumplaner DI Altmann nachgefragt, ob die Breite dieses Grünzuges entsprechend verringert werden könnte, da nach Auskunft des Architekten DI Deinhammer in anderen Bereichen von Gewässern in Oberösterreich ein geringerer Grünzug verordnet ist.

Nach Recherchen bei den zuständigen Landesdienststellen teilt der Raumplaner DI Altmann mit, dass es amtsintern eine Richtlinie gibt, wonach grundsätzlich entlang von Gewässern 10 m breite Grünzüge eingefordert werden, außer es handelt sich um sogenannte kleinere Gewässer/Gräben, die kleiner 2 m Böschungsoberkante bis Böschungsoberkante haben. Hier ist eine Grünzugbreite von 5 m ausreichend. Im konkreten Fall beträgt die Breite etwa 3,5 bis 4 m laut Profil. Daraus wird abgeleitet, dass die erforderliche Breite des Grünzuges 10 m haben muss und nicht verringert werden darf.

Dieser Sachverhalt wurde Herrn Arch. DI. Erich Deinhammer zur Kenntnis gebracht, worauf eine baubehördliche Anzeige gemäß § 25 Abs.1 Ziff. 2 OÖ. BauO 1994 in der geltenden Fassung am 21.05.2015 eingebracht wurde, mit dem Antrag „Abbruch der bestehenden Gartenhütte und Wiedererrichtung an geänderter Stelle“. Gleichzeitig wurden entsprechende Einreichunterlagen vorgelegt, die diesen Abbruch und die Wiedererrichtung dieses Nebengebäudes auf dem Grundstück 595/27 in einem Bereich der nicht vom Grünzug des Dachsbergerbaches betroffen ist, darstellen.

Eine Baufreistellung wurde mit Schreiben vom 02.12.2015 erteilt.

Nachdem trotz mehrmaliger Erinnerungen keine Baubeginns-Anzeige und kein tatsächlicher Baubeginn erfolgt ist, wurde durch den Bürgermeister der Stadt Eferding mit Bescheid vom 30.6.2016 ein Beseitigungsauftrag erlassen.

Grundsätzlich ist auszusagen, dass das stattgefundene Ermittlungsverfahren eindeutig ergeben hat, dass für diese Gartenhütte keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und das Vorhaben auch nie angezeigt wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Von der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner
- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Stimme enthalten sich:

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Von der Grünen Fraktion:**
GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

3.2 Berufung gegen den Beseitigungsauftrag – Otto und Gerhilde Arzt vertreten durch RA Dr. Hochleitner (Zl. 030)

Vbgm. Richter, berichtet wie folgt:

Über Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Eferding wurde bekannt, dass auf den Grundstücken 595/32 und 551/4, je KG Eferding, im Eigentum von den Ehegatten Otto und Gerhilde Arzt, Dachsbergerbachstraße 13, 4070 Eferding, Aufschüttungen und die Errichtung von Bauwerken im Bereich des Grünzuges des Dachsbergerbaches festgestellt wurden.

Nachdem im Stadtamt Eferding keine Baubewilligung für dieses Gebäude aufliegt, wurden die Ehegatten Arzt im Ermittlungsverfahren schriftlich um Bekanntgabe ersucht, in welcher Zeit das Gebäude errichtet wurde, bzw. ob es dafür eine Baubewilligung gibt.

Durch Familie Arzt wurde mitgeteilt, dass das gegenständliche Gebäude vom Vater des Eigentümers in den Jahren 1969 bis 1970 errichtet wurde, und sie der Meinung waren, dass das Gartenhaus seinerzeit von der Baubehörde genehmigt wurde, weil in der Katastralmappe dieses Gartenhaus als Baufläche aufscheint.

Bereits im Jahr 2004 gab es durch die Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Eferding einen Lokalaugenschein im Bereich des Dachsbergerbaches. Dabei wurde festgestellt, dass die Uferbereiche größtenteils gut bewachsen sind, in Teilbereichen sind zur Stabilisierung der teilweise übersteilen Böschungen Schutzmaßnahmen mit Brettern und Pfosten hergestellt worden. Diese Sicherungen können grundsätzlich verbleiben, sind jedoch bei einer allfälligen Sanierung nicht wieder zu ersetzen. An dieser Stelle wurde durch die Wasserrechtsbehörde festgestellt, dass aus wasserbautechnischer und naturschutzfachlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens wurde durch einen technischen Amtssachverständigen ein Lokalaugenschein durchgeführt, wobei das Gebäude exakt eingemessen wurde. Dabei wurde festgestellt, dass sich dieses Gebäude zu einem Großteil im Grünzug des Dachsbergerbaches befindet und daher ein baurechtlicher Konsens nicht möglich sein wird.

Dieser Sachverhalt wurde Familie Arzt zur Kenntnis gebracht, worauf die Versetzung des gegenständlichen Gebäudes entsprechend einem vorgelegten Einreichplan des Architekten DI Deinhammer beantragt wurde. Über dieses Ansuchen wurde eine Bauverhandlung durchgeführt und schließlich eine Baubewilligung vom 2.12.2015 erteilt. Die Bauwerber haben bei der Bauverhandlung freiwillig angegeben, dass die Versetzung der Hütte bis Jahresende 2016 erfolgen soll.

Nachdem trotz mehrmaliger Erinnerung keine Baubeginnsanzeige durch die Bewilligungsinhaber gemacht wurde, wurde durch den Bürgermeister der Stadt Eferding mit Bescheid vom 30.6.2016 ein Beseitigungsauftrag erlassen. Gegen diesen Bescheid wurde durch die Ehegatten Arzt, vertreten durch Dr. Johannes Hochleitner, eine Berufung eingebracht.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag von VbGm. Richter, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die rechtzeitig eingebrachte Berufung vom 14.7.2016 der Ehegatten Otto und Gerhilde Arzt, Dachsbergerbachstraße 13/1, 4070 Eferding, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Johannes Hochleitner, gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 30.06.2016, Zl. 131-9/7-2015, wird abgewiesen. Das Nebengebäude, welches auf den Grundstücken Nr. 551/4 und 595/32 konsenslos errichtet wurde ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides, spätestens jedoch bis 3.3.2017, zu beseitigen.

Begründung:

Mit Bescheid vom 30.06.2016, GZ 131-9/7-2015, des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz, wurde den Beschwerdeführern gemäß § 49 der OÖ. Bauordnung 1994 in der geltenden Fassung ein Beseitigungsauftrag für ein Nebengebäude, welches auf den Grundstücken 595/32 und 551/4 besteht, erteilt.

Gegen diesen Bescheid wurde innerhalb offener Frist, vertreten durch RA Dr. Johannes Hochleitner, eine Berufung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding als Baubehörde II. Instanz eingebracht. *Die Berufungswerber beantragen, in Stattgabe der Berufung, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren betreffend Beseitigung einzustellen, in enventu, in Stattgabe der Berufung den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtslage zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde in I. Instanz zurückzuverweisen. Darüber hinaus wird eine mündliche Berufungsverhandlung beantragt, weil der angefochtene Bescheid formell und materiell rechtswidrig sei, insbesondere leide der Bescheid an sekundären Feststellungsmängeln und zufolge dessen auch an dem Mangel der unrichtigen rechtlichen Beurteilung.*

Diese Berufung wird wie folgt begründet:

1. *Die Rechtsvorgänger der Berufungswerber haben die Liegenschaft EZ 961, KG 45005 Eferding, auf Grundlage der Planurkunde der Dipl.-Ingenieure Ernst Adam / Walter Biesegg, GZ 10364 vom 28. März 1963 käuflich von Rudolf und Herta Jungreithmaier erworben. Dieser Lageplan wurde mit Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 12.9.1963 und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 19.9.1963 genehmigt und zwar als Baugrundstück, umfassend die Parzelle 595/32 und 551/4, KG Eferding. Zur Klarstellung die Baugrundstücks-Ausformung umfasste gemäß den zitierten Genehmigungsbescheiden beide Grundstücksflächen.*
2. *Umgehend nach dem Eigentumserwerb, jedenfalls aber noch im Jahre 1964, wurde mit der Errichtung der nunmehr streitgegenständlichen Hütte begonnen. Im Zeitpunkt der Errichtung hat dafür kein gesonderter Genehmigungstatbestand vorgelegen.*
3. *Offensichtlich erstmals mit dem Flächenwidmungsplan der Stadt Eferding vom 17. August 1978 ist im Bereich der Grundstücke der Berufungswerber ein Trenngrün ausgewiesen worden, wobei die Tiefe des Trenngrüns gemäß dem ursprünglichen Flächenwidmungsplan anders beschaffen war als derzeit.*
4. *Daraus folgt, dass die nunmehr verfahrensgegenständliche Gartenhütte einen älteren Bestand hat, als der Flächenwidmungsplan. Damit hat aber die Gartenhütte den historisch vermuteten Baukonsens für sich und verletzt der Flächenwidmungsplan durch Einführung des Trenngrüns diesen Baukonsens.*
5. *Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 2.12.2015, Zl. 131-9/7-2015 (also zur selben Geschäftszahl wie nunmehr der Beseitigungsauftrag) ist den Berufungswerbern die Baubewilligung für die Versetzung des bestehenden Nebengebäudes vom Grundstück Nr. 551/4 auf das Grundstück Nr. 595/32, je KG Eferding, erteilt worden.*

Der nunmehrige Beseitigungsauftrag widerspricht dem Inhalt dieser rechtskräftigen Baubewilligung vom 2.12.2015

Der Laufzeitmechanismus der Baubewilligung ergibt sich aus §38 OÖ. BauO 1994, demnach ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides mit der Bauausführung zu beginnen. Wird mit der Bauausführung innerhalb der 3jährigen Frist begonnen, erlischt die Baubewilligung, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wurde. Die Frist für die Fertigstellung ist über Antrag des Bauwerbers angemessen zu verlängern. Auf die Einhaltung dieses Laufzeitmechanismus hat der Bewilligungswerber einen Rechtsanspruch. Mit diesem Rechtsanspruch kollidiert der Beseitigungsauftrag. Wäre im angefochtenen Bescheid dieser Sachverhalt festgestellt worden, hätte die rechtliche Berufung ergeben, dass der Beseitigungsauftrag in der vorliegenden Form rechtsirrig ist.

Mit Schreiben vom 20.10.2016 teilt Herr RA Dr. Johannes Hochleitner mit, dass zur Begründung der Rechtsauffassung in der Berufung – wie zuletzt besprochen – ein Universitätsgutachten in Ausarbeitung ist und zwar mit völlig klaren Aussagen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 14.11.2016 teilt Herr RA Dr. Johannes Hochleitner mit, dass er zur Untermauerung seines Berufungsvorbringens und der gestellten Berufungsanträge nachstehende Urkunde vorlege:

Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit eines Beseitigungsauftrages, erstellt von o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber Institut für öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck:

In diesem Gutachten wird ausgeführt:

I. Sachverhalt und maßgebliche Rechtsfragen

1. Die Rechtsvorgänger der nunmehrigen Verfahrensparteien haben die Liegenschaft EZ 636 KG 45005 Eferding vor dem 12.3.1955 käuflich erworben. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 8.4.1955, GZ 605/2-372/1955 wurde diesen Rechtsvorgängern die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf der Liegenschaft EZ 636 KG Eferding bewilligt. Damals galt die Bauordnung 1875 (G.-u.V-BI 1867/22 idF LGBl 1950/33). Noch im Jahr 1955 wurde das Einfamilienwohnhaus und eine Gartenhütte errichtet. Für letztere bestand im Zeitpunkt der Errichtung kein gesonderter Genehmigungstatbestand.

Erstmals mit dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Eferding vom 17.8.1978 wurde im Bereich der gegenständlichen Grundstücke ein Trenngrün ausgewiesen, das die nunmehr verfahrensgegenständliche Gartenhütte erfasst hat. Diese Fläche ist von jeder Bebauung freizuhalten. Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes wurde auf den Baubestand auf diesen Grundflächen nicht eingegangen, die Gründe dafür sind aber nicht mehr rekonstruierbar.

2014 entdeckte ein Nachbar den Widerspruch zwischen der Ausweisung im Flächenwidmungsplan und der tatsächlich vorhandenen Bebauung in diesem Grünzug und trat mit der Gemeinde in Kontakt.

Im Jahr 2015 suchte F.W. um die baubehördliche Bewilligung zur Verlegung der gegenständlichen Gartenhütte an. Nach einer mündlichen Verhandlung am 16.11.2015 erteilte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eferding mit Bescheid vom 2.12.2015

(AZ: 131-9/21-2015) die Baubewilligung für die Versetzung des bestehenden Nebengebäudes auf das Grundstück Nr. 595/32. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 30.6.2016, AZ: 131-9/21-2015 wurde dem Eigentümer aufgetragen, das gegenständliche Gartenhaus innerhalb einer Frist von 8 Wochen, spätestens jedoch bis zum 31.8.2016 zu beseitigen und den vorigen Zustand wiederherzustellen. In der Begründung wurde ausgeführt, dass sich dieses Nebengebäude großteils auf einer Fläche befindet, welche gemäß dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadt Eferding als „Grünzug“ ausgewiesen ist und wo eine Bebauung unzulässig ist. Im Bescheid wird auf den Baubewilligungsbescheid vom 2.12.2015 verwiesen. Bei der vorangegangenen Bauverhandlung wurde durch den Eigentümer protokolliert, dass die Versetzung der Hütte bis Jahresende 2016 vorgenommen werde. Der Bürgermeister begründet nunmehr den Abbruchsbescheid damit, dass bis zum 30.6.2016 keine entsprechende Anzeige für den Baubeginn dieser Maßnahme erfolgt ist.

2. Im vorliegenden Rechtsgutachten sind folgende Fragen zu klären:

a) Ist der nunmehrige Beseitigungsauftrag im Lichte der rechtskräftigen Baubewilligung vom 2.12.2015 rechtmäßig?

b) Das Gartenhaus wurde vor Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eferding erlassen. Zur Zeit der Widmung als „Grünzug“ zählte das Gartenhaus daher zum vorhandenen Baubestand. Kann ein Beseitigungsauftrag eines bestehenden Gebäudes durch eine nachfolgende Änderung des Flächenwidmungsplanes gerechtfertigt werden?

II. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Rechtsqualität des Bewilligungsbescheides für die Verlegung des Gartenhauses

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding (AZ: 131-9/21-2015 vom 2.12.2015) wurde die Baubewilligung für die Versetzung des bestehenden Nebengebäudes in 4070 Eferding, Dachsbergerbachstraße 13 vom Grundstück 551/4 auf das Grundstück 595/32 EK Eferding, EZ 961 unter Auflagen erteilt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Diese Baubewilligung verleiht das Recht, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen iS §§ 38 f BauO das Gartenhaus entweder abzureißen und neu aufzubauen oder es als Ganzes zu verlegen. Mit diesem Bescheid anerkennt aber die Behörde die rechtlich gesicherte Existenz dieser Gartenhütte. Denn die Bewilligung zur Verlegung eines Gebäudes darf nur erteilt werden, wenn das zu verlegende Gebäude eine baurechtliche Bewilligung besessen hat. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Errichtung der Gartenhütte bereits Bestandteil der Baubewilligung von 1955 war, ob die Behörde zum damaligen Zeitpunkt keinen gesonderten Genehmigungstatbestand annahm oder ob sie den historisch vermuteten Baukonsens annahm. Der Bürgermeister hat jedenfalls rechtskräftig die vorgesehene Verlegung der Gartenhütte und damit ihre rechtlich gesicherte Existenz anerkannt.

Nach § 39 Abs 1 BauO darf mit der Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden. Für die Ausführung des Bauvorhabens sieht § 38 BauO einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides

vor. Erst nach Ablauf von drei Jahren erlischt die Baubewilligung, wenn nicht innerhalb dieser dreijährigen Frist mit der Bauausführung begonnen wurde. Wird aber mit der Bauausführung innerhalb der dreijährigen Frist begonnen, erlischt die Baubewilligung erst dann, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wurde. Diese durchaus bauwerberfreundliche gesetzliche Bestimmung stellt zwingendes Recht dar und kann von der Behörde weder verkürzt noch verlängert werden. Der Bauwerber hat nach der BauO einen diesbezüglichen Rechtsanspruch.

In der mündlichen Verhandlung erklärte der Bauwerber, das Bauvorhaben bis Ende 2016 zu vollenden. Die Rechtsnatur dieser Erklärung ist eindeutig: Es handelt sich um eine Absichtserklärung, die aber keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Baubewilligung darstellte. Daher hat ein Abweichen von dieser Willenserklärung auch keinerlei Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Baubewilligungsbescheides. Die Behörde hat auch zu Recht darauf verzichtet, diesen vom Bauwerber genannten Zeitpunkt in den Bescheid aufzunehmen. Denn eine Verkürzung der gesetzlich zwingend angeordneten Geltungszeiträume für die Aufrechterhaltung der Baubewilligung ist rechtlich ausgeschlossen. Wenn nun der Bauwerber von seiner Baubewilligung nicht, wie ursprünglich vorgesehen, noch im Jahre 2016 Gebrauch macht, bleibt die Baubewilligung gleichwohl aufrecht.

2. Zur rechtlichen Beurteilung des Abbruchsbescheides

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 30.6.2016, AZ: 131-9/7-2015 ging der Auftrag, das bewilligungslos errichtete Bauwerk, das Nebengebäude, welches auf den Grundstücken Nr. 551/4 und 595/32 errichtet wurde, innerhalb einer Frist von acht Wochen, spätestens jedoch bis zum 31.8.2016 zu beseitigen und den vorigen Zustand wiederherzustellen. Dieser Bescheid ist in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig:

Wie oben ausgeführt, bedeutet der Baubewilligungsbescheid für die Verlegung der Gartenhütte jedenfalls deren baurechtliche Legalisierung. Jedenfalls innerhalb der in §§ 38 f BauO genannten Zeiträumen gilt die Gartenhütte in ihrem derzeitigen Bestand als behördlich bewilligt. Es kann sohin keine Rede davon sein, dass es sich bei der Gartenhütte um einen konsenslos errichteten Bau handelt. Der Bauwerber hat vielmehr ein rechtskräftig festgestelltes Recht, innerhalb der in der BauO genannten Zeiträumen die bewilligten Maßnahmen, also die Versetzung des Bauwerks auf das Grundstück Nr. 595/32, zu verwirklichen. Diese Berechtigung wird durch den Abbruchsbescheid vernichtet, ohne dass dafür irgendeine gesetzliche Grundlage zur Verfügung stünde. Denn § 49 BauO kann aus den genannten Gründen nicht herangezogen werden. Auch sonst kommt keiner der in dieser Bestimmung genannten Gründe zum Tragen.

In der Begründung wird der Abbruchsauftrag damit gerechtfertigt, dass der Bauwerber in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, die Verlegung des Gartenhauses bis Ende 2016 vorzunehmen, bis zum 30.6.2016 aber noch keine entsprechende Anzeige für den Baubeginn dieser Maßnahme erfolgt ist. Diese Begründung ist rechtlich nicht nachvollziehbar. Wie bereits ausgeführt, obliegt es ausschließlich dem Bauwerber, den Zeitpunkt des Baubeginns und der Bauvollendung innerhalb der in § 48 f BauO genannten Zeiträume festzulegen. Die Behörde hat während dieser Zeit keine Möglichkeit, einen anderen Baubeginn vorzuschreiben oder gar einen Abbruchsauftrag zu erteilen. Eine in der mündlichen Verhandlung getätigte Absichtserklärung darf von der Behörde sicherlich nicht exekutiert werden, da dafür schlichtweg die rechtlichen Voraussetzungen fehlen.

Die Behörde begründet den Abbruchauftrag auch damit, dass die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung nicht möglich sei, da das Gebiet im Flächenwidmungsplan als Grünzone ausgewiesen sei, auf der die Errichtung von Gebäuden nicht möglich sei. Dazu ist festzuhalten, dass das Gartenhaus bereits vor der Erlassung der entsprechenden Flächenwidmungsplanbestimmung bestand. Dass es sich dabei um einen rechtmäßigen Bestand handelt, wurde ja im Baubewilligungsbescheid aus dem Jahr 2015 rechtskräftig festgestellt. Nun bietet aber weder das Raumordnungsgesetz noch die Bauordnung eine Handhabe dafür, für bestehende Gebäude, die auf Grünland mit Bauverbot stehen, einen Abbruchauftrag zu erteilen. Die Flächenwidmung wirkt vielmehr pro futuro. Nach 1978 wäre zwar die Neuerrichtung von Gebäuden unzulässig gewesen, die entsprechende Grünzonenausweisung hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf bereits bestehende Gebäude. Daher ist der Abbruchbescheid auch aus diesem Grund rechtswidrig.

III. Zusammenfassung

1. Mit der baurechtlichen Bewilligung der Verlegung der Gartenhütte hat die Baubehörde jedenfalls die Rechtmäßigkeit des Bestandes dieser Gartenhütte bestätigt. Anders kann der Baubewilligungsbescheid nicht gedeutet werden. Denn die Verlegung eines rechtlich nicht existenten Gebäudes darf baurechtlich nicht bewilligt werden.

2. Mit Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung beginnen die Fristen für die Ausführung des Bauvorhabens der §§ 38 f BauO zu laufen. Eine in der Bauverhandlung geäußerte Absicht, das Bauvorhaben früher in Angriff zu nehmen und zu vollenden, hat keine Auswirkung auf die Rechtsgültigkeit des Bescheides.

3. Die Baubehörde hat entgegen der Bestimmung des § 49 BauO einen Abbruchbescheid für ein baurechtlich anerkanntes Gebäude erlassen. Damit nimmt sie dem Bauwerber ohne jegliche gesetzliche Grundlage die Möglichkeit, von seinem rechtskräftig festgestellten Recht auf Verlegung der Gartenhütte Gebrauch zu machen. Kein einziges Element der Begründung vermag einer rechtlichen Prüfung standzuhalten.
Innsbruck, am 9. November 2016

Zunächst ist festzustellen, dass im Rechtsgutachten teilweise die Liegenschaften der Fam. Arzt, (Grundstücke 595/32 und 551/4) mit jener des Herrn Walter (Grundstücke 595/15 und .632) verwechselt wurden, was allerdings auf den Inhalt des Gutachtens keinen Einfluss hat.

Zu diesen Berufungsgründen wird durch die Baubehörde II. Instanz wie folgt ausgeführt:

Das gegenständliche Wohnhaus der Berufungswerber wurde mit Bescheid vom 26.08.1967 baurechtlich genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt ist die OÖ. BauO vom 13.03.1875 gültig gewesen. Das gegenständliche Gebäude hat ein Ausmaß von 9,70 x 5,35 m sowie bachseitig einen Zubau von 2,70 x 4,90 m. Insgesamt daher über 65 m² verbaute Fläche. Schon nach der damals geltenden OÖ. BauO 1875, Gesetz und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns, waren derartige Gebäude gemäß § 1 Abs. 1 bewilligungspflichtig.

Weder in der Baubewilligung des Wohnhauses vom 26. August 1967 noch in den genehmigten Planunterlagen ist ein Hinweis auf die Errichtung einer derartigen Gartenhütte auffindbar. Für das gegenständliche Wohnhaus wurde mit Bescheid vom 28.12.1976 die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung erteilt. Im Überprüfungsprotokoll zu dieser Kollaudierungsverhandlung vom 14.6.1973 wurde ebenfalls kein Hinweis auf die Errichtung eines derartigen Nebengebäudes gefunden.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden die Berufungswerber mit Schreiben vom 9.12.2014 um nachstehende Angaben ersucht:

- Wie lange hat das Nebengebäude Bestand;
- bzw. liegt eine allfällige Baubewilligung von seinerzeit vor?

Mit Zuschrift vom 16.12.2014 erklärte Herr Arzt, dass das Gebäude von seinem Vater 1969/1970 errichtet wurde und er der Meinung war, dass das Gartenhaus seinerzeit von der Baubehörde genehmigt wurde. Er weist darauf hin, dass in der heutigen Katastralmappe dieses Gartenhaus als Baufläche aufscheine.

Ähnlich wie in der OÖ. BauO 1875 definiert das OÖ. Bautechnikgesetz 2013 ein Gebäude wie folgt: Überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können. Gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 1 der OÖ. BauO 1994 bedürfen der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden der Bewilligung der Baubehörde. Trotz Bewilligungspflicht des verfahrensgegenständlichen Gartenhauses gemäß § 1 OÖ. BauO 1875 konnte der Berufungswerber im Rahmen der bisher durchgeführten Verfahren keinen gültigen Baubewilligungsbescheid vorlegen.

Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Abs. 1. OÖ. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig war bzw. ist. Für die Klärung der Frage aber, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (Vgl. VWGH 30.1.2014, 2013/05/223).

Der Ordnungsgeber hat bei Erlassung eines Flächenwidmungsplanes keine Verpflichtung, zur Sanierung des Widmungsgebietes wegen rechtswidriger Bauführungen (vergl. VwGH 2013/05/0163).

Nachdem die Grundeigentümer behaupten, dass der Grünzug im Flächenwidmungsplan Nr. 1 aus dem Jahr 1978 nicht so breit dargestellt war wie im Flächenwidmungsplan Nr. 2 und auch im jetzt gültigen Flächenwidmungsplan Nr. 3, wurde beim örtlichen Raumplaner DI Altmann nachgefragt, ob die Breite dieses Grünzuges entsprechend verringert werden könnte, da nach Auskunft des Architekten DI Deinhammer in anderen Bereichen von Gewässern in Oberösterreich ein geringerer Grünzug verordnet ist.

Nach Recherchen bei den zuständigen Landesdienststellen teilt der Raumplaner DI Altmann mit, dass es amtsintern eine Richtlinie gibt, wonach grundsätzlich entlang von Gewässern 10 m breite Grünzüge eingefordert werden, außer es handelt sich um sogenannte kleinere Gewässer/Gräben, die kleiner 2 m Böschungsoberkante bis Böschungsoberkante haben. Hier ist eine Grünzugbreite von 5 m ausreichend. Im konkreten Fall beträgt die Breite etwa 3,5 bis 4 m laut Profil. Daraus wird abgeleitet, dass die erforderliche Breite des Grünzuges 10 m haben muss und nicht verringert werden darf.

Dieser Sachverhalt wurde Familie Arzt zur Kenntnis gebracht, worauf eine baubehördliche Anzeige gemäß § 25 Abs.1 Ziff. 2 OÖ. BauO 1994 in der geltenden Fassung am 21.5.2015 eingebracht wurde, mit dem Antrag „Abbruch des bestehenden Nebengebäudes und Wiedererrichtung an geänderter Stelle“. Gleichzeitig wurden entsprechende Einreichunterlagen vorgelegt, die diesen Abbruch und die Wiederer-

richtung dieses Nebengebäudes auf dem Grundstück 595/32 in einem Bereich der nicht vom Grünzug des Dachsbergerbaches betroffen ist, darstellen.

Im Zuge der durchgeführten Bauverhandlung hat der Bewilligungswerber freiwillig angegeben, dass der Abbruch und die Versetzung der Hütte bis Jahresende 2016 erfolgen soll.

Die Baubewilligung wurde mit Bescheid vom 02.12.2015 erteilt und ist dieser in Rechtskraft erwachsen.

Nachdem trotz mehrmaliger Erinnerungen keine Baubeginns-Anzeige und kein tatsächlicher Baubeginn erfolgt ist, wurde durch den Bürgermeister der Stadt Eferding mit Bescheid vom 30.6.2016 ein Beseitigungsauftrag erlassen.

Zu diesem Thema wurde eine Rechtsauskunft beim OÖ. Gemeindebund eingeholt, die Frage lautete „Können für die Baubewilligung die Fristen nach § 38 Baubeginn mit dem Ablauf von 3 Jahren nach Rechtskraft des Baubescheides und Fertigstellung nach 5 Jahren angewendet werden oder ist der Abbruch des konsenslosen Baus früher vorzuschreiben?“

Die Antwort des OÖ. Gemeindebundes lautete: Streng genommen hat das eine mit dem anderen nichts zu tun, ob es sich um einen normalen Abbruch und Neubau oder die Versetzung des Gebäudes handelt ist rechtlich das Gleiche. Da wird man um den Beseitigungsauftrag unter Fristsetzung etc. nicht umherkommen und parallel dazu ein Baubewilligungsverfahren für den neuen Standort durchführen müssen.

Zur Zusammenfassung des Rechtsgutachtens des Universitätsprofessors Dr. Karl Weber:

Punkt 1. Mit der baurechtlichen Bewilligung der Verlegung der Gartenhütte hat die Baubehörde jedenfalls die Rechtmäßigkeit des Bestandes dieser Gartenhütte bestätigt. Anders kann der Baubewilligungsbescheid nicht gedeutet werden, denn die Verlegung eines nicht rechtlich existenten Gebäudes darf baurechtlich nicht bewilligt werden.

Dazu ist grundsätzlich auszusagen, dass das stattgefundene Ermittlungsverfahren eindeutig ergeben hat, dass für diese Gartenhütte keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Zur Ansicht, dass durch die Bewilligung der Verlegung der Hütte die Rechtmäßigkeit des Bestandes der bisherigen Hütte bestätigt wurde, ist nach Rechtsansicht des OÖ. Gemeindebundes vertretbar aber nicht zwingend korrekt.

2. Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung beginnen die Fristen für die Ausführung des Bauvorhabens gemäß § 38 f OÖ. BauO zu laufen, eine in der Bauverhandlung geäußerte Absicht, das Bauvorhaben früher in Angriff zu nehmen und zu vollenden hat keine Auswirkung auf die Rechtsgültigkeit des Bescheides.

Zu diesem Thema ist festzustellen, dass diese Absichtserklärung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mit den Arbeiten zu beginnen, keine rechtlichen Auswirkungen auf den Bestand der Bewilligung hat, da eben die gesetzlichen Fristen nach § 38 f OÖ. BauO maßgeblich sind. Nachdem jedoch für die Baubehörde erkennbar war, dass die Beseitigung des gegenständlichen Gebäudes über einen längeren Zeitraum hinausgezögert werden sollte, hat der Bürgermeister tätig werden und diesen Abbruchs-auftrag bescheidmäßig erteilen müssen.

Zu Punkt 3. Die Baubehörde hat entgegen der Bestimmung des § 49 einen Abbruchbescheid für ein baurechtlich anerkanntes Gebäude erlassen. Damit nimmt sie dem

Bauwerber ohne jegliche gesetzliche Grundlage die Möglichkeit, von seinem rechtskräftig festgestellten Recht auf Verlegung der Gartenhütte Gebrauch zu machen. Kein einziges Element der Begründung vermag einer rechtlichen Prüfung standzuhalten.

Dazu ist festzustellen, dass die Bewilligung dahingehend lautet, die Hütte aus dem Bereich des Grünzuges auf gewidmetes Bauland zu versetzen. Diese Bewilligung bleibt aufrecht und die Wiedererrichtung des Gebäudes ist innerhalb der gesetzlich möglichen Frist (3 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides und 5 Jahre ab Beginn der Bauarbeiten) möglich.

Würde man bei der jetzt bestehenden Gartenhütte von einem baurechtlich anerkannten Gebäude ausgehen, könnte dieses unter Umständen für immer bestehen bleiben, weil der Bauwerber von seiner Baubewilligung (Versetzung der Hütte) keinen Gebrauch machen müsste und dazu auch nicht gezwungen werden könnte!

Lediglich die Vollstreckung eines Beseitigungsauftrages ist während der Anhängigkeit eines Ansuchens um nachträgliche Baubewilligung unzulässig (vgl. VwGH 30.04.2013, 2013/05/0007, und 28.5.2013, 2011/05/0139). Dies setzt aber nicht nur voraus, dass sich das nachträgliche Bauansuchen auf das vom Vollstreckungsverfahren betroffene Bauobjekt bezieht, sondern auch, dass diesbezüglich überhaupt eine nachträgliche Baubewilligung erteilt werden kann (vgl. VwGH 28.10.2013, 2011/05/0152). Dies ist im gegenständlichen Fall jedoch auf Grund der Widmungswidrigkeit nicht gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger

- **Von der Grünen Fraktion:**

StR Mag. Karl Mair-Kastner

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Stimme enthalten sich:

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**

Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip

- **Von der Grünen Fraktion:**

GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

3.3 Berufung gegen den Beseitigungsauftrag – Florian Walter vertreten durch RA Dr. Hochleitner (Zl. 030)

Vbgm. Richter, berichtet wie folgt:

Über Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Eferding wurde bekannt, dass auf den Grundstücken 595/15, je KG Eferding, im Eigentum von Herrn Florian Walter, Schwesternweg 11/67, 5020 Salzburg, Aufschüttungen und die Errichtung von Bauwerken im Bereich des Grünzuges des Dachsbergerbaches festgestellt wurden.

Nachdem im Stadtamt Eferding keine Baubewilligung für dieses Gebäude aufliegt, wurde Herr Walter im Ermittlungsverfahren schriftlich um Bekanntgabe ersucht, in welcher Zeit das Gebäude errichtet wurde, bzw. ob es dafür eine Baubewilligung gibt.

Durch Herrn Walter sen. wurde mitgeteilt, dass das gegenständliche Gebäude von ihm im Jahr 1985 errichtet wurde.

Bereits im Jahr 2004 gab es durch die Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Eferding einen Lokalaugenschein im Bereich des Dachsbergerbaches. Dabei wurde festgestellt, dass die Uferbereiche größtenteils gut bewachsen sind, in Teilbereichen sind zur Stabilisierung der teilweise übersteilen Böschungen Schutzmaßnahmen mit Brettern und Pfosten hergestellt worden. Anschüttungen mit Strauch und Grasschnitt wurde seinerzeit über Aufforderung der Wasserrechtsbehörde entfernt.

Im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens wurde durch einen technischen Amtssachverständigen ein Lokalaugenschein durchgeführt, wobei das Gebäude exakt eingemessen wurde. Dabei wurde festgestellt, dass sich dieses Gebäude zu einem Großteil im Grünzug des Dachsbergerbaches befindet und daher ein baurechtlicher Konsens nicht möglich sein wird.

Dieser Sachverhalt wurde Herrn Walter zur Kenntnis gebracht, worauf die Versetzung des gegenständlichen Gebäudes entsprechend einem vorgelegten Einreichplan des Architekten DI Deinhammer beantragt wurde. Über dieses Ansuchen wurde eine Bauverhandlung durchgeführt und schließlich eine Baubewilligung vom 2.12.2015 erteilt. Die Bauwerber haben bei der Bauverhandlung freiwillig angegeben, dass die Versetzung der Hütte bis Jahresende 2016 erfolgen soll.

Nachdem trotz mehrmaliger Erinnerung keine Baubeginnsanzeige durch die Bewilligungsinhaber gemacht wurde, wurde durch den Bürgermeister der Stadt Eferding mit Bescheid vom 30.6.2016 ein Beseitigungsauftrag erlassen. Gegen diesen Bescheid wurde durch Herrn Walter, vertreten durch Dr. Johannes Hochleitner, eine Berufung eingebracht.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag von Vbgm. Richter, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die rechtzeitig eingebrachte Berufung vom 14.7.2016 des Herrn Florian Walter, Schwesternweg 11/67, 5020 Salzburg, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Johannes Hochleitner, gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 30.06.2016, Zl. 131-9/21-2015, wird abgewiesen. Das Nebengebäude, welches auf dem Grundstück 595/15 KG. Eferding (die Liegenschaft Eferding, Dachsbergerbachstraße 7 besteht aus den Grundstücken 595/15 und .632) konsenslos errichtet wurde, ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides, spätestens jedoch bis 03.03.2017, zu beseitigen.

Begründung:

Mit Bescheid vom 30.06.2016, GZ 131-9/21-2015, des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz, wurde den Beschwerdeführern gemäß § 49 der OÖ. Bauordnung 1994 in der geltenden Fassung ein Beseitigungsauftrag für ein Nebengebäude, welches auf dem Grundstück 595/15 besteht, erteilt.

Gegen diesen Bescheid wurde innerhalb offener Frist, vertreten durch RA Dr. Johannes Hochleitner, eine Berufung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding als Baubehörde II. Instanz eingebracht. *Die Berufungswerber beantragen, in Stattgabe der Berufung, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren betreffend Beseitigung einzustellen, in enventu, in Stattgabe der Berufung den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtslage zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde in I. Instanz zurückzuverweisen. Darüber hinaus wird eine mündliche Berufungsverhandlung beantragt, weil der angefochtene Bescheid formell und materiell rechtswidrig sei, insbesondere leide der Bescheid an sekundären Feststellungsmängeln und zufolge dessen auch an dem Mangel der unrichtigen rechtlichen Beurteilung.*

Diese Berufung wird wie folgt begründet:

6. *Die Rechtsvorgänger der Berufungswerber haben die Liegenschaft EZ 636, KG 45005 Eferding, vor dem 12.03.1955 käuflich erworben. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 08.04.1955, GZ. 605/2-372/1955 wurde diesen Rechtsvorgängern die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf der Liegenschaft EZ. 636 KG. Eferding bewilligt. Der Gutsbestand dieser Liegenschaft umfasste bereits damals die Grundstücke 595/15 und .632 je KG. Eferding. Ein Grundstück mit der Nummer 551/15 besitzt weder der Berufungswerber noch war dies jemals Gegenstand der Grundbuchseinlage 636. Der Spruch des Beseitigungsauftrages bezieht sich damit auf ein Grundstück, auf dem ein Berufungswerber gar keine Gartenhütte hat, das Grundstück steht auch nicht in seinem Eigentum. Außerdem lässt der angefochtene Beseitigungsaufwand außer Acht, dass auf dem Grundstück 595/15 und .632 KG. Eferding ein gemeinsamer Bauplatz ersichtlich gemacht ist.*
7. *Umgehend nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides vom 08.04.1955 wurde mir der Errichtung des Einfamilienwohnhauses und auch mit der Errichtung der jetzt streitgegenständlichen Gartenhütte durch den Rechtsvorgänger des Berufungswerbers begonnen und – bezogen auf die Gartenhütte – auch im Jahre 1955 noch fertiggestellt. IM Zeitpunkt der Errichtung hat hierfür klein gesonderter Genehmigungstatbestand vorgelegen.*
8. *Offensichtlich erstmals mit dem Flächenwidmungsplan der Stadt Eferding vom 17. August 1978 ist im Bereich der Grundstücke des Berufungswerbers ein Trenngrün ausgewiesen worden, wobei die Tiefe des Trenngrüns gemäß dem ursprünglichen Flächenwidmungsplan anders beschaffen war als derzeit.*

9. Daraus folgt, dass die nunmehr verfahrensgegenständliche Gartenhütte einen älteren Bestand hat, als der Flächenwidmungsplan. Damit hat aber die Gartenhütte den historisch vermuteten Baukonsens für sich und verletzt der Flächenwidmungsplan durch Einführung des Trenngrüns diesen Baukonsens.
10. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 2.12.2015, Zl. 131-9/21-2015 (also zur selben Geschäftszahl wie nunmehr der Beseitigungsauftrag) ist dem Berufungswerber die Baubewilligung für die Versetzung des bestehenden Nebengebäudes auf Grundstück Nr. 595/15 KG Eferding, erteilt worden. Der nunmehrige Beseitigungsauftrag widerspricht dem Inhalt dieser rechtskräftigen Baubewilligung vom 2.12.2015.

Der Laufzeitmechanismus der Baubewilligung ergibt sich aus §38 OÖ. BauO 1994, demnach ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides mit der Bauausführung zu beginnen. Wird mit der Bauausführung innerhalb der 3jährigen Frist begonnen, erlischt die Baubewilligung, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wurde. Die Frist für die Fertigstellung ist über Antrag des Bauwerbers angemessen zu verlängern. Auf die Einhaltung dieses Laufzeitmechanismus hat der Bewilligungswerber einen Rechtsanspruch. Mit diesem Rechtsanspruch kollidiert der Beseitigungsauftrag. Wäre im angefochtenen Bescheid dieser Sachverhalt festgestellt worden, hätte die rechtliche Beurteilung ergeben, dass der Beseitigungsauftrag in der vorliegenden Form rechtsirrig ist.

Mit Schreiben vom 20.10.2016 teilt Herr RA Dr. Johannes Hochleitner mit, dass zur Begründung der Rechtsauffassung in der Berufung – wie zuletzt besprochen – ein Universitätsgutachten in Ausarbeitung ist und zwar mit völlig klaren Aussagen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 14.11.2016 teilt Herr RA Dr. Johannes Hochleitner mit, dass er zur Untermauerung seines Berufungsvorbringens und der gestellten Berufungsanträge nachstehende Urkunde vorlege:

Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit eines Beseitigungsauftrages, erstellt von o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber Institut für öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck:

In diesem Gutachten wird ausgeführt:

I. Sachverhalt und maßgebliche Rechtsfragen

1. Die Rechtsvorgänger der nunmehrigen Verfahrensparteien haben die Liegenschaft EZ 636 KG 45005 Eferding vor dem 12.3.1955 käuflich erworben. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 8.4.1955, GZ 605/2-372/1955 wurde diesen Rechtsvorgängern die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf der Liegenschaft EZ 636 KG Eferding bewilligt. Damals galt die Bauordnung 1875 (G.-u.V-BI 1867/22 idF LGBl 1950/33). Noch im Jahr 1955 wurde das Einfamilienwohnhaus und eine Gartenhütte errichtet. Für letztere bestand im Zeitpunkt der Errichtung kein gesonderter Genehmigungstatbestand.

Erstmals mit dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Eferding vom 17.8.1978 wurde im Bereich der gegenständlichen Grundstücke ein Trenngrün ausgewiesen, das die nunmehr verfahrensgegenständliche Gartenhütte erfasst hat. Diese Fläche ist von jeder Bebauung freizuhalten. Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes wurde auf den Baubestand auf diesen Grundflächen nicht eingegangen, die Gründe dafür sind aber nicht mehr rekonstruierbar.

2014 entdeckte ein Nachbar den Widerspruch zwischen der Ausweisung im Flächenwidmungsplan und der tatsächlich vorhandenen Bebauung in diesem Grünzug und trat mit der Gemeinde in Kontakt.

Im Jahr 2015 suchte F.W. um die baubehördliche Bewilligung zur Verlegung der gegenständlichen Gartenhütte an. Nach einer mündlichen Verhandlung am 16.11.2015 erteilte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eferding mit Bescheid vom 2.12.2015 (AZ: 131-9/21-2015) die Baubewilligung für die Versetzung des bestehenden Nebengebäudes auf das Grundstück Nr. 595/32. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 30.6.2016, AZ: 131-9/21-2015 wurde dem Eigentümer aufgetragen, das gegenständliche Gartenhaus innerhalb einer Frist von 8 Wochen, spätestens jedoch bis zum 31.8.2016 zu beseitigen und den vorigen Zustand wiederherzustellen. In der Begründung wurde ausgeführt, dass sich dieses Nebengebäude großteils auf einer Fläche befindet, welche gemäß dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadt Eferding als „Grünzug“ ausgewiesen ist und wo eine Bebauung unzulässig ist. Im Bescheid wird auf den Baubewilligungsbescheid vom 2.12.2015 verwiesen. Bei der vorangegangenen Bauverhandlung wurde durch den Eigentümer protokolliert, dass die Versetzung der Hütte bis Jahresende 2016 vorgenommen werde. Der Bürgermeister begründet nunmehr den Abbruchsbescheid damit, dass bis zum 30.6.2016 keine entsprechende Anzeige für den Baubeginn dieser Maßnahme erfolgt ist.

2. Im vorliegenden Rechtsgutachten sind folgende Fragen zu klären:

a) Ist der nunmehrige Beseitigungsauftrag im Lichte der rechtskräftigen Baubewilligung vom 2.12.2015 rechtmäßig?

b) Das Gartenhaus wurde vor Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eferding erlassen. Zur Zeit der Widmung als „Grünzug“ zählte das Gartenhaus daher zum vorhandenen Baubestand. Kann ein Beseitigungsauftrag eines bestehenden Gebäudes durch eine nachfolgende Änderung des Flächenwidmungsplanes gerechtfertigt werden?

II. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Rechtsqualität des Bewilligungsbescheides für die Verlegung des Gartenhauses

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding (AZ: 131-9/21-2015 vom 2.12.2015) wurde die Baubewilligung für die Versetzung des bestehenden Nebengebäudes in 4070 Eferding, Dachsbergerbachstraße 13 vom Grundstück 551/4 auf das Grundstück 595/15, EK Eferding, EZ 961 unter Auflagen erteilt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Diese Baubewilligung verleiht das Recht, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen iS §§ 38 f BauO das Gartenhaus entweder abzureißen und neu aufzubauen oder es als Ganzes zu verlegen. Mit diesem Bescheid anerkennt aber die Behörde die rechtlich gesicherte Existenz dieser Gartenhütte. Denn die Bewilligung zur Verlegung eines Gebäudes darf nur erteilt werden, wenn das zu verlegende Gebäude eine baurechtliche Bewilligung besessen hat. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Errichtung der Gartenhütte bereits Bestandteil der Baubewilligung von 1955 war, ob die Behörde zum damaligen Zeitpunkt keinen gesonderten Genehmigungstatbestand

annahm oder ob sie den historisch vermuteten Baukonsens annahm. Der Bürgermeister hat jedenfalls rechtskräftig die vorgesehene Verlegung der Gartenhütte und damit ihre rechtlich gesicherte Existenz anerkannt.

Nach § 39 Abs 1 BauO darf mit der Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden. Für die Ausführung des Bauvorhabens sieht § 38 BauO einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides vor. Erst nach Ablauf von drei Jahren erlischt die Baubewilligung, wenn nicht innerhalb dieser dreijährigen Frist mit der Bauausführung begonnen wurde. Wird aber mit der Bauausführung innerhalb der dreijährigen Frist begonnen, erlischt die Baubewilligung erst dann, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wurde. Diese durchaus bauwerberfreundliche gesetzliche Bestimmung stellt zwingendes Recht dar und kann von der Behörde weder verkürzt noch verlängert werden. Der Bauwerber hat nach der BauO einen diesbezüglichen Rechtsanspruch.

In der mündlichen Verhandlung erklärte der Bauwerber, das Bauvorhaben bis Ende 2016 zu vollenden. Die Rechtsnatur dieser Erklärung ist eindeutig: Es handelt sich um eine Absichtserklärung, die aber keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Baubewilligung darstellte. Daher hat ein Abweichen von dieser Willenserklärung auch keinerlei Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Baubewilligungsbescheides. Die Behörde hat auch zu Recht darauf verzichtet, diesen vom Bauwerber genannten Zeitpunkt in den Bescheid aufzunehmen. Denn eine Verkürzung der gesetzlich zwingend angeordneten Geltungszeiträume für die Aufrechterhaltung der Baubewilligung ist rechtlich ausgeschlossen. Wenn nun der Bauwerber von seiner Baubewilligung nicht, wie ursprünglich vorgesehen, noch im Jahre 2016 Gebrauch macht, bleibt die Baubewilligung gleichwohl aufrecht.

2. Zur rechtlichen Beurteilung des Abbruchsbescheides

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 30.6.2016, AZ: 131-9/7-2015 ging der Auftrag, das bewilligungslos errichtete Bauwerk, das Nebengebäude, welches auf den Grundstücken Nr. 551/4 und 595/15 errichtet wurde, innerhalb einer Frist von acht Wochen, spätestens jedoch bis zum 31.8.2016 zu beseitigen und den vorigen Zustand wiederherzustellen. Dieser Bescheid ist in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig:

Wie oben ausgeführt, bedeutet der Baubewilligungsbescheid für die Verlegung der Gartenhütte jedenfalls deren baurechtliche Legalisierung. Jedenfalls innerhalb der in §§ 38 f BauO genannten Zeiträumen gilt die Gartenhütte in ihrem derzeitigen Bestand als behördlich bewilligt. Es kann sohin keine Rede davon sein, dass es sich bei der Gartenhütte um einen konsenslos errichteten Bau handelt. Der Bauwerber hat vielmehr ein rechtskräftig festgestelltes Recht, innerhalb der in der BauO genannten Zeiträumen die bewilligten Maßnahmen, also die Versetzung des Bauwerks auf das Grundstück Nr. 595/32, zu verwirklichen. Diese Berechtigung wird durch den Abbruchsbescheid vernichtet, ohne dass dafür irgendeine gesetzliche Grundlage zur Verfügung stünde. Denn § 49 BauO kann aus den genannten Gründen nicht herangezogen werden. Auch sonst kommt keiner der in dieser Bestimmung genannten Gründe zum Tragen.

In der Begründung wird der Abbruchsaufrag damit gerechtfertigt, dass der Bauwerber in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, die Verlegung des Gartenhauses bis Ende 2016 vorzunehmen, bis zum 30.6.2016 aber noch keine entsprechende Anzeige für den Baubeginn dieser Maßnahme erfolgt ist. Diese Begründung ist rechtlich nicht

nachvollziehbar. Wie bereits ausgeführt, obliegt es ausschließlich dem Bauwerber, den Zeitpunkt des Baubeginns und der Bauvollendung innerhalb der in § 48 f BauO genannten Zeiträume festzulegen. Die Behörde hat während dieser Zeit keine Möglichkeit, einen anderen Baubeginn vorzuschreiben oder gar einen Abbruchauftrag zu erteilen. Eine in der mündlichen Verhandlung getätigte Absichtserklärung darf von der Behörde sicherlich nicht exekutiert werden, da dafür schlichtweg die rechtlichen Voraussetzungen fehlen.

Die Behörde begründet den Abbruchauftrag auch damit, dass die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung nicht möglich sei, da das Gebiet im Flächenwidmungsplan als Grünzone ausgewiesen sei, auf der die Errichtung von Gebäuden nicht möglich sei. Dazu ist festzuhalten, dass das Gartenhaus bereits vor der Erlassung der entsprechenden Flächenwidmungsplanbestimmung bestand. Dass es sich dabei um einen rechtmäßigen Bestand handelt, wurde ja im Baubewilligungsbescheid aus dem Jahr 2015 rechtskräftig festgestellt. Nun bietet aber weder das Raumordnungsgesetz noch die BauO eine Handhabe dafür, für bestehende Gebäude, die auf Grünland mit Bauverbot stehen, einen Abbruchauftrag zu erteilen. Die Flächenwidmung wirkt vielmehr pro futuro. Nach 1978 wäre zwar die Neuerrichtung von Gebäuden unzulässig gewesen, die entsprechende Grünzonenausweisung hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf bereits bestehende Gebäude. Daher ist der Abbruchbescheid auch aus diesem Grund rechtswidrig.

III. Zusammenfassung

1. Mit der baurechtlichen Bewilligung der Verlegung der Gartenhütte hat die Baubehörde jedenfalls die Rechtmäßigkeit des Bestandes dieser Gartenhütte bestätigt. Anders kann der Baubewilligungsbescheid nicht gedeutet werden. Denn die Verlegung eines rechtlich nicht existenten Gebäudes darf baurechtlich nicht bewilligt werden.

2. Mit Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung beginnen die Fristen für die Ausführung des Bauvorhabens der §§ 38 f BauO zu laufen. Eine in der Bauverhandlung geäußerte Absicht, das Bauvorhaben früher in Angriff zu nehmen und zu vollenden, hat keine Auswirkung auf die Rechtsgültigkeit des Bescheides.

3. Die Baubehörde hat entgegen der Bestimmung des § 49 BauO einen Abbruchbescheid für ein baurechtlich anerkanntes Gebäude erlassen. Damit nimmt sie dem Bauwerber ohne jegliche gesetzliche Grundlage die Möglichkeit, von seinem rechtskräftig festgestellten Recht auf Verlegung der Gartenhütte Gebrauch zu machen. Kein einziges Element der Begründung vermag einer rechtlichen Prüfung standzuhalten.
Innsbruck, am 9. November 2016

Zunächst ist festzustellen, dass im Rechtsgutachten teilweise die Liegenschaften der Familie Arzt (Gstke. 595/32 und 551/4) mit jener des Herrn Walter (Gstk. 595/15) verwechselt wurden, was allerdings auf den Inhalt des Gutachtens keinen Einfluss hat.

Zu diesen Berufungsgründen wird durch die Baubehörde II. Instanz wie folgt ausgeführt:

Das gegenständliche Wohnhaus des Berufungswerbers wurde mit Bescheid vom 08.04.1955 baurechtlich genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt ist die OÖ. BauO vom 13.03.1875 gültig gewesen. Das gegenständliche Gebäude hat ein Ausmaß von 12,00 x 3,80m, insgesamt daher über 45 m² verbaute Fläche. Schon nach der damals geltenden OÖ. BauO 1875, Gesetz und Verordnungsblatt für das Erzherzog-

tum Österreich ob der Enns, waren derartige Gebäude gemäß § 1 Abs. 1 bewilligungspflichtig.

Weder in der Baubewilligung des Wohnhauses vom 08.04.1955 noch in den genehmigten Planunterlagen ist ein Hinweis auf die Errichtung einer derartigen Gartenhütte auffindbar. Mit Bescheid vom 16.12.1982 wurde eine Aufstockung, sowie ein Anbau einer Garage bewilligt, auch in diesem Bauakt ist kein Hinweis auf die gegenständliche Gartenhütte auffindbar. Für die gegenständliche Aufstockung des Wohnhauses wurde mit Bescheid vom 15.07.1985 die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung erteilt. Im Überprüfungsprotokoll zu dieser Kollaudierungsverhandlung vom 15.01.1985 wurde ebenfalls kein Hinweis auf die Errichtung eines derartigen Nebengebäudes gefunden.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden der Berufungswerber mit Schreiben vom 18.05.2015 um nachstehende Angaben ersucht:

- Wie lange hat das Nebengebäude Bestand;
- bzw. liegt eine allfällige Baubewilligung von seinerzeit vor?

Ähnlich wie in der OÖ. BauO 1875 definiert das OÖ. Bautechnikgesetz 2013 ein Gebäude wie folgt: Überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können. Gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 1 der OÖ. BauO 1994 bedürfen der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden der Bewilligung der Baubehörde. Trotz Bewilligungspflicht des verfahrensgegenständlichen Gartenhauses gemäß § 1 OÖ. BauO 1875 konnte der Berufungswerber im Rahmen der bisher durchgeführten Verfahren keinen gültigen Baubewilligungsbescheid vorlegen.

Im Rahmen einer baubehördlichen Überprüfung am 15.06.2015 wurde die Gartenhütte lt. Aussage des Vaters des Liegenschaftseigentümers im Jahr 1985 errichtet.

Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Abs. 1. OÖ. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig war bzw. ist. Für die Klärung der Frage aber, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (Vgl. VWGH 30.1.2014, 2013/05/223).

Der Verordnungsgeber hat bei Erlassung eines Flächenwidmungsplanes keine Verpflichtung, zur Sanierung des Widmungsgebietes wegen rechtswidriger Bauführungen (vergl. VwGH 2013/05/0163)

Nachdem der Grundeigentümer behauptet, dass der Grünzug im Flächenwidmungsplan Nr. 1 aus dem Jahr 1978 nicht so breit dargestellt war wie im Flächenwidmungsplan Nr. 2 und auch im jetzt gültigen Flächenwidmungsplan Nr. 3, wurde beim örtlichen Raumplaner DI Altmann nachgefragt, ob die Breite dieses Grünzuges entsprechend verringert werden könnte, da nach Auskunft des Architekten DI Deinhammer in anderen Bereichen von Gewässern in Oberösterreich ein geringerer Grünzug verordnet ist.

Nach Recherchen bei den zuständigen Landesdienststellen teilt der Raumplaner DI Altmann mit, dass es amtsintern eine Richtlinie gibt, wonach grundsätzlich entlang von Gewässern 10 m breite Grünzüge eingefordert werden, außer es handelt sich um sogenannte kleinere Gewässer/Gräben, die kleiner 2 m Böschungsoberkante bis Böschungsoberkante haben. Hier ist eine Grünzugbreite von 5 m ausreichend.

Im konkreten Fall beträgt die Breite etwa 3,5 bis 4 m laut Profil. Daraus wird abgeleitet, dass die erforderliche Breite des Grünzuges 10 m haben muss und nicht verringert werden darf.

Dieser Sachverhalt wurde Familie Walter zur Kenntnis gebracht, worauf eine baubehördliche Anzeige gemäß § 25 Abs.1 Ziff. 2 OÖ. BauO 1994 in der geltenden Fassung am 03.11.2015 eingebracht wurde, mit dem Antrag „Abbruch des bestehenden Nebengebäudes und Wiedererrichtung an geänderter Stelle“. Gleichzeitig wurden entsprechende Einreichunterlagen vorgelegt, die diesen Abbruch und die Wiedererrichtung dieses Nebengebäudes auf dem Grundstück 595/15 in einem Bereich der nicht vom Grünzug des Dachsbergerbaches betroffen ist, darstellen.

Im Zuge der durchgeführten Bauverhandlung hat der Bewilligungswerber freiwillig angegeben, dass der Abbruch und die Versetzung der Hütte bis Jahresende 2016 erfolgen soll.

Die Baubewilligung wurde mit Bescheid vom 02.12.2015 erteilt und ist dieser in Rechtskraft erwachsen.

Nachdem trotz mehrmaliger Erinnerungen keine Baubeginns-Anzeige und kein tatsächlicher Baubeginn erfolgt ist, wurde durch den Bürgermeister der Stadt Eferding mit Bescheid vom 30.6.2016 ein Beseitigungsauftrag erlassen.

Bei diesem Bescheid ist der Baubehörde ein Schreibfehler unterlaufen (es wurde das Grundstück 551/15 statt 595/15 je KG. Eferding angeführt, was hiermit im Spruch dieses Bescheides korrigiert und richtiggestellt wurde.

Zu diesem Thema wurde eine Rechtsauskunft beim OÖ. Gemeindebund eingeholt, die Frage lautete „Können für die Baubewilligung die Fristen nach § 38 Baubeginn mit dem Ablauf von 3 Jahren nach Rechtskraft des Baubescheides und Fertigstellung nach 5 Jahren angewendet werden oder ist der Abbruch des konsenslosen Baus früher vorzuschreiben?“

Die Antwort des OÖ. Gemeindebundes lautete: Streng genommen hat das eine mit dem anderen nichts zu tun, ob es sich um einen normalen Abbruch und Neubau oder die Versetzung des Gebäudes handelt ist rechtlich das Gleiche. Da wird man um den Beseitigungsauftrag unter Fristsetzung etc. nicht umherkommen und parallel dazu ein Baubewilligungsverfahren für den neuen Standort durchführen müssen.

Zur Zusammenfassung des Rechtsgutachtens des Universitätsprofessors Dr. Karl Weber:

Punkt 1. *Mit der baurechtlichen Bewilligung der Verlegung der Gartenhütte hat die Baubehörde jedenfalls die Rechtmäßigkeit des Bestandes dieser Gartenhütte bestätigt. Anders kann der Baubewilligungsbescheid nicht gedeutet werden, denn die Verlegung eines nicht rechtlich existenten Gebäudes darf baurechtlich nicht bewilligt werden.*

Dazu ist grundsätzlich auszusagen, dass das stattgefundene Ermittlungsverfahren eindeutig ergeben hat, dass für diese Gartenhütte keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Zur Ansicht, dass durch die Bewilligung der Verlegung der Hütte die Rechtmäßigkeit des Bestandes der bisherigen Hütte bestätigt wurde, ist nach Rechtsansicht des OÖ. Gemeindebundes vertretbar aber nicht zwingend korrekt.

2. *Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung beginnen die Fristen für die Ausführung des Bauvorhabens gemäß § 38 f OÖ. BauO zu laufen, eine in der Bau-*

verhandlung geäußerte Absicht, das Bauvorhaben früher in Angriff zu nehmen und zu vollenden hat keine Auswirkung auf die Rechtsgültigkeit des Bescheides.

Zu diesem Thema ist festzustellen, dass diese Absichtserklärung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mit den Arbeiten zu beginnen, keine rechtlichen Auswirkungen auf den Bestand der Bewilligung hat, da eben die gesetzlichen Fristen nach § 38 f OÖ. BauO maßgeblich sind. Nachdem jedoch für die Baubehörde erkennbar war, dass die Beseitigung des gegenständlichen Gebäudes über einen längeren Zeitraum hinausgezögert werden sollte, hat der Bürgermeister tätig werden und diesen Abbruchsauftrag bescheidmäßig erteilen müssen.

Zu Punkt 3. Die Baubehörde hat entgegen der Bestimmung des § 49 einen Abbruchbescheid für ein baurechtlich anerkanntes Gebäude erlassen. Damit nimmt sie dem Bauwerber ohne jegliche gesetzliche Grundlage die Möglichkeit, von seinem rechtskräftig festgestellten Recht auf Verlegung der Gartenhütte Gebrauch zu machen. Kein einziges Element der Begründung vermag einer rechtlichen Prüfung standzuhalten.

Dazu ist festzustellen, dass die Bewilligung dahingehend lautet, die Hütte aus dem Bereich des Grünzuges auf gewidmetes Bauland zu versetzen. Diese Bewilligung bleibt aufrecht und die Wiedererrichtung des Gebäudes ist innerhalb der gesetzlich möglichen Frist (3 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides und 5 Jahre ab Beginn der Bauarbeiten) möglich.

Würde man bei der jetzt bestehenden Gartenhütte von einem baurechtlich anerkannten Gebäude ausgehen, könnte dieses unter Umständen für immer bestehen bleiben, weil der Bauwerber von seiner Baubewilligung (Versetzung der Hütte) keinen Gebrauch machen müsste und dazu auch nicht gezwungen werden könnte!

Lediglich die Vollstreckung eines Beseitigungsauftrages ist während der Anhängigkeit eines Ansuchens um nachträgliche Baubewilligung unzulässig (vgl. VwGH 30.04.2013, 2013/05/0007, und 28.5.2013, 2011/05/0139). Dies setzt aber nicht nur voraus, dass sich das nachträgliche Bauansuchen auf das vom Vollstreckungsverfahren betroffene Bauobjekt bezieht, sondern auch, dass diesbezüglich überhaupt eine nachträgliche Baubewilligung erteilt werden kann (vgl. VwGH 28.10.2013, 2011/05/0152). Dies ist im gegenständlichen Fall jedoch auf Grund der Widmungswidrigkeit nicht gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger

- **Von der Grünen Fraktion:**

StR Mag. Karl Mair-Kastner

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Stimme enthalten sich:

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Von der Grünen Fraktion:**
GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Vbgm. Richter übergibt den Vorsitz wieder an Bgm. Mair.**4.0 Umwelt- und Gesundheitsangelegenheiten****4.1 Kontrollmessungen des Landes Oö. betreffend die Mobilfunkanlagen bei Stadtplatz 22 und Volksschule Nord Eferding – Bericht (Zl. 520/16)**

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding hat in seiner Sitzung vom 21.10.2015 beschlossen, bei den Mobilfunkanlagen beim Haus Stadtplatz 22 sowie auch bei der Volksschule Nord Eferding Kontrollmessungen durchführen zu lassen.

Dazu wurde Hr. Ing. Schlögelhofer vom Land Oö. kontaktiert und eingeladen diese Messungen am Tag der Umwelt- u. Integrationsausschusssitzung durchzuführen und im Anschluss daran in der Sitzung darüber zu berichten. Siehe auch beiliegendes Protokoll der Umwelt- und Integrationsausschusssitzung vom 25.10.2016. Man kann sagen, dass die Werte in Oö. ungefähr gleich sind. Sie sind auch durchaus in der Norm. Mit dem Handy in der Hand ist man schlechter dran, als in der Nähe eines Senders.

Der Bericht ist bis auf kleine Details fertig – siehe beiliegendes E-Mail vom 6.12.2016 von Ing. Schlögelhofer.

Weitere Infos sind auch in der angeschlossenen Informationsbroschüre über Mobilfunkvorsorge zu finden. Die Tipps dazu auf der letzten Seite sollen in einer Gemeindegemeinschaftsaussendung bekanntgegeben werden.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding nimmt die Informationen des Landes Oö. von Hr. Ing. Schlögelhofer betreffend die Mobilfunk-Kontrollmessungen bei Stadtplatz 22 sowie bei der Volksschule Nord Eferding zur Kenntnis.

5.0 Verordnungen - Richtlinien

5.1 Überarbeitung Turn- und Sporthallenrichtlinien (261/263)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Es wurden immer häufiger Wünsche der Sportvereine geäußert, die Turn- und Sporthallenordnung, insbesondere im Hinblick auf die Ferienöffnungszeiten, den Bedürfnissen anzupassen. Der Sportausschuss hat daher die Hallenordnungen überarbeitet und richtet an den Gemeinderat die Empfehlung, folgende Punkte abzuändern:

Sporthallenordnung:

Pkt 2: Die Sporthallenvergabesitzung soll hinkünftig bereits Ende Juni stattfinden.

Pkt 3: Die Benützung der Sporthalle soll jährlich ab 16. August bis Ende des Schuljahres möglich sein.

Pkt 3a): An Feiertagen soll die Sporthalle für die Vereine geöffnet sein.

Pkt 3b): Zusätzlich zum Regelbetrieb sollen Vereine, die die Sporthalle ohnehin nützen (Fußball- und Handballvereine), auch an Samstagen von 8 – 20 Uhr in der Sporthalle trainieren können, sofern die Halle nicht für Veranstaltungen reserviert ist.

Bezüglich Harzverunreinigung soll die Genehmigung für Samstagstraining nur für Jugend-Handballvereine gelten, welche harz frei trainieren. Die Freigabe der Halle für Sonntage ist weiterhin nicht vorgesehen.

Pkt 3c): Dieser Punkt bezüglich Ausnahmefälle an Feiertagen wird gestrichen (wg. Regelung in Pkt 3a).

Pkt 3d): Im Sommer ist die Sporthalle ab Schulschluss bis einschließlich 15. August gesperrt.

Weihnachts-, Semester- und Osterferien:

die im Sporthallenplan eingetragenen Vereine können die Halle nützen. Ausgenommen sind: 24. bis 26. Dezember, 31. Dezember und 1. Jänner.

Weiters soll eine außertourliche Feriennutzung von 8 – 16 Uhr ermöglicht werden.

Pkt 3f): Veranstaltungsreservierungen und Anmeldebestätigungen sind schriftlich vorzunehmen.

Pkt. 4): Die Tarifordnung wird jährlich neu angepasst, nicht mehr gültige Posten, wie der Tarif des Schonbodens, sind herauszunehmen.

Pkt. 4a): Die zu entrichtende Reservierungspauschale soll nur für Veranstaltungsreservierungen gelten (gilt nicht für Meisterschaften u. Turniere von Vereinen des Zukunftsraumes).

Pkt. 5c): Dieser Passus ist anzupassen, da es zwei Handballvereine gibt.

Pkt. 10): Die Schlüssel werden in der Praxis am Ende des Turnhallenjahres nicht zurückgegeben, daher Änderung auf: „Rückgabe des Schlüssels nach Beendigung der Benützung...“. Neu hinzufügen: „Ein Schlüsselverlust ist zu melden“ und „eine Schlüsselkaution in Höhe von € 50,- ist zu entrichten“.

- Pkt. 11): Hinkünftig können auch Plastikflaschen im Müllbehälter hinterlassen werden, nicht jedoch Glasflaschen.
- Pkt. 12): Der Begriff „helle Sohle“ wird herausgenommen, da es bereits dunkle, nicht abfärbende Hallenschuhe gibt.
- Pkt. 14): Getränkeflaschen werden erlaubt, nicht jedoch Glasflaschen.
Der Text „Nägel, Haken u. dgl. dürfen nicht eingeschlagen werden“ bleibt.
Der Rest soll gelöscht werden, weil sich dies gegen die Anbringung von Banden richten würde.
- Pkt. 19): Der Begriff „Tarifordnung“ wird durch „Hallenordnung“ ersetzt.

Turnhallenordnung:

- Pkt 2): Die Vergabe der Turnhallen soll analog der Sporthallenordnung hinkünftig Ende Juni stattfinden.
- Pkt 3): Die Kautions für den Chip soll von € 25,- auf € 50,- erhöht werden. Begründung: Vereine sollen angehalten werden, sorgsamer mit den Chips umzugehen. Nach dem Ende der Turnhallennützung müssen Vereine tlw. mehrmals aufgefordert werden, den Chip zurückzubringen. Es sind nur mehr 20 Chips vorrätig, ein Nachbestellen ist nicht mehr möglich, da die Erzeugerfirma nicht mehr existiert. Wenn alle Chips vergriffen sind, ist das gesamte Chipsystem in den 4 Turnhallen auszuwechseln (Kosten lt. Angebot für neues Chipsystem: € 12.000,- f. 4 Turnhallen und die Sporthalle).
- Pkt 4): Die Benützung der Turnhalle ist von 16. August bis Ende des Schuljahres gestattet (bei Schulveranstaltungen hat die Schule Vorrang).
- Pkt 4b): Streichung des Textes: „ab der Saison 2010/2011 gilt für ein Probejahr folgende Regel“.
Textanpassung: „Die Turnhallen der Neuen Mittelschule Eferding Nord und der Volksschule Eferding Süd sollen von Eferdinger Vereinen an Samstagen in der Zeit von 8 – 16 Uhr genutzt werden dürfen“.
- Pkt 4d): Die Turnhallen sind in den Weihnachts-, Semester- und Osterferien weiterhin gesperrt. In dieser Zeit ist eine Nützung der Sporthalle von Montag bis Freitag, 8 – 16 Uhr für alle Eferdinger Vereine möglich. Ausgenommen sind: 24. – 26. Dezember, 31. Dezember und 1. Jänner.
Sommerferien sind: von Schulschluss bis einschließlich 15. August.
- Pkt 4e): an Zwickeltagen und Allerseelen dürfen Vereine die Hallen nützen, Anfragen sind nicht mehr notwendig.
- Pkt 5b): Die Turnhallenpauschale pro Stunde und Jahr soll von € 50,- auf € 60,- angehoben werden (aktueller Tarif lt. Indexrechnung: € 52,60).
Die im STR am 21.02.2011 und 13.02.2012 beschlossenen Tarife für stundeweise bzw. tageweise Nutzung von Turnhallen sollen in die Hallenordnung mitaufgenommen werden:
„Generelle Kosten für die fallweise Nutzung einer Turnhalle: € 20,- pro Stunde/jedoch höchstens € 40,- pro Tag“ „
„Kurzfristige Nutzung einer Turnhalle während der Schulzeiten, wenn die Schule auf die Halle verzichtet: es fallen keine Kosten an“.
- Pkt 6): Die Förderrichtlinien bei der Benützung des Hartplatzes NMS Nord sind zu ergänzen: „Die Tarife und Förderrichtlinien sind analog der Turnhallenbenützung anzuwenden“.
- Pkt 8): Plastikflaschen dürfen im Müllbehälter entsorgt werden, ausgenommen sind Glasflaschen.
- Pkt 9): Der Begriff „helle Sohle“ wird herausgenommen, da es bereits dunkle, nicht abfärbende Hallenschuhe gibt.
- Pkt 11): „Glasflaschen dürfen nicht in die Hallen mitgenommen werden“ (vorher: „Getränkeflaschen“).

Der Text „Nägel, Haken u. dgl. dürfen nicht eingeschlagen werden“ bleibt. Der Rest soll gelöscht werden, weil sich dies gegen die Anbringung von Banden richten würde.

Der Text „Die Verwendung von anderen Bällen außer Filzbällen“ soll erweitert werden, es soll auch die Verwendung von modernen Hallenfußbällen gestattet sein.

Pkt 15): Der Begriff „Tarifordnung“ wird durch „Hallenordnung“ ersetzt.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Änderungen werden übernommen, es gilt ab 1.1.2017 folgende Turn- und Sporthallenordnung:

HALLENORDNUNG

der SPORTHALLE EFERDING

(Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.12.2016)

- (1) Die Sporthalle Eferding bietet neben der schulischen Inanspruchnahme durch die BHAK/BHAS Eferding und den Polytechn. Lehrgang Eferding den interessierten Sportvereinen und deren Mitgliedern die Möglichkeit zur körperlichen Fitness.
- (2) Die Vergabe der Sporthalle für Trainingszwecke von Eferdinger Vereinen für 1 Schuljahr findet jedes Jahr Ende Juni im Rahmen einer dafür ausgeschriebenen Sitzung statt.
- (3) Die Benützung der Sporthalle ist nach der Vergabebesitzung von 16. August bis Ende des Schuljahres (bei Schulveranstaltungen hat die Schule Vorrang) wie folgt gestattet:
 - a) Benutzzeiten während der Woche:
Montag bis Freitag, 17 – 22 Uhr. Nutzungen vor 17 Uhr stellen Ausnahmen dar und können erst nach Bekanntgabe der Stundenpläne der Schulen von seiten der Gemeinde für max. 1 Schuljahr genehmigt werden.
 - b) Benutzzeiten an Samstagen:
Fußball- und Handballvereine, welche die Sporthalle ohnehin nützen, können zusätzlich zum Regelbetrieb die Halle an Samstagen von 8 – 20 Uhr für Trainingszwecke nutzen, sofern die Halle nicht für Veranstaltungen reserviert ist. (Anmerkung: Wenn am Sonntag Veranstaltungen in der Sporthalle stattfinden, ist die Halle samstags für Vereine gesperrt).

- c) Benutzzeiten an Sonntagen:
An Sonntagen ist keine Hallennutzung möglich, ausgenommen Veranstaltungen.
- d) Ferienregelung:
Ferien sind: Sommer-, Weihnachts-, Semester-, und Osterferien.

Sommerferien:

die Sporthalle ist ab Schulschluss bis einschließlich 15. August gesperrt.

Weihnachts-, Semester- und Osterferien:

Montag bis Freitag 16 – 22 Uhr:

Die im Plan eingetragenen Vereine können die Halle nützen.

Montag bis Freitag 8 – 16 Uhr:

Zusätzlich können Vereine die Sporthalle nützen. Bis 15. November ist dem Stadtamt (Fr. Höller) der Bedarf bekannt zu geben, im Anschluss werden die Termine koordiniert.

Ausgenommen sind: 24. – 26. Dezember, 31. Dezember und 1. Jänner.

- e) Hart- und Sandplatz:
Die Vergabe erfolgt ganzjährig ausnahmslos nach Rücksprache mit dem Stadtamt und nur für Einzelansuchen (gilt nicht für Handballclub)
- f) Die Benützung der Gesamthalle oder einzelner Säle samt deren Anlagen (Garderoben, WC's, etc.) für Veranstaltungen ist nur auf Grund einer vorherigen Anmeldung möglich. Diese Anmeldung ist schriftlich einzubringen und ist verbindlich. Die Anmeldebestätigung seitens des Stadtamtes Eferding (Hallenwart) erfolgt ebenfalls schriftlich.

(4) Tarife:

Tarifordnung 2017**Sporthalle Eferding**

1. Hallenbenützung	€
Gesamte Halle je Stunde (ohne Nebeneinrichtung)	63,24
1/3 Halle je. Std. (ohne Nebeneinrichtung)	21,07
2. Sonst. Inanspruchnahme	
Benützung Hart- od. Sandplatz inkl. Reinigung der Duschen	21,07
Banden je Benützung	79,80
Veranstaltung mit Galerie und Benützung aller Einrichtungen/Std.	155,73
Reservierungspauschale (ist vom Veranstalter ab Reservierung binnen 1 Woche zu entrichten)	108,22
Reinigung je Std	14,92

3. Allgemeine Tarife	
Kleine Tagespauschale 8 Stunden	685,23
Große Tagespauschale 10 Stunden	848,85
Halbtagespauschale 5 Stunden	467,21
Verlängerung nach Ganz- bzw. Halbtagespauschale pro Stunde	93,83
Trainingslager/Tag – gesamte Halle	476,86
Training/Std. – gesamte Halle ohne Nebeneinrichtung	63,24

Beträge jeweils inkl. Mwst. (dzt. 20 %)

- a) Die Reservierungspauschale ist bei der Reservierung von Veranstaltungen (nicht bei Meisterschaften und Turnieren von Vereinen der Zukunftsraumgemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach und Puppig) zu entrichten (bar oder mittels Erlagschein ab Erhalt binnen 1 Woche). Die Reservierungspauschale wird bei Inanspruchnahme des Veranstaltungstermins der Bezahlung angerechnet. Wird eine Veranstaltung bis 3 Wochen (schriftlich) vor dem Termin storniert, ist die Stornierung kostenlos. Wird später storniert, wird die Reservierungspauschale einbehalten.
- (5) Grundsätzlich gibt es keine kostenlosen Sporthallenbenützungen, Förderungen werden nach den Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Eferding wie folgt erteilt:
- a) **Förderungen werden prinzipiell nur noch Eferdinger Vereinen gewährt.**
- b) Trainingseinheiten von Erwachsenen und Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden mit 40 % gefördert, Trainingseinheiten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden mit 100 % gefördert.
- c) Für Sportvereine, die für den Spielbetrieb auf die Nutzung der Sporthalle angewiesen sind, wird auch hier der Tarif für die Trainingseinheit verrechnet (40 % Förderung) und nicht der Tarif für „Veranstaltung mit Galerie und Benützung aller Einrichtungen“.
- d) Für die Nutzung der Sporthalle für die Abhaltung von Veranstaltungen muss von allen Vereinen vorab gesondert beim Stadtamt um Förderung angesucht werden. Für Veranstaltungen werden ausnahmslos maximal 40 % Förderung gewährt.
- (6) Von jedem Verein, der die Sporthalle benützt, sind mindestens zwei Verantwortliche zu benennen. Diese Personen vertreten den Verein und klären mit dem Hallenwart offene Fragen ab. Die Verantwortlichen müssen im Falle von personellen Veränderungen telefonisch (Tel. 07272/5555-121) oder schriftlich beim Stadtamt Eferding den Namen des neuen Obmannes/-frau bzw. der für die Sporthallenbenützung verantwortlichen VereinsfunktionärInnen bekannt geben.

- (7) Die namhaft gemachten Verantwortlichen vertreten den Verein gegenüber die Gemeinde in allen Belangen bezüglich Hallenbenutzung und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthallenordnung von allen Vereinsmitgliedern entsprechend eingehalten wird. Sie sind aufgefordert, darauf zu achten, dass die Benützung der Halle und der Nebenräume im Sinne der Sparsamkeit und Schonung der Energieresourcen durchgeführt wird. (Heizung, Beleuchtung, Warmwasser etc.).
- (8) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass
- die Eingangstüren nicht offen gelassen werden (Heizungskosten)
 - der Schließmechanismus (Türschnapperl) nicht außer Kraft gesetzt wird
 - keine Fenster offen gelassen werden (Heizungskosten)
 - die Lichter überall abgedreht werden (Stromkosten)
 - Türen am Ende der Hallenbenutzung geschlossen sind
 - Geräte (Matten etc.) auf ihren Platz zurückgestellt werden
 - die Eintragung in die Anwesenheitsliste erfolgt
 - das Benützungsentgelt pünktlich beglichen wird.
- (9) Die Benützung aller Einrichtungen hat unter Aufbringung aller Achtsamkeit, Schonung und Vorsorglichkeit zu geschehen. Beschädigungen an den Geräten, die von den Benützern festgestellt oder verursacht werden, sind sofort dem Hallenwart zu melden. Bei dessen Abwesenheit sind derartige Vorfälle, wie überhaupt alle besonderen Vorkommnisse, in das hierzu aufliegende Hallentagebuch einzutragen. Die Hallenbenützer haften für alle Beschädigungen am Gebäude, der Einrichtung oder der Geräte, die ohne ihre Mitbenützung nicht entstanden wären. Hingegen haftet der Hallenerhalter nicht für Personen- u. Sachschäden, die infolge des Zustandes der Räume oder der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände oder Geräte entstehen.
- (10) Bei Hallenbenützungen, die fix für ein ganzes Jahr angemeldet worden sind (Trainingsveranstaltungen), ist der Hallenwart in der Halle nicht anwesend. Aus diesem Grund erhält der Hallenbenützer von der Stadtgemeinde Eferding (Hallenwart) einen passenden Schlüssel, um die entsprechenden Räumlichkeiten sperren zu können. Hierfür ist eine Kautionshöhe von € 50,00 zu hinterlegen, die bei Verlust des Schlüssels einbehalten wird. Nach Beendigung der Benützung ist der Schlüssel unaufgefordert der Stadtgemeinde Eferding (Hallenwart) rückzugeben. Generell ist jeder Schlüsselverlust unverzüglich dem Stadtamt (Hallenwart) zu melden.
- (11) Die Kabinen und Toiletanlagen sind nach Benützung in sauberem Zustand zu verlassen. Das heißt, angefallener Müll ist in den hierfür in den Kabinen zur Verfügung stehenden Abfallbehälter zu entsorgen. Die Mitnahme von Glasflaschen ist untersagt. Weiters ist darauf zu achten, dass im Brauseraum keine Pflege- und Hygieneartikel zurückgelassen werden.
- (12) Als Schuhwerk können in der Halle alle handelsüblichen Turnschuhe, jedoch nur mit nicht färbender Sohle, benützt werden. Grundsätzlich nicht gestattet sind Schuhe mit Stollen oder Metallkanten, bzw. jegliche Art von Straßenschuhen.

- (13) Der Gerätetransport muss auf jeden Fall mit den Transporthilfen durchgeführt werden. Schieben, Ziehen und Schleifen beschädigt den Boden und ist zu unterlassen. Ein widmungswidriger Gebrauch diverser Sportgeräte ist ausnahmslos untersagt. Das Bekleben des Hallenbodens zu Markierungszwecken ist nicht gestattet.
- (14) Ferner ist folgendes zu beachten:
- Turngeräte (einschl. Bälle) dürfen nicht aus den zur Mitverwendung überlassenen Räumen entfernt werden.
 - Es ist nicht gestattet, weitere Schlüssel anzufertigen.
 - Das Rauchen in der Sporthalle ist verboten.
 - Glasflaschen dürfen nicht in die Halle, auf die Tribüne und in die Kabinen mitgenommen werden.
 - Nägel, Haken u. dgl. dürfen nicht eingeschlagen werden.
 - Turngeräte dürfen nur in Anwesenheit eines Vorturners benützt werden.
 - Die Verwendung von anderen Bällen außer Filzbällen und modernen Hallenfußbällen bei Fußballspielen ist nicht gestattet.
 - Eine zusätzliche Benützung von Räumlichkeiten ohne Absprache mit dem Hallenwart ist nicht gestattet.
 - Das Verwenden von nichtwasserlöslichem Harz ist nicht gestattet.
- (15) Die Hallenbenützer haften für alle Beschädigungen am Gebäude, der Einrichtung oder der Geräte, die ohne ihre Mitbenutzung nicht entstanden wären. Hingegen haftet der Hallenerhalter nicht für Personen- und Sachschäden, die infolge des Zustandes der Räume oder der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände oder Geräte entstehen.
- (16) Die bei Fußballspielen vorgeschriebene Aufstellung der Banden ist von den veranstaltenden Vereinen unter Aufsicht des Hallenwarts selbst durchzuführen.
- (17) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung behält sich die Stadtgemeinde Eferding vor, Personen oder Vereine in ihrer Gesamtheit von der Benützung der Turnhallen auszuschließen. Diese Maßnahmen erfolgen dann, wenn nach Art, Ausmaß und Häufigkeit des Vergehens der Ausschluss begründet wird.
- (18) Mit der Anmeldung zur Benützung der Sporthalle wird gleichzeitig der Erhalt einer Ausfertigung dieser Hallenordnung und die Einhaltung ihrer Bestimmungen bestätigt.
- (19) Diese Hallenordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

HALLENORDNUNG

der TURNHALLEN EFERDING

(Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.12.2016)

- (1) Die Turnhallen Eferding bieten neben der schulischen Inanspruchnahme interessierten Sportvereinen und deren Mitgliedern die Möglichkeit zur körperlichen Fitness.
- (2) Die Vergabe der Turnhallen für 1 Schuljahr findet jedes Jahr spätestens Ende Juni im Rahmen einer dafür von der Stadtgemeinde ausgeschriebenen Sitzung statt.
- (3) Die Vereine erhalten von der Stadtgemeinde Eferding für die Dauer der Nutzung einen elektronischen Schlüssel (Chip). Pro Chip muss eine Kautions von € 50,- hinterlegt werden, die bei Verlust eines Schlüssels einbehalten wird. Generell ist jeder Schlüsselverlust unverzüglich am Stadtamt zu melden.
- (4) Die Benützung der Turnhalle ist nach der Turnhallenvergabe von 16. August bis Ende des Schuljahres (bei Schulveranstaltungen hat die Schule Vorrang) wie folgt gestattet:

- a) Benutzzeiten während der Woche:
Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertag, 17 – 22 Uhr. Nutzungen vor 17 Uhr stellen Ausnahmen dar und können erst nach Bekanntgabe der Stundenpläne der Schulen von seiten der Gemeinde für max. 1 Schuljahr genehmigt werden.
- b) Samstage werden gesondert vergeben und sind jedenfalls mit der Stadtgemeinde vorab abzuklären.
Die Turnhallen der Neuen Mittelschule Eferding Nord und der Volksschule Eferding Süd sollen von Eferdinger Vereinen an Samstagen in der Zeit von 8 – 16 Uhr genutzt werden dürfen.
- c) An Sonn- u. Feiertagen werden weiterhin in keiner Turnhalle Stunden vergeben
- d) Ferienregelung:
Ferien sind: Sommer-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien

Sommerferien: Die Turnhallen sind ab Schulschluss bis einschließlich 15. August gesperrt.

Weihnachts-, Semester- und Osterferien:

Die Turnhallen stehen während der Ferien generell nicht zur Verfügung. Ausnahmen von dieser Regel müssen jeweils gesondert zeitgerecht ange-sucht werden und werden nur in speziellen begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

Anmerkung: In den Ferien, ausgenommen Sommerferien, steht dafür die Sporthalle den Eferdinger Vereinen montags bis freitags in der Zeit von 8 – 16 Uhr zur Verfügung.

Bis 15. November ist dem Stadtamt (Fr. Höller) der Bedarf bekannt zu geben, im Anschluss werden die Termine koordiniert.

Ausgenommen hiervon sind: 24. – 26. Dezember, 31. Dezember und 1. Jänner.

- e) Zwickeltage und Dienstage nach verlängerten Wochenenden, sowie Aller-seelentag, wenn Wochentag:
Bei Bedarf dürfen die Vereine ihre in der Turnhallenvergabe beschlossene Zeit nutzen.

- (5) Grundsätzlich gibt es keine kostenlosen Turnhallenbenützungen, Förderungen werden nach den Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Eferding wie folgt erteilt:
- a) Kinder- u. Jugendgruppen der Eferdinger Vereine wird für ihr Training eine Förderung im Ausmaß von 100 % gewährt.
 - b) Der Tarif für die Nutzung der Turnhallen für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr beträgt € 60,00 pro Stunde und Saison. Dieser Pauschalbetrag ist im Vorhinein an die Stadtgemeinde Eferding zu entrichten.
Die Pauschale von € 60,00 pro Stunde und Saison für die Nutzung der Turnhalle ist wertgesichert. Grundlage hierfür ist der VPI 2000. Indexveränderungen sind dann zu berücksichtigen, wenn ein Limit von 5% der ursprünglichen Indexzahl überschritten wird.
 - c) Tarif für eine fallweise Nutzung einer Turnhalle: € 20,- pro Stunde, jedoch höchstens € 40,- pro Tag.
 - d) Tarif für eine kurzfristige Nutzung einer Turnhalle während der Schulzeit, wenn die Schule auf die Halle verzichtet: es fallen keine Gebühren an.
- (6) Die Benützung des Hartplatzes ist prinzipiell analog zu den Benutzzeiten der Hallen möglich, muss jedoch gesondert angesucht werden. Die Tarife und Förderrichtlinien sind analog der Turnhallenbenützung anzuwenden.
- (7) Von jedem Verein, der eine Turnhalle benützt, sind mindestens zwei Verantwortliche zu benennen. Die Verantwortlichen müssen im Falle von personellen Veränderungen telefonisch (Tel. 07272/5555-121) oder schriftlich beim Stadtamt Eferding den Namen des neuen Obmannes/-frau bzw. der für die Turnhallenbenützung verantwortlichen VereinsfunktionärInnen bekannt geben.
- (8) Die namhaft gemachten Verantwortlichen vertreten den Verein gegenüber der Gemeinde in allen Belangen bezüglich Hallenbenützung und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Turnhallenordnung von allen Vereinsmitgliedern entsprechend eingehalten wird. Sie sind aufgefordert, darauf zu achten, dass die Benützung der Hallen und der Nebenräume im Sinne der Sparsamkeit und Schonung der Energieresourcen durchgeführt wird. (Heizung, Beleuchtung, Warmwasser etc.). Sie haben dafür zu sorgen, dass
- die Eingangstüren nicht offen gelassen werden (Heizungskosten)
 - der Schließmechanismus (Türschnapperl) nicht außer Kraft gesetzt wird
 - keine Fenster offen gelassen werden (Heizungskosten)
 - die Lichter überall abgedreht werden (Stromkosten)
 - Türen am Ende der Hallenbenützung geschlossen sind
 - Geräte (Matten etc.) auf ihren Platz zurückgestellt werden
 - die Eintragung in die Anwesenheitsliste erfolgt
 - das Benützungsentgelt pünktlich beglichen wird.

Die Benützung aller Einrichtungen hat unter Aufbringung aller Achtsamkeit, Schonung und Vorsorglichkeit zu geschehen. Die Kabinen und Toiletanlagen sind nach Benützung in sauberem Zustand zu verlassen. Das heißt, angefallener Müll ist in den hierfür in den Kabinen zur Verfügung stehenden

Abfallbehältern zu entsorgen. Weiters ist darauf zu achten, dass im Brauseraum keine Pflege- und Hygieneartikel zurückgelassen werden.

- (9) Als Schuhwerk können in der Halle alle handelsüblichen Turnschuhe, jedoch nur mit nicht färbender Sohle, benützt werden. Grundsätzlich nicht gestattet sind Schuhe mit Stollen oder Metallkanten, bzw. jegliche Art von Straßenschuhen.
- (10) Der Gerätetransport muss auf jeden Fall mit den Transporthilfen durchgeführt werden. Schieben, Ziehen und Schleifen beschädigt den Boden und ist zu unterlassen. Ein widmungswidriger Gebrauch diverser Sportgeräte ist ausnahmslos untersagt. Das Bekleben des Turnhallenbodens zu Markierungszwecken ist nicht gestattet.
- (11) Ferner ist folgendes zu beachten:
- Das Rauchen in den Hallen ist verboten
 - Glasflaschen dürfen nicht in die Hallen mitgenommen werden
 - Nägel, Haken u. dgl. dürfen nicht eingeschlagen werden
 - Turngeräte dürfen nur in Anwesenheit eines Vorturners benützt werden
 - die Verwendung von anderen Bällen außer Filzbällen und modernen Hallenfußbällen bei Fußballspielen ist nicht gestattet
- (12) Beschädigungen an den Geräten, die von den Benützern festgestellt oder verursacht werden, sind sofort dem Stadtamt Eferding zu melden. Jeder Verein muss selbst die Geräte auf Beschädigungen kontrollieren. Sollte im Zuge der Benützung ein Schaden entstehen, ohne die Schuldensfrage klären zu können, ist jener Verein haftbar, der zuletzt die Turnhalle benutzt hat.
- (13) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung behält sich die Stadtgemeinde Eferding vor, Personen oder Vereine in ihrer Gesamtheit von der Benützung der Turnhallen auszuschließen. Diese Maßnahmen erfolgen dann, wenn nach Art, Ausmaß und Häufigkeit des Vergehens der Ausschluss begründet wird.
- (14) Mit der Anmeldung zur Benützung der Turnhalle wird gleichzeitig der Erhalt einer Ausfertigung dieser Hallenordnung und die Einhaltung ihrer Bestimmungen bestätigt.
- (15) Diese Hallenordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

5.2 Krabbelstubenordnung (Zl. 240, 242)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Da die Nachfrage nach Krabbelstubenplätzen größer ist als nach Kindergartenplätzen hat sich die Stadtgemeinde Eferding gemeinsam mit dem Verwaltungsausschuss für Kinderbetreuungseinrichtungen dafür ausgesprochen im Kindergarten Ludlgasse und Schiferplatz je eine Krabbelgruppe vorübergehend bis zum Bezug des Neubaus einzurichten.

Dazu ist gemäß den Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F. für den Betrieb für die beiden Krabbelgruppen je eine Krabbelstubenordnung zu erstellen.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Gemäß den Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F wird die Krabbelstubenordnung für die Krabbelstube im Kiga Ludlgasse sowie für die Krabbelstube im Kiga Schiferplatz zum Beschluss erhoben. (Beilage Nr.14 und 15)

5.3 Kindergartenordnung Ludlgasse und Schiferplatz - Anpassung

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Die Leiterinnen der Kindergärten Ludlgasse und Schiferplatz haben im Zuge einer Besprechung in Kenntnis gesetzt, dass es immer häufiger vorkommt, dass Kinder von Ihren minderjährigen Geschwistern oder Verwandten abgeholt werden.

Die beiden Leiterinnen haben diesbezüglich Ihre Bedenken geäußert und ersucht, in der Kindergartenordnung bei Punkt 10. „Pflichten der Eltern“ folgende Ergänzung hinzuzufügen.

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

10.8 Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen.

Eine Abholung durch ältere Geschwister ist ab 16 Jahren und nur mit einer Vollmacht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten möglich. Diese ist zu Beginn des Arbeitsjahres vorzulegen.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

In der Kindergartenordnung der Kindergärten Ludlgasse und Schiferplatz wird nachstehende Ergänzung bei Punkt 10. „Pflichten der Eltern“ durchgeführt.

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

10.8 Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen.

Eine Abholung durch ältere Geschwister ist ab 16 Jahren und nur mit einer Vollmacht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten möglich. Diese ist zu Beginn des Arbeitsjahres vorzulegen.

12. Wirksamkeit

12.1 Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 01.01.2017. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt somit die Verordnung vom 01.09.2015 außer Kraft.

6.0 Verträge

6.1 Durchgang Stadtplatz 16, Löschung Dienstbarkeit des Gehens (Zl.840-0)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Nach Fertigstellung der Umbauarbeiten und Freigabe des öffentlichen Durchganges durch die Liegenschaft Stadtplatz 7, wurde das Vertragsverhältnis gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 30.07.2016, mit Herrn Ing. Peter Karlhuber hinsichtlich dem Durchgangsrecht durch seine Liegenschaft Stadtplatz 16 aufgelöst. Für die Stadtgemeinde Eferding war ein grundbücherlich sichergestelltes Durchgangsrecht einverleibt. Dieses gilt es nun aus dem Grundbuch zu löschen.

Ein entsprechender Antrag an das Bezirksgericht (Löschungserklärung) liegt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Beschlussfassung vor.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding stimmt der Löschung der grundbücherlich einverlebten Dienstbarkeit des Gehens durch die Liegenschaft Stadtplatz 16 zu.

Die vorliegende Löschungserklärung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift wird der Verhandlungsschrift beigegeben und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr.12)

6.2 Funcourt – Mietvertrag Verlängerung und weitere Verwendung (Zl. 815)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Die Gemeinde Feldkirchen hat uns darüber informiert, dass sie den Funcourt nicht kaufen. Sie beabsichtigen, im Zuge eines Urfahr-West-Leaderprojektes eine Freizeiteinrichtung zu errichten, wo ausschließlich neue Geräte gefördert werden. Es war vereinbart, dass Feldkirchen bei positivem Abschluss die Miete zur Einlagerung rückwirkend ab August übernimmt. Durch die Absage fallen die Mietkosten wieder an Eferding zurück.

In der ZKR-Sitzung am 17.11.16 wurde den Gemeinden der Funcourt daher kostenlos angeboten. Diese benötigen ihn nicht.

Hinzenbach hat mitgeteilt, dass sie eine Trendsportanlage neben der Asphaltstockhalle errichten, die Zukunftsraumgemeinden werden ersucht, einen Kostenbeitrag zu leisten (Gesamtkosten: ca. € 340.000,-).

Hierüber hat der Sportausschuss bereits beraten und möchte eventuell eine allfällige Mitfinanzierung an die Bedingung knüpfen, dass Hinzenbach den Funcourt übernimmt.

Mit Herrn DI Obermair wurde zwischenzeitlich das Einvernehmen hergestellt, dass der Funcourt weiter eingelagert bleiben kann. Die Vertragsverlängerung ist von August weg nachträglich zu beschließen. Kosten: € 600,- im Voraus für ein weiteres halbes Jahr, das ist bis 15.2.2017.

Der Gemeinderat möge über die weitere Verwendung beraten sowie die Vereinbarung beschließen.

Debatte:

Bgm. Mair erläutert, dass die verschiedenen Ausschüsse bereits mehrmals mit der Thematik beschäftigt waren. Theoretisch bestünden zwar im Gemeindegebiet von Eferding freie Flächen, das wurde auch eingehend geprüft. In der Praxis ist jedoch auf all diesen Flächen eine Aufstellung nicht möglich, da alle diese Flächen aufgrund der Hochwassersituation eine Aufstellung verbieten bzw. nicht zulassen. Die weitergehende Lagerung des Funcourt ist zwar nun notwendig, aber auf Dauer nicht zweckmäßig. Bgm. Mair ersucht die Gemeinderäte um Vorschläge über die weitere Nutzung und Verwendung bis spätestens in der nächsten planmäßigen Gemeinderatssitzung Ende Jänner 2017.

StR Melchart schlägt eine letzte Frist bis Ende Jänner 2017 vor, sollte bis dahin keine adäquate Verwendung gefunden werden, ist über eine Entsorgung nachzudenken oder bspw. das Holz zumindest zu verwerten.

GR Pittrof erwähnt, dass das zuständige Gremium für die weitere Verwendung oder Entsorgung nicht der Gemeinderat sein kann, sondern der Gemeinderat nur für die Anmietung zuständig ist.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Dem vorliegenden Nachtrag zur Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Eferding und Herrn Obermair Fritz zur Lagerung des Funcourt wird zugestimmt.

6.3 Volksschule Eferding Nord; Antrag auf Teilrechtsfähigkeit (Zl. 211.1)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Mit Schreiben vom 18.11.2016 teilt die Leitung der Volksschule Eferding-Nord mit, dass beabsichtigt ist, für den internen Betrieb der Schule weitere Geldmittel bzw. Sponsoren zu suchen. Grundsätzlich ist dies möglich durch die sogenannte „Teilrechtsfähigkeit“ der Schule.

Diese gesetzliche Möglichkeit ist im § 7a des oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes (POG) geregelt, wozu die grundsätzliche Zustimmung des Schulerhalters notwendig ist.

Als Geschäftsführer dieser Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit fungieren Frau Dipl. Päd. Christa Hagmüller als Leiterin der Volksschule Eferding Nord und VOL Cornelia Stainthorpe.

Das entsprechende Ansuchen an den Landesschulrat für OÖ wurde bereits gestellt, eine Kopie dieses Ansuchens liegt vor.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder findet die Teilrechtsfähigkeit nicht gut, ihm war nicht bekannt, dass diese bereits jede Schule hat. Hier steht nicht die Bildung der Kinder im Vordergrund, dass Jahresberichte – wie im Gesetz geregelt - von den Schulen der Gemeinde vorgelegt werden ist ihm auch nicht bekannt. Seiner Meinung nach wären diese Berichte dem Gemeinderat vorzulegen. GR Mayr-Pranzeneder hält die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für nicht tragbar. Er möchte nicht, dass womöglich in Schulen Werbeplakate hängen.

GR Grandl macht GR Mayr-Pranzeneder darauf aufmerksam, dass er die Teilrechtsfähigkeit der anderen Schulen selbst mitbeschlossen hat.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding als Schulerhalterin der Volksschule Eferding Nord erteilt im Sinne des § 7a OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz i.d.g.F. ihre Zustimmung zur Schaffung einer Teilrechtsfähigkeit (Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit).

Bezeichnung:	„Förderer der Volksschule Eferding Nord“
Sitz der Einrichtung:	Volksschule Eferding Nord

Geschäftsführer: Dipl.Päd. Christa Hagmüller (Leitung)
Dipl.Päd. Cornelia Stainthorpe

Diese Zustimmung wird auf unbestimmte Zeit erteilt.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

6.4 TNMS Eferding Nord; Änderung i.d. GF der Teilrechtsfähigkeit (Zl.212.1)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.04.2013 wurde der TNMS Eferding Nord die Zustimmung für die Teilrechtsfähigkeit erteilt.

Als Geschäftsführerin dieser Teilrechtsfähigkeit mit eigener Rechtspersönlichkeit fungierten bisher Frau Dipl. Päd. Christine Obermayr als Leiterin der NMS Eferding-Nord und Fr. Mag. Roswitha Anselmi (Elternvertreterin).

Da nun Frau Mag. Anselmi als Elternvertreterin ausgeschieden ist, wurde eine Änderung in der Geschäftsführung notwendig.

Als neue Geschäftsführung der TNMS Nord für die Teilrechtsfähigkeit wurden folgende Personen genannt:

Dir. Christine Obermayr BEd, [REDACTED]
Ing. Rita Woldrich, Kindergartenpädagogin, [REDACTED]

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding als Schulerhalterin der Technische Naturwissenschaftliche Neuen Mittelschule Eferding Nord erteilt im Sinne des § 7a oö. Pflichtschulorganisationsgesetz i.d.g.F. die Zustimmung zur Änderung der Geschäftsführung, der Teilrechtsfähigkeit die wie folgt lautet:

Dir. Christine Obermayr BEd, [REDACTED]
 Ing. Rita Woldrich, Kindergartenpädagogin, [REDACTED]

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
 Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaler, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
 Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
 StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
 StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
 GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

6.5 Kommunalfriedhof Eferding – Übereinkommen 2016 aktualisiert (Zl. 817/16)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Der Friedhofsausschuss der 7 Mitgliedsgemeinden hat sich in seiner Sitzung vom 23. November 2016 eingehend mit der Aktualisierung des alten Übereinkommens aus 2010 befasst. Siehe dazu auch beiliegendes Protokoll.

Das Übereinkommen musste aktualisiert und überarbeitet werden.

Einige Gebiete und somit Einwohnerzahlen mussten bezüglich der Zugehörigkeit besser beschrieben und korrigiert werden.

Der nun angeführte Aufteilungsschlüssel ist jährlich auf Basis der amtlichen Registerzählung anzupassen. Sonst gibt es im Vergleich zum alten Übereinkommen aus 2010 keine wesentlichen Änderungen.

Das aktualisierte Übereinkommen 2016 (Beilage ...) soll daher nachstehend beschlossen werden. Die Vertreter der übrigen Mitgliedsgemeinden mögen veranlassen, das aktualisierte Friedhofsübereinkommen 2016 ebenso in ihren Gemeindegremien beschließen zu lassen.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding nimmt das beiliegende aktualisierte Friedhofs-Übereinkommen 2016 zustimmend zur Kenntnis.

Die Vertreter der übrigen Mitgliedsgemeinden mögen veranlassen, das aktualisierte Friedhofsübereinkommen 2016 ebenso in ihren Gemeindegremien beschließen zu lassen.

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Eferding einerseits und den Gemeinden Fraham, Hinzenbach, Prambachkirchen, Puppung, Scharten und Stroheim andererseits wie folgt:

Zum Zweck der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und Erweiterung des Kommunalfriedhofes der Stadtgemeinde Eferding kommen die eingangs erwähnten Gemeinden überein wie folgt:

I.

Die Kosten der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und Erweiterung des Kommunalfriedhofes der Stadtgemeinde Eferding samt Zufahrt werden gemeinschaftlich von den 7 Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach, Prambachkirchen, Puppung, Scharten und Stroheim getragen.

Unter § 3 Absatz 2 der Friedhofsordnung wird das Siedlungsgebiet, für welches der Kommunalfriedhof bestimmt ist, genau festgeschrieben.

II.

Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der in den genannten Gemeinden auf Basis der amtlichen Registerzählung mit Stichtag 31.10.2013 wohnenden Personen, welche die Stadtgemeinde Eferding als Friedhofserhalterin zu bestatten verpflichtet ist. Dieses Verhältnis beträgt wie folgt:

Gemeinde:	Anzahl Personen	Prozen- te
Eferding	3.892	36,12
Fraham	2.293	21,28
Hinzenbach	1.974	18,32
Prambachkirchen (Gallsbach)	170	1,58
Puppung (ausgenommen Ortschaft Puppung, Teile von Au bei Brandstatt, Gstaltenhof)	1.897	17,60
Scharten (Breitenaich, Neu-Leppersdorf)	273	2,53
Stroheim (Klein-, Großstroheim, Stallberg)	277	2,57

Der angeführte Aufteilungsschlüssel ist jährlich auf Basis der amtlichen Registerzählung *) anzupassen. Verrechnungstechnisch wird die Registerzählung des Vorjahres des abzurechnenden Jahres herangezogen.

*) Bevölkerungszahl für den Finanzausgleich gemäß § 9 Absatz 9 Finanzausgleichsgesetz (FAG) mit Stichtag 31. 10 eines jeden Jahres.

Alle Einnahmen, welche aus Anlass der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und der Erweiterung des Kommunalfriedhofes erzielt werden, unterliegen demselben Aufteilungsschlüssel, bzw. -verfahren wie oben angeführt.

III.

Jede der angeführten Gemeinden hat Anspruch, dass im Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding die Personen jener Gemeindegebiete, wie in der Friedhofsordnung festgeschrieben, bestattet werden.

IV.

Der Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding ist zweckgebunden und kann daher einer anderweitigen Verwendung ohne die Zustimmung der sieben Vertragsgemeinden nicht zugeführt werden.

V.

Dieses Übereinkommen ist auf die Dauer des Bestandes des Kommunalfriedhofes samt Auslaufzeit vereinbart; eine Aufkündigung des Übereinkommens vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist daher für jede der Vertragsgemeinden ausgeschlossen.

VI.

Federführung und Verwaltung nach außen obliegen der Stadtgemeinde Eferding; diese hat die Friedhofsverwaltung im engeren Sinn (Gräberverwaltung) durchzuführen. Zu diesem Zweck wurde eine Friedhofsordnung und eine Friedhofsgebührenordnung erlassen, die den Betrieb des Kommunalfriedhofes im Einzelnen regeln. Zur Durchführung des Vertragszwecks ist ein gemeindeübergreifender Friedhofsausschuss eingerichtet, welchem 4 Mitglieder der Stadtgemeinde Eferding und je 2 Mitglieder der übrigen Vertragsgemeinden angehören.

Der Friedhofsausschuss wählt jeweils für die Dauer einer Funktionsperiode des Gemeinderates aus seiner Mitte den Vorsitz. Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; jeder Vertragsgemeinde kommt so viel Stimmgewicht zu, wie ihrem Anteil gemäß Punkt II dieses Übereinkommens entspricht.

VII.

Die Gebühren aus der Errichtung dieser Urkunde werden von der Stadtgemeinde Eferding getragen, sind aber den Gemeinkosten zuzuordnen.

VIII.

Gemäß § 65 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird festgehalten, dass das gegenständliche Übereinkommen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen wurde wie folgt:

Stadtgemeinde Eferding am

Gemeinde Popping am

Gemeinde Fraham am

Gemeinde Scharten am

Gemeinde Hinzenbach am

Gemeinde Stroheim am

Gemeinde Prambachkirchen am

IX.

Dieses Übereinkommen tritt nach den jeweiligen Gemeinderatsbeschlüssen in Kraft; gleichzeitig verliert das Übereinkommen aus dem Jahr 2010 seine Gültigkeit.

7.0 Anträge

GR Ers. Stadelmayer verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

7.1 Kautionszuschuss für finanzarme Wohnungssuchende

Herr GR Mayr-Pranzeneder hat mit Schreiben vom 30.11.2016 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs. 2 öö. GemO 1990 gestellt:

Das GR Mitglied, Mayr-Pranzeneder berichtet wie folgt:

Finanzschwächere Wohnungssuchende sollen im Jahr 2017 finanziell mit einem Kautionszuschuss unterstützt werden. Es handelt sich dabei um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss der Gemeinde, und zwar dort, wo es aus sozialen Gründen erforderlich ist. Die genauen Kriterien, unter welchen Voraussetzungen Wohnungssuchende einen solchen Zuschuss erhalten, werden unverzüglich durch den zuständigen Ausschuss beraten und sodann zeitnah (möglichst zur GR-Sitzung am 26.01.2017) dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Wohnen ist ein Grundbedürfnis es wird immer schwerer dies zu finanzieren. Die Kautionen stellen oft eine Hürde für die Wohnungssuchenden dar.

Debatte:

GR Mag. Uttenthaller sieht das nicht als Aufgabe der Gemeinde, die Abwicklung durch die Gemeinde wäre auch wieder viel zu aufwendig. In Eferding gibt es 5-6 Service Clubs die für solche Fälle ein offenes Ohr haben.

VbGm. Richter bestätigt, dass die Service-Clubs zB auch Begräbniskosten übernehmen. Die Sachbearbeiter der Gemeinde sollen betroffene Personen darüber informieren.

VbGm. Mag. Kepplinger empfiehlt hier auch mit den Wohnungsgenossenschaften in Kontakt zu treten, um auch auf Gemeindeebene den Betroffenen helfen zu können.

GR Ers. Mayr erklärt, dass man sich bei den Sozialberatungsstellen, SHV beraten lassen kann. Ebenfalls kann beim Land Oö. um Unterstützung durch einen Solidaritätsfonds angesucht werden. Das sind die offiziellen Stellen, die genau für so etwas da sind und diesen Auftrag auch sehr gut erfüllen. Aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit erlebt GR Ers. Mayr dies tagtäglich. Eine dritte Ebene zu schaffen findet er nicht sinnvoll, es gilt eher die bestehenden Hilfsorganisationen und Leistungen zu bewerben.

StR Melchart wird als zuständiger Referent veranlassen, dass hierüber ein Informationsblatt erstellt und durch die Sachbearbeiterin ausgegeben wird.

GR Mayr-Pranzeneder empfindet die Förderungen der Service-Clubs gut aber eher als Almosenbasis. Dies zeigt jedoch nur, dass der Staat in dieser Angelegenheit versagt.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des GR Mitgliedes, Mayr-Pranzeneder, durch Erheben der Hand wie folgt:

Im Budget 2017 sollen € 10.000,00 vorgesehen werden um Finanzschwächere Wohnungssuchende finanziell mit einem Kautionszuschuss zu unterstützen.

Es handelt sich dabei um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss der Gemeinde, und zwar dort, wo es aus sozialen Gründen erforderlich ist. Die genauen Kriterien, unter welchen Voraussetzungen Wohnungssuchende einen solchen Zuschuss erhalten, werden unverzüglich den zuständigen Wohnungsausschuss zur Beratung und so dann zeitnah dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Stimme enthält sich:

- **Von der SPÖ-Fraktion:**
GR Johann Mayrhauser

Gegen den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaler, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Von der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger,
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger

- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Der Antrag wurde somit mehrheitlich abgelehnt.

GR Ers. Stadelmayer betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

7.2 Schaffung von Bewegungsräumen für Jugendliche – Umsetzung bis Mitte 2018

Herr GR Mayr-Pranzeneder hat mit Schreiben vom 30.11.2016 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs. 2 oö. GemO 1990 gestellt:

Das GR Mitglied, Mayr-Pranzeneder berichtet wie folgt:

Trotz zahlreicher Sitzungen des Jugendausschusses war das, was bisher mit Blick auf den Raum- und Bewegungsbedarf von Jugendlichen zusammengebracht wurde, nicht besonders ergiebig. Es gilt jetzt, in einem Zeithorizont von ca. 1 ½ bis 2 Jahren etwas Vernünftiges auf die Beine zu stellen.

Dazu soll der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss fassen, der festlegt, dass die Stadtgemeinde Eferding bereit ist, ein Grundstück im Ausmaß von ca. 3000 m² zur Verfügung zu stellen, auf welchem noch näher auszuführende Sportarten (z.B. Basketball, Fußball, Funcourt-Nutzung, Scaten, Tischtennis, etc.) frei, d.h. ohne Zugangsbeschränkungen, durch jedermann ausgeübt werden können.

Ein geeignetes Grundstück ist dazu entweder anzukaufen oder aus dem Bestand der Gemeinde heranzuziehen. Ein grober Zeitplan legt dabei Folgendes näherungsweise fest:

Bis ca. Mitte des Jahres 2017 soll das zu verwendende Grundstück angeschafft oder benannt werden, letzteres dann, wenn es aus dem Gemeindebestand kommt. Bis ca. Ende des Jahres 2017 soll die Planung, möglichst unter Beiziehung von Jugend- und Sportexperten, abgeschlossen sein, wobei jedenfalls ein im Detail neben den Sportarten noch festzulegendes Minimum an sonstiger Infrastruktur (so wäre denkbar: Unterstand, Sitzgelegenheiten und Tische, Toiletten, Mistkübel, Flutlicht, etc.) bereitzustellen ist und bis ca. Mitte 2018 solle die Umsetzung zu erfolgen.

Debatte:

Vbgm. Richter erklärt, dass vorbeugend für diese Angelegenheit bereits Gründe gesichert wurden. Dass auf diesen Grundstücken nun aufgrund der Hochwasserumstände eine Bausperre verhängt wurde, war nicht vorherzusehen. Es muss abgewartet werden bis die Planung des Hochwasserdonauschutzprojekts abgeschlossen ist. Da dieser Umstand hinlänglich bekannt ist, ist dieser Antrag wohl eher eine Selbstlüge.

GR Mayr-Pranzeneder empfindet dies Alles als Ausreden der ÖVP, es gibt auch andere Gründe die nicht im Hochwasserbereich liegen.

Vbgm. Richter merkt dazu an, dass ein Hochwasser ja wohl keine Erfindung der ÖVP ist.

GR Mayr-Pranzeneder meint, dass seit Jahren das Thema Freizeitflächen vor sich hergeschoben wird. Einfache Ballspielflächen wären wichtig, nicht einen Jugendrat abzuhalten.

Bgm. Mair ruft GR Mayr-Pranzeneder zur Sache.

GR König weist darauf hin, dass die öffentlich zugängliche Wiese vom ASKÖ nicht genutzt wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des GR Mitgliedes, Mayr-Pranzeneder, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat soll einen Grundsatzbeschluss fassen, der festlegt, dass die Stadtgemeinde Eferding bereit ist, ein Grundstück im Ausmaß von ca. 3000 m² zur Verfügung zu stellen, auf welchem noch näher auszuführende Sportarten (z.B. Basketball, Fußball, Funcourt-Nutzung, Scaten, Tischtennis, etc.) frei, d.h. ohne Zugangsbeschränkungen, durch jedermann ausgeübt werden können.

Ein geeignetes Grundstück ist dazu entweder anzukaufen oder aus dem Bestand der Gemeinde heranzuziehen. Ein grober Zeitplan legt dabei Folgendes näherungsweise fest:

Bis ca. Mitte des Jahres 2017 soll das zu verwendende Grundstück angeschafft oder benannt werden, letzteres dann, wenn es aus dem Gemeindebestand kommt. Bis ca. Ende des Jahres 2017 soll die Planung, möglichst unter Beiziehung von Jugend- und Sportexperten, abgeschlossen sein, wobei jedenfalls ein im Detail neben den Sportarten noch festzulegendes Minimum an sonstiger Infrastruktur (so wäre denkbar: Unterstand, Sitzgelegenheiten und Tische, Toiletten, Mistkübel, Flutlicht, etc.) bereitzustellen ist und bis ca. Mitte 2018 solle die Umsetzung zu erfolgen.

Für den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Stimme enthalten sich:

- **Von der ÖVP-Fraktion:**
GR Florian Schapfl
- **Von der SPÖ-Fraktion**
GR Doris Starzer

Gegen den Antrag stimmen:

- **Von der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaler, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Von der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Der Antrag wurde somit mehrheitlich abgelehnt.

7.3 Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

Herr GR Mayr-Pranzeneder hat mit Schreiben vom 30.11.2016 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs. 2 oö. GemO 1990 gestellt:

Das GR Mitglied, Mayr-Pranzeneder berichtet wie folgt:

Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.12.2016 betreffend die Änderung der Verordnung des Gemeinderates vom 20.01.2000 in der Fassung vom 10.11.2003 über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates.

Aufgrund des § 34 Abs.3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 in der Fassung LGBI.Nr. 41/2015, wird verordnet:

I.

§ 2 lautet:

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den 1. Vizebürgermeister 20% des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs.1 Z.14 lit.b des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 in der Fassung LGBI.Nr. 64/2013, für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den 2. Vizebürgermeister 15% des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs.1 Z.14 lit.b des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 in der Fassung LGBI.Nr. 64/2013, für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister.
3. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jedes Mitglied des Stadtrates 10% des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs.1 Z.14 lit.b des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 in der Fassung LGBI.Nr. 64/2013, für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister.

II.

1. Die Verordnung ist sogleich mit dem diesem Beschluss des Gemeinderates folgenden Tag kundzumachen. Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt mit 01.01.2017 ein.
2. Alle übrigen Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates vom 20.01.2000 in der Fassung vom 10.11.2003 über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates bleiben weiterhin in Kraft.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des GR Mitgliedes, Mayr-Pranzeneder, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Verordnung wird zum Beschluss erhoben.

Für den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Stimme enthalten sich:

- **Von der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner
- **Von der SPÖ-Fraktion**
GR Ers. Stadelmayer Phillip

Gegen den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Ers. Dietmar Mayr, GR Florian Schapfl
- **Von der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Doris Starzer
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Von der Grünen Fraktion:**
GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Der Antrag wurde somit mehrheitlich abgelehnt.

GR Schweiger verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

7.4 Antragstellung bezüglich der Anerkennung des Bauhofes als geeigneten Träger des Zivildienstes (Zuweisung an den Bgm.)

Herr GR Mayr-Pranzeneder hat mit Schreiben vom 30.11.2016 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs. 2 oö. GemO 1990 gestellt:

Das GR Mitglied, Mayr-Pranzeneder berichtet wie folgt:

Beschlussfassung über die Antragstellung durch den Bürgermeister an den Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in Bezug auf die Anerkennung des städtischen Bauhofs, Siegfried-Marcus-Straße 2, 4070 Eferding, als geeigneter Träger des Zivildienstes und dessen Zulassung für zwei ganzjährige Zivildienstplätze. Die Formulierung der Antragsdetails, wie etwa die Umschreibung der zu erbringenden Tätigkeiten, hat durch den Bürgermeister in Abstimmung mit dem Bauhofleiter zu erfolgen.

Debatte:

GR Schapfl Viktoria merkt an, dass sie es verstanden hätte, wenn man hier von Kindergärten, Krabbelstube oder Hort sprechen würde. Es ist ihr völlig unerklärlich wie man auf die Idee kommen kann, für den Bauhof Zivildienner zu fordern.

GR Mayr-Pranzeneder meint, er hätte *beim Land** nachgefragt und es gäbe bereits auch woanders Zivildienner in Bauhöfen und Gärtnereien.

**geändert Aufgrund des Einspruches in der Sitzung vom 26.01.2017.*

BESCHLUSS:

Auf Antrag des GR Mitgliedes, Mayr-Pranzeneder, durch Erheben der Hand wie folgt:

Beschlussfassung über die Antragstellung durch den Bürgermeister an den Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in Bezug auf die Anerkennung des städtischen Bauhofs, Siegfried-Marcus-Straße 2, 4070 Eferding, als geeigneter Träger des Zivildienstes und dessen Zulassung für zwei ganzjährige Zivildienstplätze. Die Formulierung der Antragsdetails, wie etwa die Umschreibung der zu erbringenden Tätigkeiten, hat durch den Bürgermeister in Abstimmung mit dem Bauhofleiter zu erfolgen.

Für den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Gegen den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaler, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Der Antrag wurde somit mehrheitlich abgelehnt.

GR Schweiger betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

7.5 Verpflichtende Antikorruptionsschulung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Eferding (Zuweisung an den Stadtrat)

Herr GR Mayr-Pranzeneder hat mit Schreiben vom 30.11.2016 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs. 2 oö. GemO 1990 gestellt:

Das GR Mitglied, Mayr-Pranzeneder berichtet wie folgt:

- 1) Verpflichtende Antikorruptionsschulung für alle Bediensteten der Stadtgemeinde Eferding mit dem jeweils aktuellen (elektronischen) Schulungsprogramm des österreichischen Städtebundes. Die erfolgreiche Absolvierung der Schulung ist dem Bediensteten durch Ausdruck des positiven Prüfungszeugnisses zu bestätigen, eine Kopie desselben wird dem Personalakt beigelegt.
- 2) Diese Schulung ist im 3-Jahres-Rhythmus zu wiederholen.

Dies ist ein wichtiges Thema um alle Bediensteten der Gemeinde zu schützen, der Antrag bedeutet keinen Vorwurf an irgendjemanden. Das soll eine Maßnahme zur Prävention sein.

Debatte:

GR Grandl erklärt, dass dies schon einmal besprochen wurde und vom Gemeinderat grundsätzlich nicht abgelehnt wurde.

AL Kreinecker erklärt, dass es diese CD und ein Informationsblatt gibt, die Bediensteten einem Dienstgelöbnis unterstehen und auch von ihm – gerade in der Vorweihnachtszeit – heuer bereits zum zweiten Mal darauf hingewiesen wurden. Es bestünden zumal auch in keinster Weise irgendwie geartete Verdachtsfälle. Die Bediensteten dürfen ohnehin keine relevanten Entscheidungen treffen, es ist stets das jeweilige Gremium Gemeinderat, Stadtrat oder Bürgermeister entscheidungsbefugt. Damit sind die Bediensteten, die ohnehin bereits gut ausgelastet sind auch ausreichend geschützt.

GR Pittrof findet das Thema sehr wichtig, hier ist jedoch nicht der Gemeinderat zuständig. Wenn es bereits ausreichende Maßnahmen gibt, ist keine Verschärfung notwendig.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des GR Mitgliedes, Mayr-Pranzeneder, durch Erheben der Hand wie folgt:

- 3) Verpflichtende Antikorruptionsschulung für alle Bediensteten der Stadtgemeinde Eferding mit dem jeweils aktuellen (elektronischen) Schulungsprogramm des österreichischen Städtebundes. Die erfolgreiche Absolvierung der Schulung ist dem Bediensteten durch Ausdruck des positiven Prüfungszeugnisses zu bestätigen, eine Kopie desselben wird dem Personalakt beigelegt.
- 4) Diese Schulung ist im 3-Jahres-Rhythmus zu wiederholen.

Für den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Gegen den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaler, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Der Antrag wurde somit mehrheitlich abgelehnt.

7.6 Änderung der Halte- und Parkverbotsverordnung des Bürgermeisters für den Stadtplatz

Herr GR Mayr-Pranzeneder hat mit Schreiben vom 30.11.2016 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs. 2 oö. GemO 1990 gestellt:

Das GR Mitglied, Mayr-Pranzeneder berichtet wie folgt:

Änderung der Verordnung der Parkplätze auf dem Stadtplatz (siehe auch beiliegende Skizze, die einen integralen Bestandteil der Verordnung darstellt). De facto geht es um die Erweiterung der öffentlichen Parkflächen um 2 Stellplätze.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.12.2016 betreffend die Änderung der Verordnung des Bürgermeisters vom 20.09.1999 „betreffend die Erlassung von Beschränkungen für das Halten und Parken sowie die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen des § 29 b Abs.3 StVO 1960 gekennzeichnet sind, am Stadtplatz in Eferding“. Aufgrund der §§ 24, 44, 52, 54 und 94d StVO 1960 i.d.g.F. wird verordnet:

I.

§ 1 Z.3 lautet:

§ 1

Entsprechend des dieser Änderungsverordnung beiliegenden Planes vom 15.12.2016 wird am Parkplatz Stadtplatz Mitte (am westseitigen Ende) der letzte Parkplatz in Richtung Mitteldurchfahrt gesehen, ein zeitlich unbeschränktes Halte- und Parkverbot festgesetzt (§ 52 Z.13b StVO), mit der Zusatztafel „ausgenommen Arzt“.

§ 1 Z.4 ist aufgehoben.

§ 2

1. Gemäß § 44 StVO wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Bodenmarkierungen kundgemacht. Sie tritt mit Anbringung der Bodenmarkierungen in Kraft. Sie bleibt während der Zeit der Anbringung der Bodenmarkierungen bestehen.
2. Gleichzeitig treten alle anderslautenden Regelungen für den vorgenannten Bereich außer Kraft.

Debatte:

Bgm. Mair berichtet, dass die Verordnung bereits aufgehoben wurde. Es gibt zu dieser Thematik und allgemein zu Straßenpolizeilichen Verordnungen eine gültige und aufrechte Übertragungsverordnung des Gemeinderates nach §43 Oö. Gemeindeordnung aus dem Jahr 2009, die nicht automatisch mit Ablauf der Funktionsperiode außer Kraft tritt. Nach dieser Übertragungsverordnung liegt hier die Zuständigkeit beim Bürgermeister, solange der Gemeinderat diese Übertragungsverordnung nicht aufhebt. Dies wurde auch mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt. Da er als Bürgermeister Kraft dieser Übertragungsverordnung die beiden reservierten Parkplätze am Stadtplatz bereits aufgehoben hat, ist dieses Thema und der Tagesordnungspunkt daher hinfällig und erledigt.

StR Mair-Kastner stellt den Gegenantrag, den Antrag von GR Mayr-Pranzeneder abzulehnen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Antrag von GR Mayr-Pranzeneder wird abgelehnt.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Kirsten Lüzlbauer, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Florian Schapfl, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Gabriele Pamminger, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Johann Mayrhauser, GR Ers. Stadelmayer Phillip
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Romana König, GR Markus Degner, GR Patrick Schweiger
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Der Antrag wurde somit mehrheitlich abgelehnt.

8.0 Allfälliges**8.1 Gerichtstermin in der Causa Stadtsaal – Spiegelfeld**

Bgm. Mair berichtet, dass wie im Vorfeld bekannt gegeben am 18.11.2016 ein Gerichtstermin stattgefunden hat. Das Urteil wird erwartet, der Gemeinderat wird ehestmöglich darüber informiert.

8.2 Gerichtstermin betr. Lustbarkeitsabgabenordnung

Bgm. Mair berichtet: Die Betreiber von Wettannahmestellen in Eferding haben eine Bescheidbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht eingebracht. Der Antrag wurde abgelehnt und geht vermutlich in die nächste Instanz.

8.3 Tag der offenen Tür in der Leumühle – Lob an Bauhofmitarbeiter

Vbgm. Kepplinger berichtet, dass für die Eltern der Krabbelstubenkinder ein Tag der offenen Tür in der Leumühle stattgefunden hat. Sie möchte weitergeben, dass Frau Wagner / Krabbelstubenleiterin ein großes Lob an die Bauhofmitarbeiter ausgesprochen hat. Die Übersiedelung ging somit sehr schnell und gewissenhaft über die Bühne.

8.4 GR Pittrof – Verzicht auf das GR Mandat und FO ab 31.12.2016

GR Pittrof verabschiedet sich nach 31 Jahren aus dem Gemeinderat, 18 Jahre davon Fraktionsobmann. Er dankt für die gute Zusammenarbeit und wünscht den GR Mitgliedern weiterhin viel Erfolg.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23:40 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Manuela Appelius

Bgm. Severin Mair

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2016 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Eferding, am 15.12.2016

Mitglieder des GR:

Der Vorsitzende:

Für die SPÖ-Fraktion:

Bürgermeister Mair

GR Bernhard Kliemstein

Für die FPÖ-Fraktion:

Für die GRÜNE Fraktion:

GR Patrick Schweiger

GR Grandl Heinz

Für die OLE-Fraktion

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder